

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

II.

Der Streit

der

Bisthümer Arles und Vienne

um den

Primatus Galliarum.

Von

Wilhelm Gundlach.

(Zweiter Theil.)

II. Die Epistolae Viennenses.

1. Die Ueberlieferung.

So reich und trefflich die Ueberlieferung der Epistolae Arelatenses ist, so dürftig und unwerthig stellt sie sich für die Epistolae Viennenses dar, soweit Handschriften dabei in Betracht kommen. Denn allein in den Codices Parisini 2282 und 12768, von welchen der erste aus dem Anfang des zwölften, der zweite gar aus dem siebzehnten Jahrhundert stammt, findet sich je ein Brief: dort das Schreiben des Zacharias: 'Venit ad nos' (J.-E. 2258), hier dasjenige Johannis: 'De officiis' (J.-E. 2146)¹. Ausserdem haben ja wohl zwei französische Cartulare Stücke der Wiener Briefreihe aufbewahrt: das 'Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon', welches Ragut im Jahre 1864 hat erscheinen lassen, und das 'Cartulaire de l'église Saint-Barnard de Romans', welches die Preuves der ersten Abtheilung des von Giraud 1856 herausgegebenen 'Essai historique sur l'abbaye de Saint-Barnard et sur la ville de Romans' eröffnet; da indessen das Cartular von Mâcon wenigstens in jenem Theile, welcher (p. 19) den Hadrian-Brief der Wiener Sammlung: 'Dilectus filius' (J.-E. 2412) aufweist², wofern das Datum der diesem Briefe benachbarten Stücke einen bündigen Schluss auf die Entstehungszeit erlaubt, frühestens im Anfang des zwölften Jahrhunderts zusammengestellt sein kann³, und

1) Herr Dr. Molinier in Paris, welchem ich die Vergleichung beider Handschriften verdanke, bemerkt über die Handschrift 12768 'copie du XVII^e siècle par D. Estiennot prise sur un manuscrit de Chorier.' Man beachte dazu die Angaben, welche Waitz der 'Series episcoporum Viennensium' MG. SS. XXIV, 811 vorangeschickt hat. 2) Demselben Cartular von Mâcon hat ohne Zweifel auch Severtius den in seiner 'Chronologia historica archiantistitum Lugdunensium' II, 26 abgedruckten Brief entnommen; er sagt es zwar nicht ausdrücklich, aber es wird nicht nur durch die übereinstimmende Fassung erwiesen, sondern vor allem durch einen von dem Sammler herrührenden Schlussvermerk ('Hanc epistolam omnibus archiepiscopis et episcopis missam hic ponere ex integro decrevimus, considerantes, hic magnam auctoritatem Gallicanarum ecclesiarum [contineri]'), den weder Severtius noch Ragut als Zugabe anderer Hand kenntlich macht. 3) Da die Originalhandschrift in den 'troubles religieux qui éclatèrent à Mâcon de 1562 à 1567' vernichtet worden ist, so hat der Herausgeber,

auch das Cartular von Romans, welches (p. 22. 23) den Epistolae Viennenses zwei Stücke, die Briefe Paschals: 'Quia sanctitatem' (J.-E. 2549) und Eugens: 'Congaudeo valde' (J.-E. 2563), entlehnt hat, erst in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts entstanden ist¹, so reicht damit die früheste aus Handschriften zu ermittelnde Spur der Epistolae Viennenses auch nicht über den durch die Pariser Handschrift 2282 bezeichneten Zeitpunkt hinaus.

Etwas tiefer in die Vergangenheit hinein scheint der Umstand zu führen, dass Hugo von Flavigny in seinem Chronicon (MG. SS. VIII, 344) dem Wortlaut eines der Wiener Briefe — es ist das Schreiben Hadrians an Karl den Grossen — Aufnahme gegönnt hat; aber wenn wirklich damit eine kleine Hinausschiebung des Zeitpunktes erzielt wird, an welchem die Epistolae Viennenses in einem einzigen ihrer Stücke zuerst aufgetaucht sind, dann kann es sich nur um wenige Jahre handeln, weil Hugo erst seit dem Jahre 1090 mit der Abfassung seiner Chronik beschäftigt war². Mit diesem Jahre kommt aber endgültig die unternommene Ermittlung zum Stillstande, ohne in den berührten Handschriften, welche im ganzen nur fünf verschiedene Wiener Briefe enthalten, eine für die Ausgabe der ganzen Sammlung zureichende Unterlage aufgezeigt zu haben.

Um diesem Mangel abzuhelpen, wird man sein Augenmerk auf die Drucke richten müssen, welchen entweder von den Urhebern selbst oder von anderen ein Zusammenhang mit der handschriftlichen Sammlung der Epistolae Viennenses nachgesagt wird: nur so ist vielleicht auch über die Urhandschrift noch etwas zu erkunden.

wie er im 'Avertissement' angiebt, an eine Abschrift sich halten müssen; in derselben Lage ist schon vor ihm Saint-Julien de Balleure gewesen, welcher in den 'Antiquités de Mascon' p. 272 den Hadrian-Brief der Wiener Reihe veröffentlicht hat (vgl. Ragut a. a. O. p. 19). Unter diesen Umständen habe ich es mir ersparen zu dürfen geglaubt, Einblick in die von Ragut seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Handschrift zu erlangen. 1) Wenn auch Giraud, welcher in seiner Ausgabe gleichfalls auf eine Abschrift angewiesen war, in einigen Anzeichen (Première partie, Introduction p. VII) gefunden zu haben meint: 'si non la preuve, du moins une forte probabilité que le Cartulaire de Romans a été commencé sous l'administration de Léger, c'est-à-dire vers le milieu du onzième siècle', so muss er, nachdem im October 1864 die Originalhandschrift des Cartulars wieder aufgefunden worden war, diese Auffassung als irrtümlich ausgeben und (Deuxième partie p. XIII) die Berichtigung folgen lassen: 'D'après les caractères du manuscrit, il appartient à la première moitié du douzième siècle'. Weil er dann im übrigen auf Grund einer Vergleichung zwischen Original und Abschrift versichert (ebenda): 'J'ai reconnu l'entière exactitude de cette reproduction', habe ich mich für die Ausgabe der Epistolae Viennenses mit dem von ihm gelieferten Drucke zufrieden gegeben. 2) Wattenbach, Geschichtsq. II⁵, 122.

Von Drucken der erwähnten Art kommen nun in Frage:

1. die 'Sacra bibliotheca sanctorum patrum illustrata per Margarinum de la Bigne', zu Paris im Jahre 1575 herausgegeben (I, 63. 64),

2. der zweite 'Laevum xyston' geheissene Anhang der 'Floriacensis vetus bibliotheca', welche, im Jahre 1605 zu Lyon erschienen, den Johannes a Bosco (Jean du Boys) zum Verfasser hat (p. 22—80),

3. die 'Histoire de l'antiquité et sainteté de la cité de Vienne par Messire Jean le Lièvre', welche 1623 in Vienne herausgekommen ist (p. 65—332),

4. die 'Acta sanctorum ordinis sancti Benedicti', von Mabillon im Jahre 1628 herausgegeben (saec. IV, pars II, col. 566. 567) und

5. die von Claude Charvet verfasste und zu Lyon 1761 veröffentlichte 'Histoire de la sainte église de Vienne' (p. 795—798)¹.

Von diesen Drucken bringen nur die an zweiter und dritter Stelle aufgeführten die ganze Reihe der Epistolae Viennenses, während de la Bigne nur die beiden Briefe des Pius (J.-K. 45. 46) und den des Cornelius (J.-K. 116), Mabillon die Schreiben Paschals und Eugens (J.-E. 2549. 2563)², Charvet die frühesten sechs Stücke der Sammlung mittheilt.

Dabei verräth de la Bigne mit keinem Worte, woher er die drei abgedruckten Briefe erhalten hat; wir würden darüber im Unklaren bleiben, wenn nicht Baronius in die älteste Ausgabe seiner 'Annales ecclesiastici'³ die Schreiben von de la Bigne übernommen⁴ und dazu bemerkt hätte, dass sie dem Archive in Vienne entstammen⁵.

1) Die anderen Geschichten des Erzbisthums Vienne von de Maupertuy und Collombet flechten zwar die Viennenser Briefe meistens in ganzer Ausdehnung in ihre Darlegung ein; sie kommen aber hier deshalb nicht in Rechnung, weil sie nicht den lateinischen Wortlaut, sondern die französische Uebersetzung geben. An dieser Gepflogenheit hat auch Charvet bedauerlicherweise Antheil, wenn man seine eigentliche Geschichtserzählung daraufhin ansieht; eine Ausnahme macht er nur mit den Briefen der Päpste Pius, Victor, Cornelius und Silvester (J.-K. 45. 46. 75. 76. 116. 177), welche er im Anhang p. 795—798 lateinisch wiedergibt. 2) Nicht nur die Anzahl der Stücke, sondern auch ihre Fassung spricht dafür, dass die leider nicht genauer beschriebene Handschrift Mabillons dem Cartular von Romans sehr nahe verwandt ist. 3) Romae 1594: a. 166 n. 1. 3; a. 255 n. 47. 4) Seine Angabe (a. 166 n. 1; a. 255 n. 47): 'Exstat tom. I. biblioth. sanct.' passt, so viel ich habe ermitteln können, nur auf das Werk de la Bignes. 5) Da die Bemerkung zugleich eine von du Boys mit Genugthuung angezogene Anerkennung der Echtheit liefert, so sei sie hier unverkürzt abgedruckt: 'Porro has ambas perbreves epistolas — J.-K. 45. 46. — ex Viennensi archivo proditas germanas atque legitimas esse, cum rerum argumentum et ad-

Eine genauere Auskunft wird uns durch Jean du Boys zu Theil: in der Epistola dedicatoria des Laevum xyston (p. 1) gesteht er nämlich: ‘. . . lepore atque benevolentia I. Leporis — das ist Jean le Lièvre! — sacri sodalis primariae aedis Viennensis piissimi fundi huius fundamenta sum adeptus’; er bezeichnet dann auch (p. 3) den Mann, welchem er den Empfang des ganzen ‘fundus’ verdankt, indem er mit Beziehung auf die ‘amplitudo’ der Wiener Kirche sagt: ‘Quam religiosus admodum archimandrita atque praeclarus antistes Arelatensis Petrus Laurentius propensissimo animo communicatis mecum incredibili benevolentia clarissimi coenobii sancti Petri Viennensis, cui dignissime praeest, archivis, mirum in modum evexit atque provexit’; aber ob wir auch erfahren, dass das Peterskloster in Vienne eine Handschrift der Epistolae Viennenses seiner Zeit geborgen hat, über die Art dieser Handschrift ist uns auch von du Boys keine Kunde geworden¹.

Wenn man beachtet, was le Lièvre in seiner Geschichte des Erzbisthums Vienne über die von ihm benutzten Handschriften sagt, so wird auch nicht völlige Klarheit über die Sachlage gebreitet; denn mit so allgemeinen Angaben wie ‘titres anciens de nos archives de l’église’ (p. 8) oder ‘ainsi que j’ay remarqué dans les archives du dit Vienne’ (p. 57) ist nichts anzufangen; etwas greifbarere Wendungen aber wie ‘ainsi qu’il est décrit es chartulaires d’icelle église (sc. de Vienne)’ (p. 103) oder gar ‘extraictes sur leur propre original dans les

mirabilis quaedam cum aliis horum temporum gestis contesseratio tum simplicissimus ille antiquitatis candor, quem in omnibus prae se ferre noscuntur, facile persuadent quamvis quantumlibet scrupulosi ingenii virum eruditum, eas recipere’ (a. 166 n. 4). 1) Im Laufe seiner Darlegung bezieht er sich zwar (p. 65), als er von dem Erzbischof Burchard von Vienne spricht, auf Nachrichten, welche sich finden sollen ‘in cartulario sanctae Viennensis ecclesiae’ und an anderer Stelle (p. 67 über die Königin Ermengarde) ‘in veteri cartacio Viennensis ecclesiae’; aber wenn auch beide Bezeichnungen auf dieselbe Handschrift gehen, so lehrt doch schon der Anfang der mitgetheilten Stellen: ‘Decimo tertio Kalendas Septembris obiit domnus Burchardus archiepiscopus’ bez. ‘Octavo Idus Septembris obiit Rodulphus rex et sexto Kalendas Septembris Ermen-garda regina uxor eius’, dass es sich hier um ein Todtenbuch handelt, in welchem schwerlich die Papstbriefe der Wiener Reihe enthalten gewesen sind. — Auch Collombet, welcher in seiner Histoire de Vienne über die Leistungen seiner Vorgänger zu Gericht sitzt, weiss, indem er Charvets Worte (p. 523) gebraucht, nur allgemein zu sagen (III, 275): ‘Du Boys avait tiré ces différentes pièces des archives de l’archevêché de l’église de Vienne, où l’on en trouvait plusieurs pièces sur un parchemin, dont l’air d’antiquité aurait fixé l’attention de ces savants — de Marca et de Launoy sind gemeint, welche die Echtheit der von du Boys veröffentlichten Papstbriefe, und zwar besonders der frühesten Stücke angezweifelt hatten — et mérité leur approbation’.

archives de l'église de Vienne' (p. 249) gehen leider nicht auf Stücke der Viennener Briefreihe, sondern auf Urkunden, welche mit dem Primat des Bischofs von Vienne nichts zu thun haben; nur eine einzige einschlägige Bemerkung ist von Werth: der Satz nämlich, welcher den Wortlaut des letzten der Viennener Briefe p. 329 einführt: 'La bulle propre que j'ay veu et leu au long tirée de nos archives contient ce que s'ensuit'; denn er zeigt, dass wenigstens von diesem einen Stücke das — angebliche — Original noch im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts in Vienne verwahrt wurde.

So sehr man nun auch geneigt sein möchte, auf den eigenen Angaben le Lièvres fussend, ihm für die Ueberlieferung der Viennener Briefe eine vollkommen selbständige Stellung neben du Boys anzuweisen, so sehr ein so klares Verhältniss für die Ordnung des Wortlautes auch erwünscht wäre, in Wirklichkeit ist es doch nicht so einfach damit bestellt.

Jean du Boys erwähnt in seinem Zueignungsschreiben, dass der Erzbischof Pierre de Villars von Vienne, welchem das *Laevum Xyston* gewidmet ist, selbst schon das Recht seines Bisthums auf den Primat in Gallien zu erweisen sich bemüht habe¹; er nimmt darum in Anspruch, in einer Nachlese — 'racematio' — den Gegenstand zu erschöpfen, und begrüsst es mit Freuden, dass ihm dafür der Abt des Petersklosters das Klosterarchiv geöffnet hat. Nun berichtet Collombet, den Bemerkungen Charvets p. 582 folgend, dass le Lièvre bis auf einige ihm beizumessende Zuthaten in seiner Geschichte im grossen und ganzen nur die wohl mit Belegen ausgestatteten Ausführungen wiedergegeben habe, welche der Erzbischof Pierre de Villars niedergeschrieben und auch an Baronius mitgetheilt hatte². Danach wäre also le Lièvre gar nicht auf die handschriftliche Grundlage selbst zurückgegangen, sondern hätte sich lediglich — die Ausgiebigkeit der von Pierre de Villars herrührenden Ausführungen vorausgesetzt — an diese abgeleitete Ueberlieferung gehalten. Um nun den Widerspruch, in welchem die Angabe Charvet-Collombets mit dem Gebahren le Lièvres steht, zu schlichten, ist eine Vergleichung der von ihm gebotenen Brieftexte mit der sonstigen Ueberlieferung erforderlich.

In den ersten sechs Briefen machen sich gegen du Boys bei le Lièvre Abweichungen geltend, in welchen dieser merkwürdigerweise mit Charvet zusammentrifft; so bietet z. B.

1) S. N. A. XIV, 253 Anm. 2. 2) Histoire de Vienne III, 271: 'D'après Charvet, cet ouvrage serait tout simplement le gros des mémoires que Pierre de Villars avait rédigés et qu'il communiqua à Baronius. En donnant à ces matériaux la forme d'une histoire, le Lièvre y ajouta plusieurs faits étrangers au sujet et quelquefois apocryphes'.

du Boys:

(J.-K. 75) Per tuam ergo
fraternitatem presbyteris
Galliarum literae mittan-
tur, ut

(J.-K. 76) Propterea fra-
ter et collega in Domino doce
Unanimitas fraterna te in
Domino salutatur, fratres, qui
apud te Viennae versan-
tur, de nobis in Domino
salutans. Vale¹.

le Lièvre-Charvet:

Per tuam ergo fraternitatem
presbyteri Galliarum inci-
tentur, ut²

Sic et³ collega in Domino
doce

Unanimitas fraterna te in
Domino salutatur. Vale.

Da nun von Charvet die 'Primae summorum pontificum ad primos ecclesiae Viennensis archiepiscopos epistolae' p. 795 mitgetheilt werden als 'ex perantiquis huius ecclesiae membranis transscriptae', so dürfte auch le Lièvre unmittelbar oder mittelbar — durch Pierre de Villars — aus der von Charvet leider nur allgemein angedeuteten Quelle geschöpft haben.

Von dem siebenten Briefe an herrscht aber, wenn man von einigen belanglosen Unterschieden absieht⁴, für die nächsten sechzehn Briefe zwischen du Boys und le Lièvre eine vollständige Uebereinstimmung, welche daran als Abhängigkeit des letzteren von dem ersteren zu erkennen ist, dass le Lièvre sogar die Druckfehler du Boys' mit übernimmt; so liest man

1) Die Abweichungen, welche de la Bigne zeigt, sind jedenfalls zum grössten Theil auf eine von ihm vorgenommene Bearbeitung zurückzuführen; denn wenigstens für die Aufschriften der drei von ihm überlieferten Briefe J.-K. 45. 46. 116 ist eine Einhelligkeit in der Weise geschaffen worden, dass hinter dem auf den Papstnamen folgenden Worte 'episcopus' stets 'Romanus' eingeschaltet und im übrigen nach der übereinstimmenden Form zweier Aufschriften die abweichende dritte geändert wurde. 2) Es verdient beachtet zu werden, dass le Lièvre p. 88, wo er die Stelle noch einmal anzieht, einer Fassung sich bedient, welche deutlich die Einwirkung du Boys' erkennen lässt: 'Per tuam ergo fraternitatem mittantur' etc. 3) Charvet hat dafür 'haec'. 4) So ändert le Lièvre z. B. in der Wendung du Boys' 'ne . . . aliquid vendicare queat oblivio' das 'queat' in 'possit' um, er verwandelt 'in lucem reddere' in 'in lucem edere' (in dem Briefe 'Cunctas inter') und unterdrückt vor dem Schlusswunsch in J.-E. 2146. 2151 die Einleitungsworte: 'Et alia manu' (vgl. darüber noch eine folgende Anmerkung). — Eine höchst auffallende Verarbeitung haben diese Worte in der Pariser Handschrift 12768 erfahren; da sie nämlich nicht als Einführungsformel erkannt worden sind, so sind sie mit dem folgenden Schlusswunsch: 'Benedictio apostolorum vos ab imbre malignorum custodiat' zusammengeschweisst worden zu dem Satze: 'Te illius — des Apostels Paulus, von welchem kurz vorher die Rede ist — manus et omnium apostolorum vos ab imbre malignorum custodiat'.

z. B. in J.-E. 2549: 'Omnia etiam privilegia . . . volumus inconversa tibi . . . permanere', in J.-E. 2563 'Unde immemor nostri fore non debet quia tuę' etc. und in J.-E. 2693 'ut sub omni celeritate dirigatis, qualiter nos de ipsis quinta et sexta synodis sentiatis' — man liest es bei du Boys und le Lièvre, obwohl der erste in seinem Druckfehler-Verzeichnis dafür der Reihe nach 'inconvulsa', 'debes', 'vos' eingesetzt wissen will.

Ob le Lièvre von du Boys auch bei den Briefen, welche den Schluss der Sammlung bilden, abhängig ist, ist nicht überall mit Sicherheit zu entscheiden. Denn während vorher le Lièvre auch in der Wortstellung genau mit du Boys übereinstimmt, kommen mit dem Stücke des Sergius J.-L. 3544 — hier sogar dreimal — Umstellungen und andere Aenderungen auf; le Lièvre ist auch vollständiger, indem er zweimal die von du Boys gelassenen Lücken ausfüllt: in dem eben angeführten Briefe 'Et quae admodum [Lücke] Guntramnus rex ecclesiam Maurianensem . . . subiectam . . . sanctę Viennensi fecit ecclesiae' ohne weiteres durch Einschiegung eines 'largiter' und in J.-L. 5025 'universa ecclesia pabulo tantae [Lücke] saginata congaudeat' durch 'eruditionis' ergänzend; es lässt sich nicht leugnen, dass diese Ergänzungen ziemlich leicht aus dem Zusammenhang zu gewinnen waren, so dass man nicht daran zu denken braucht, le Lièvre habe sie durch sorgfältigere Benutzung des handschriftlichen Stoffes erlangt; was die Aenderung der Wortstellung anbetrifft, so ist auch darauf kein grosses Gewicht zu legen, falls ein Beispiel, welches sich in dem Urban-Briefe J.-L. 5350 findet, dafür von ausschlaggebender Bedeutung ist; dass le Lièvre nämlich diesen Brief von du Boys entlehnt hat, dürfte schon bei oberflächlicher Würdigung der Aufschrift ausser Zweifel gestellt werden; sie beginnt bei le Lièvre: 'Urbanus secundus episcopus servus servorum Dei' und findet für das höchst befremdliche Zahlwort ihre einfache Erklärung darin, dass du Boys hinter Urbanus der elften Anmerkung ihre Stelle anweist, dabei aber die arabische Zahl 11 in seinem Drucke so gestaltet, dass sie leicht als römische II verlesen werden kann.

Also wenn auch die Benutzung der Drucke du Boys' mindestens für einen Brief der letzten acht sicher ist, so bleibt doch hier, wofern man die auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis Wiener Schriftstücke, welcher le Lièvre sich berühmt, verwerthen und damit sein von du Boys abweichendes Verhalten bei dieser Schlussgruppe in Verbindung bringen will, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass er, bez. stets sein Mittelsmann Pierre de Villars, den Wortlaut einzelner Briefe auf anderem Grunde gewonnen habe,

als du Boys¹; bei den mittleren sechzehn Stücken steht freilich, im ganzen genommen, seine Abhängigkeit von dem Laevum Xyston ebenso ausser Zweifel, wie es mit seiner Unabhängigkeit ohne jede Einschränkung bei den ersten sechs Briefen der Fall ist.

Diese Schlüsse sind mit dem Vorbehalt der Sorgfalt du Boys' gezogen worden; denn nur wenn die Abweichungen bei genauem Vorgehen der Herausgeber entstanden sind, ist für sie auf verschiedene Quellen zu folgern. Nun wissen wir allerdings über du Boys und seine Arbeitsweise von anderer Seite nichts; was sich indessen aus seiner Schrift selbst ermitteln lässt, ist kaum danach angethan, dass man sich aller Bedenken in dieser Richtung begeben; denn du Boys hat z. B. zwei dritte und zwei fünfte Kapitel im Laevum Xyston, ja er scheint sich selbst der Nachlässigkeit zu bezichtigen, indem er p. 108 'cum nundinarum Francofortianarum immineret tempus' seine Versehen entschuldigt und eine berichtigte Ausgabe verheisst.

Wird somit alles, was man über die handschriftliche Grundlage der Epistolae Viennenses nur aus den Schriften von du Boys und le Lièvre folgern könnte, ins Ungewisse gestellt, so dürfte doch das gewonnene Ergebnis im ganzen bestätigt werden, sobald man die auf die Herkunft der mitgetheilten Stücke bezüglichen Bemerkungen Charvets zur Vergleichung heranzieht.

Nur bei den letzten Stücken der Epistolae Viennenses finden sich nämlich Angaben wie 'des archives de l'église de Vienne' oder 'ex archivis ecclesiae Viennensis' oder bei der Urkunde Calixts II. p. 325: 'L'original de la bulle de Calixte II en faveur de l'église de Vienne est précieusement conservé dans les archives' — Angaben², die mir den Beweis zu liefern scheinen, dass Charvet die damit versehenen Stücke nach den Originalen mitgetheilt hat, welche in dem Archiv der Wiener Kirche ruhten. An diesem Schlusse macht mich auch nicht irre die Wahrnehmung, dass zweimal, zu den Briefen J.-L. 5024 und 5025 die übliche Formel 'ex archiv. eccl. Vienn.' erweitert ist durch den Zusatz 'lib. no I. L. fol. 37' und '38', weil die Originale ja doch sehr wohl so aufbewahrt sein konnten, dass sie an einem Rande in ein Buch eingeklebt waren. Dass hier Charvet auf anderem Grunde steht als du

1) So dürfte sich auch erklären, dass du Boys von le Lièvre nur die 'fundamenta' seines 'fundus' erhalten haben will — vielleicht aus der noch unvollständigen, erst handschriftlich vorhandenen Arbeit le Lièvres, welche dann nach dem Erscheinen des Laevum Xyston vervollständigt worden ist. 2) Einmal findet sich bei Charvet p. 307 — wie bei de Maupertuy p. 173 — neben der erwähnten Wendung 'des archives de l'église de Vienne' zur Bezeichnung eines anderen Fundortes auch 'de la bibliothèque de Saint-Benoît sur Loire'.

Boys, dürfte auch daran klar werden, dass er den Brief J.-L. 5025 nicht wie du Boys dem Papst Gregor VII., sondern seinem Vorgänger Alexander II. beilegt, dass er ferner, soweit aus seiner ziemlich freien Uebersetzung ein Schluss zulässig ist, das Schreiben J.-L. 5024 in einer ganz anderen lateinischen Fassung vor sich gehabt haben muss, als wir durch du Boys kennen lernen¹. Diese auf Originale zurückzuführende Schlussgruppe der Epistolae Viennenses umfasst aber bei Charvet nicht nur die letzten acht Stücke der Sammlung, sondern schon den sechzehnten Brief der oben angenommenen Mittelgruppe J.-E. 2877, wenn anders Charvets Anmerkung p. 196: 'Le manuscrit de cette constitution . . . est dans les archives de l'église cathédrale de Vienne' so wie die ähnlichen Angaben zu deuten ist.

Obgleich dann für die übrigen fünfzehn Briefe der Mittelgruppe Charvet selbst die Abstammung von den Originalen nicht bezeugt — so weit er nämlich ihnen überhaupt in seiner Darstellung Raum giebt, verräth er mit keiner Silbe, woher er sie entlehnt hat² — so ist doch wenigstens³ für einen Brief

1) Leider ist auch Charvet nicht über dem Verdacht erhaben, dass er den Wortlaut seiner Vorlagen heimlich geändert habe; das scheinen mir in den ersten Briefen diejenigen Stellen zu zeigen, in welchen er von dem sonst immer gleich überliefernden *le Lièvre* abweicht; so wechselt er z. B. in der Aufschrift des Cornelius-Briefes die anstössige Bezeichnung 'archiepiscopus' des Bischofs von Vienne gegen 'episcopus' aus; er verschönert in dem Silvester-Briefe den Satz: 'quia nullum documentum formatarum extat' — offenbar, weil schon ein anderer quia-Satz unmittelbar vorhergeht — zu 'nullum tamen documentum formatarum extat' und macht die Wortfolge durch Umstellung verständlicher in J.-K. 75 und 116. 2) Ich glaube, dass dieses absonderliche Verfahren aus dem Misstrauen Charvets zu erklären ist: da er die grösste Stückzahl dieser Gruppe für gefälscht hielt und darum stillschweigend bei Seite liess, mochte er vielleicht mit (nur zu sehr berechtigtem) Verdacht sich zur Aufnahme der anderen entschliessen; er hat sie zwar von Stephan an seiner Darstellung eingeflochten, aber doch aus ihrer Reihe dann noch die Briefe J.-E. 2367 und 2563 ausgeschieden. In dieser Wahrnehmung ist meine N. A. XIV, 275 Anm. 1 geäusserte Auffassung begründet, dass Charvet bei dem Briefe J.-E. 2146, den er offen als Fälschung zurückweist, sich nur so stelle, als kenne er den Fundort nicht, dass das Schreiben eben da zu finden war, wo die übrigen vierzehn oder fünfzehn Stücke dieser Gruppe, unter ihnen die von Charvet selbst mitgetheilten, überliefert waren. 3) Ob die Abweichungen von du Boys' Ueberlieferung, welche der Zacharias-Brief J.-E. 2258 in der Pariser Handschrift 2282 und das Schreiben Hadrians J.-E. 2412 bei Hugo von Flavigny erkennen lassen — ihm folgt auch das Cartular von Mâcon — auf den Wortlaut der Originale zurückzuführen sind, oder auf eigenmächtigem Verhalten der Abschreiber beruhen, möchte ich, wie auch bei der andern Pariser Handschrift und dem Cartular von Romans, unentschieden lassen.

dieser Gruppe J.-E. 2385 von anderer Seite dieselbe Herkunft, wie für die Schreiben der letzten Gruppe verbürgt; der angeführte Brief trägt nämlich bei de Maupertuy p. 92 den Vermerk: 'des archives de l'église de Saint-Maurice'.

Die nämliche Form der Ueberlieferung — vermeintliche Originale — hat Charvet vielleicht auch für die Anfangsgruppe der *Epistolae Viennenses*, ihre ersten sechs Stücke, verwendet, da er hier mit le Lièvre bez. de Villars übereinkommt und ausserdem, wie schon bemerkt, ausdrücklich angiebt, dass er die sechs Briefe den 'perantiqua membrana' der Wiener Kirche entnommen hat.

Die bisher erzielten Ergebnisse dürften aber endlich auch noch durch eine einfache Erwägung gestützt werden: de Maupertuy bezeichnet seine Geschichte des Bisthums Vienne auf dem Titelblatt als 'composée sur diverses pièces authentiques et originales tirées des archives de l'archevêché et du chapitre de cette église'; wenn nun ein Erzbischof — Pierre de Villars — das Recht seines Bisthums auf den gallischen Primat erweisen will, so liegt es auf der Hand, dass er zunächst an die Urkundenschatze seines Archivs oder des Archivs seines Kapitels sich machen wird; er hat also wohl die angeblichen Originale, welche nach de Maupertuy's Angabe noch im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in den Archiven des Erzbischofs und des Kapitels bewahrt wurden, für seine Zwecke ausgebeutet. Da nun auch Charvets Hinweisungen 'des archives de l'église de Vienne' nicht wohl anders denn als auf die namhaft gemachten Archive gehend auszulegen sind, so wird so in erwünschter Weise der Zusammenhang erklärt, welcher zwischen seinen Texten und den von Pierre de Villars bez. le Lièvre gebotenen obwaltet. Ebenso leicht ist auch die Deutung des Gegensatzes, der zwischen diesen Texten und den von du Boys uns übermittelten vorherrscht; du Boys leiht in dem Zueignungsschreiben, wie angegeben, seiner Freude darüber Ausdruck, dass ihm das Archiv des Petersklosters in Vienne zugänglich gemacht worden ist; er lässt uns so doch wohl errathen, dass er, nachdem de Villars vielleicht nur bruchstückweise die *Epistolae Viennenses* veröffentlicht hatte¹, die

1) Die Uebereinstimmung der Texte le Lièvres (mit denjenigen Charvets also) mit den Originalen ist für die Anfangsgruppe und für Stücke der Schlussgruppe als wahrscheinlich hingestellt worden, während die Mittelgruppe bis auf belanglose Einzelheiten eine ausschliessliche Verwandtschaft mit den von du Boys überlieferten Texten bekundet; aber selbst von diesen belanglos scheinenden Einzelheiten kann mindestens eine durch den Unterschied, welcher zwischen Original und Abschrift herrscht, erklärt werden: wenn nämlich du Boys in den Briefen J.-E. 2146 und 2151 den Schlusswunsch, welchen der Papst mit eigener Hand zu schreiben pflegte, mit den Worten: 'Et alia manu' einführt, so lässt

Handschriften des Klosterarchivs als vornehmste Quelle für seine Ausgabe benutzt hat¹; da nun aber, wie natürlich, die Originale in den Archiven der Kathedrale sich befanden, so konnten diese Handschriften nichts anderes als Abschriften, als Cartulare sein; es waren vielleicht dieselben, welche noch im Jahre 1708 den auf einer wissenschaftlichen Reise begriffenen Benedictinern Martène und Durand vorgelegt wurden².

Wenn also noch im Jahre 1708, ja noch zur Zeit Charvets, dessen Buch im Jahre 1761 erschienen ist, die Originale und Cartulare der Wiener Briefe vorhanden waren, sind sie denn seitdem so vollständig verschollen, dass auch nicht einmal mehr eine Abschrift, welche älter als das siebzehnte Jahrhundert ist, von ihnen sich erhalten hat? — Diese Frage ist

er schon damit erkennen, dass er nicht auf das Original, sondern auf eine Abschrift zurückgeht; wenn aber le Lièvre in beiden Fällen bei sonst durchgehender Uebereinstimmung mit du Boys die Eingangsformel nicht hat, so dürfte er es hier wieder einmal seinem an die Originale reichenden Mittelsmann de Villars nachthun, dem er jedenfalls nicht ohne Noth die Folgschaft versagt. 1) Dass ihm neben dieser Hauptquelle aber noch eine andere zu Gebote steht, das anzunehmen dürfte nach einigen seiner Randbemerkungen unabweisbar sein; so beginnt der Brief J.-K. 116 mit den Worten: 'Scias frater beatissime', für deren letztes am Rande 'carissime' von du Boys angegeben, von de la Bigne ohne weiteres in den Text aufgenommen wird; in J.-E. 2146 findet sich zu 'venerabilis pallii' anstatt des Adjectivums am Rande 'venerandi' angezogen, welches in der jüngeren hier in Frage kommenden Pariser Handschrift dem Wortlaut einverleibt ist. In J.-K. 75 lautet die Wendung 'presbyteris Galliarum mittantur' an der Seite 'presbyteri Galliarum incitentur'; in J.-K. 177 hat von dem Satze: 'per quod valeant confutari' das Schlusswort am Rande 'confirmari' neben sich; im J.-K. 446 wird die Tageszahl der Datierungszeile 'octavo' am Rande durch: 'alias III', in J.-E. 2563 das Kaiserjahr Ludwigs 'IV' durch die Randbemerkung 'undecimo' geändert, in J.-L. 6596 zu 'genium conservare' am Rande 'gremium' angeführt und in J.-L. 6822 'confovere' durch ein am Rande hinzugefügtes 'libertatem' ergänzt; da nun die in den Stücken 75. 177. 2563. 6596. 6822 angemarkten Abwandlungen von le Lièvre stets als einzig vorhandene Lesarten geboten werden, le Lièvre aber nach Collobet die 'Mémoires' des Erzbischofs Pierre de Villars in sein Buch aufgenommen hat, so wird es augenscheinlich, dass auch du Boys, welcher die Arbeit des Erzbischofs ja in seinem Zueignungsschreiben erwähnt (vgl. N. A. XIV, 253 Anm. 2), die 'Mémoires' (oder den damit übereinstimmenden Entwurf des le Lièvre'schen Werkes: vgl. oben S. 15 Anm. 2 und S. 18 Anm. 1) gelegentlich herangezogen hat, ohne ihnen einen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung des Wortlautes einzuräumen. 2) In ihrem Reisebericht: 'Voyage littéraire de deux Bénédictins' I, 256 heisst es: 'Il y avait autrefois dans Vienne douze abbayes de notre ordre; aujourd'hui ce nombre est fort diminué. La plus considérable est celle de Saint-Pierre . . . Monsieur l'abbé des Halles . . . qui en est le doyen nous procura l'entrée des archives de cet illustre chapitre et nous mit entre les mains deux ou trois beaux cartulaires.'

leider zu bejahen, da ein so ausgezeichnete Kenner der in Frankreich befindlichen Handschriften wie Léopold Delisle auf die Bitte um Auskunft keinen Nachweis zu ertheilen vermochte.

Dass die Urkundenschätze der Wiener Archive vernichtet worden sind, bezeugt auch Collombet, indem er in seiner 'Histoire de la sainte église de Vienne' III, 357 berichtet: 'Charvet fut un des derniers qui purent consulter les archives de Vienne, précieux dépôt dont les restes furent dispersés par les mains des révolutionnaires ou jetés aux flammes comme choses inutiles, comme monuments de superstition' ¹.

Fasst man den Ertrag dieser Erörterungen, dass wahrscheinlich sowohl die vorgeblichen Originale — bei le Lièvre zum Theil und bei Charvet — wie ihre in Cartulare eingetragenen Abschriften — bei du Boys — der noch vorhandenen Ueberlieferung zu Grunde liegen, dass aber keine dieser Ueberlieferungsformen über den Anfang des zwölften Jahrhunderts in die Vergangenheit hinein zu verfolgen ist, mit der Absicht ins Auge, daraus Anhaltspunkte zur Aburtheilung über Echtheit oder Unechtheit der Epistolae Viennenses zu gewinnen, so muss die Entscheidung dahin ausfallen, dass die früheste erst im zwölften Jahrhundert nachweisbare Spur der Wiener Briefreihe gewiss nicht für ihre Echtheit einzunehmen geeignet ist, dass aber ebenso wenig der beregte Umstand an sich den Verdacht der Fälschung begründen kann. Die Frage, unter welcher die ganze Untersuchung steht, ist also noch so lange offen zu lassen, bis Nachforschungen anderer Art zum Austrag gebracht worden sind; erst wenn auf anderen Wegen die Unechtheit der Epistolae Viennenses gefunden worden ist, wird auf die erzielten Er-

1) Eine ähnliche Angabe über den Untergang der Wiener Briefhandschriften verdanken wir E. J. Savigné, welcher im Jahre 1869 eine nachgelassene Schrift Claude Charvets: 'Fastes de la ville de Vienne' herausgegeben hat; nur kann ich mich, unter Berufung auf meine oben gebotenen Auslassungen, nicht mit der Auffassung einverstanden erklären, dass Charvet auch für die Wiener Briefe das grosse Cartular der Kirche benutzt habe (p. XIV: 'Charvet . . . a joui du rare avantage d'avoir à sa disposition les archives alors intactes du chapitre de Saint-Maurice. Il a eu notamment sous les yeux le grand cartulaire de cette église, formant un volume in-folio, écrit sur parchemin et datant du XII^e siècle, qui a malheureusement été confondu avec les titres féodaux et brûlé à l'époque de la révolution') — es müsste denn sein, dass Savigné, dessen Angaben ich nicht auf ihren Ursprung zurückverfolgen kann, als Cartular die zu einem Buche vereinigten Originale (vgl. meine oben S. 18 dargelegte Meinung) bezeichnet hat: die Bestimmung 'datant du XII^e siècle' kann dabei nicht stören; denn ich hoffe den Nachweis zu führen, dass selbst die Originale erst im letzten Jahrzehnt des elften oder im Anfang des zwölften Jahrhunderts hergestellt worden sind.

gebnisse zurückgegriffen werden, um den Zeitpunkt der Fälschung festzustellen.

Zunächst gilt es, die äussere Beschaffenheit der Briefe, soweit sie eine formelhafte ist, zu prüfen.

2. Die Formeln¹.

Da die Reihe der Epistolae Viennenses mit ihren ältesten Bestandtheilen bereits im zweiten Jahrhundert beginnt und mit denjenigen Stücken, welche reine Briefform zur Schau tragen, bis an das Ende des elften Jahrhunderts reicht, für die Epistolae Arelatenses aber die kanzleimässigen Formen der Papstbriefe bis zum Zeitalter Gregors des Grossen festgestellt sind, so könnten daran wenigstens die frühesten Wiener Briefe sogleich gemessen werden; um indessen diese Arbeit ununterbrochen der ganzen Reihe zu widmen, dürfte es angebracht sein, erst die Uebersicht, welche die in der päpstlichen Kanzlei gebräuchlichen Formeln zum Gegenstande hat, zu vervollständigen nach Massgabe der in den Epistolae Viennenses vertretenen Empfängerarten, und das sind der König Karl, der Metropolitanbischof von Vienne, eine Anzahl Bischöfe und eine Gesamtheit niederer Geistlicher.

Es ist gezeigt worden², dass in der Aufschrift der an den Kaiser gerichteten Briefe die unter Leo (J.-K. 542), Anastasius (J.-K. 744) und Johann (J.-K. 884: *Gloriosissimo et clementissimo filio Iustiniano augusto Iohannes episcopus*) übliche Form das Vorbild abgegeben hat für die Einrichtung der an König Childebert gerichteten Briefe, als im sechsten Jahrhundert zum ersten Male der Statthalter Petri in brieflichen Verkehr mit einem Merowinger trat (J.-K. 942: *Domino filio gloriosissimo atque praecellentissimo Childeberto regi Pelagius episcopus*), und dass daran sich zwanglos die von Gregor beliebte Aufschrift anschliesst (J.-E. 1827: *Domino gloriosissimo atque praecellentissimo filio Ethelberto regi Anglorum Gregorius episcopus [servus servorum Dei]*), welche nur um die genauere Bestimmung des Königs (*'Anglorum'*) und die Demuthformel nach der Standesbezeichnung *'episcopus'* erweitert ist.

1) Wenn ich wiederholt einzelne Formen abweise, so bin ich weit entfernt, damit stets die Echtheit der betroffenen Stücke anzufechten; es ist mir lediglich darum zu thun, möglichst scharf die regelrechten Formen von den unregelmässigen zu scheiden. 2) Die genaueren Ausführungen findet man N. A. XIV, 313—325; bei dieser Wiederholung will ich nur die Entwicklung in Kürze überblicken lassen.

Wenn Bischöfe Papstbriefe empfangen, so gilt für diese als Aufschrift im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert eine Form wie *'Dilectissimo fratri Paulino Damasus'* oder bei einer Mehrzahl von Empfängern: *'Dilectissimis fratribus universis episcopis per Gallias consistentibus Symmachus'*; erheblich verändert ist dagegen die unter Gregor I. gewählte Aufschrift: *'Reverentissimo et sanctissimo fratri Aetherio coepiscopo Gregorius servus servorum Dei'*; indessen dürfte so nur ein Metropolitanbischof behandelt worden sein, während an den einfachen Bischof vielleicht in einer der früheren näher kommenden Form geschrieben worden ist. Wie bei einer Gesamtheit von Empfängern die Aufschrift eingerichtet war, ist wegen mangelhafter Ueberlieferung nicht zu erkennen.

Gegen Geistliche niederer Ordnung oder gegen die nicht in Rangklassen gegliederte Geistlichkeit haben sich die Päpste noch im fünften Jahrhundert, was die Folge des Empfänger- und Absendernamens anbetrifft, nicht anders verhalten als gegen Bischöfe; erst im sechsten Jahrhundert tritt der Name des Papstes in solchen Aufschriften an den Anfang: *'Pelagius episcopus universo populo Dei'*; darin ist auch unter Gregor I. kein Umschwung eingetreten, da es heisst: *'Gregorius episcopus servus servorum Dei dilectissimo filio Maximo abbati'*; eine wirkliche Neuerung braucht auch in dem *'dilectissimo filio'* nicht erblickt zu werden, welches, im fünften Jahrhundert in solchen Aufschriften nachweisbar, im sechsten vor Gregor nur ausser Uebung gekommen zu sein scheint.

Also wenn man von der merkwürdigen Gestaltung der einen Metropolitanbischof nennenden Aufschrift absieht, so ist unter Gregor I. als durchgehende Abweichung von den Formen der Vergangenheit im wesentlichen nur der Zusatz *'servus servorum Dei'* aufzuführen, welcher nach fester Regel entweder dem Namen *'Gregorius'* oder dem darauf folgenden *'episcopus'* angefügt wird.

Von den Nachfolgern des grossen Gregor scheinen nur diejenigen, welche in dem auf seinen Tod folgenden Jahrzehnt den Stuhl Petri inne gehabt haben, an der Neuerung Gregors festgehalten zu haben; denn nur von Bonifatius IV. ist in dem an König Theoderich II. von Austrasien gerichteten Brief J.-E. 2002 eine Aufschrift glaubhaft bezeugt, welche mit der des oben angeführten Gregor-Briefes übereinkommt: *'Domino gloriosissimo atque præcellentissimo filio Theodorico regi Francorum Bonifatius episcopus servus servorum Dei'*¹; ebenso

1) Das ganze Formular des an den englischen König gesandten Briefes J.-E. 1998 halte ich für verderbt, da *'excellentissimo atque prae-cellentissimo'* in der Aufschrift doch wohl zweimal dasselbe ist und auch die freilich stets jeweiligem Belieben mehr ausgesetzte Unterschrift des

berührt sich die Aufschrift des dem Bischof Florian von Arles gewidmeten Schreibens mit den Aufschriften, wie sie unter Gregor bei Metropolitane gebraucht wurden, nur dass jetzt eine kleine Vereinfachung um ein Eigenschaftswort im Bischofstitel eintritt: 'Reverentissimo fratri Floriano coepiscopo Bonifatius servus servorum Dei' (J.-E. 2001).

Mit Bonifatius V. aber dürfte wieder eine rückläufige Bewegung einsetzen, welche zu den vor Gregor I. verwandten Formen zurückkehrt, so dass mindestens in den Aufschriften der an Bischöfe erlassenen Schreiben Wendungen wieder vorkommen wie 'Dilectissimo fratri Iusto Bonifatius' in J.-E. 2006 und ebenso unter Honorius I. in 2020, unter Martin I. in 2051, unter Adeodat in 2105 ('Dilectissimis fratribus universis episcopis in Galliae partibus commorantibus Adeodatus'), unter Leo II. und Sergius I. in J.-E. 2119. 2122. 2133¹. Ob auch die den Königen gewidmeten Briefe von dem Rückschlage betroffen werden, möchte ich aus Misstrauen gegen die von mir gesammelten Beispiele unentschieden lassen²; dagegen

Papstes: 'In Christo valeas, domine fili' gar nicht zu dem sonst beobachteten Brauche stimmen will. 1) Gegen die abweichenden Formen: 'Dilectissimo fratri Iusto Bonifatius episcopus servus servorum Dei' in J.-E. 2007 und ebenso unter Honorius in J.-E. 2021 und unter Vitalian in J.-E. 2095 verhalte ich mich vor allen Dingen darum entschieden ablehnend, weil es weder vorher im vierten, fünften und sechsten, noch auch nachher im siebenten und achten Jahrhundert Sitte ist, dass der Papst sich in seinen Briefen als 'episcopus' anderen Bischöfen gegenüber bezeichnet; es kommt hier nun noch dazu, dass die aufgeführten Briefe sämmtlich nach England gerichtet sind, dass sie so wahrscheinlich alle in ihrer Aufschrift einer einheitlichen verfälschenden Bearbeitung unterzogen worden sind. — Die Martin-Briefe J.-E. 2078. 2079 verrathen schon durch die befremdliche Folge, welche bei den Namen des Absenders und Empfängers in der Aufschrift zu erkennen ist ('Martinus Theodoro') und durch die verschiedene Benennung des Empfängers — der Bischof Theodor heisst in der Aufschrift des ersten Briefes 'frater', in der Unterschrift 'amantissime fili', in der des zweiten Briefes 'fili dulcissime' —, dass jedenfalls an dem Formular die päpstliche Kanzlei keinen Theil hat. Verdächtig erscheint mir auch in seinem Aeussern der an alle Gläubigen sich wendende Brief Martins J.-E. 2058, dessen Aufschrift beginnt: 'Martinus servus servorum Dei atque per gratiam eius episcopus sanctae catholicae atque apostolicae ecclesiae urbis Romae' etc., dessen Unterschrift aber nur 'dilectissimi fratres', also nur Bischöfe erwähnt. 2) Das von Honorius ausgehende Schreiben J.-E. 2019 hat selbst in einer Handschrift des achten Jahrhunderts (vgl. Krusch im N. A. X, 89) die nämliche bedenkliche Bezeichnung des Angeln-Königs 'excellentissimo atque prae excellentissimo', welche oben S. 24 Anm. bei einem Briefe des Bonifatius gerügt worden ist. Unter Vitalian wäre zwar in J.-E. 2089 die Aufschrift: 'Domino excellentissimo filio Oswino regi Saxonum Vitalianus episcopus servus servorum Dei' kaum zu beanstanden; da aber dieser Brief auch aus einer englischen Quelle stammt, derselben wohl, aus welcher die in der vorigen Anmerkung besprochenen

scheint mir, dass man an der demüthigen, von Gregor auf-gebrachten Form festgehalten habe, so oft ein Kaiser der Empfänger war; ich halte nämlich die Aufschrift, welche unter Martin I. in J.-E. 2062 begegnet: 'Domino piissimo et serenissimo, victori, triumphatori, filio diligenti Deum et dominum nostrum Iesum Christum, Constantino augusto Martinus episcopus servus servorum Dei et universa synodus in hac urbe Roma congregata', wenn sie auch vielleicht durch Uebersetzung und Rückübersetzung etwas gestört ist¹, doch im ganzen für zuverlässig, da mit ihr sich merklich berührt eine andere, welche ein Brief Leos II., J.-E. 2118, liefert: 'Piissimo et tranquillissimo domino, victori et triumphatori, filio dilecto Dei et salvatoris nostri Iesu Christi, Constantino imperatori Leo episcopus servus servorum Dei'.

Nachdem die Abkehr von den unter Gregor I. und seinen nächsten Nachfolgern üblichen Formen etwa ein Jahrhundert gedauert hat, wendet sich ihnen die päpstliche Kanzlei wieder zu; es geschieht zuerst unter Gregor II., welcher die Wahl seines Papstnamens auch darin bewährt, dass er selbst in den Formen seiner Briefe an seinen gleichnamigen Vorfahr anknüpft. Die Aufschrift der für Metropolitanbischöfe bestimmten Schreiben² lautet jetzt genau wie die oben mitgetheilte des an Aetherius gerichteten Briefes Gregors I.: 'Reverentissimo et sanctissimo fratri Bonifatio coepiscopo Gregorius servus servorum Dei' in J.-E. 2168 und ebenso in 2174, unter Gregor III. in 2239. 2251, unter Zacharias in 2264³. 2271. 2274. 2276. 2278. 2286⁴; und dieser Brauch scheint dann, ohne dass man

Briefe entnommen sind, so dürfte hier Zurückhaltung zu empfehlen sein. Unter Leo II. kann die Aufschrift in J.-E. 2120: 'Domino excellentissimo filio Ervigio regi Leo' auch kein Vertrauen einflößen, zumal der ganze Brief schon von Baronius angefochten ist. 1) An den Kaiser nach Konstantinopel gerichtet, sind diese Briefe ohne Zweifel in das Griechische übertragen worden; beide haben auch bei Mansi (X, 790; XI, 726) die griechische Uebersetzung neben sich. Dass dabei und bei der Rückwendung in die lateinische Sprache kleine Versehen mit unterlaufen, ist an der lateinischen Kanzleiform zu erkennen, welche unter Leo III. mitgetheilt werden wird; die bedeutendste Abweichung der beiden Fassungen 'diligenti Deum' und 'dilecto Dei' erklärt sich in der Weise, dass keine richtig, sondern 'amatori Dei' die einzig echte Form ist. 2) Für den einfachen bischöflichen Empfänger wäre die Aufschrift des Briefes J.-E. 2449: 'Τῷ ἀγαπημένῳ ἀδελφῷ Ταρασίῳ πατριάρχει Ἀδριανῶς δοῦλος τῶν δούλων τοῦ Θεοῦ' ein passender Beleg — im Originallatein: 'Dilectissimo (nicht 'Dilecto' wie Mansi XII, 1077 angiebt) fratri Tarasio patriarchae Hadrianus servus servorum Dei' —, wenn es nicht befremden müsste, dass hier der Patriarch wie ein einfacher Bischof statt als Metropolitanbischof behandelt wird. 3) Das richtige 'coepiscopo' steht bei Jaffé, Bibl. III, 116 in der Anmerkung. 4) Angesichts dieser Einhelligkeit wird man ohne weiteres die Aufschrift, welche unter Gregor III.

genau den Zeitpunkt des Aufhörens angeben könnte, bis gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts vorgehalten zu haben.

Was die Aufschriften in Briefen, welche niederen Geistlichen zukommen, anlangt, so werden sie, wie es seit Alters üblich ist, von dem Namen des Papstes eröffnet, welchem in dieser Periode 'episcopus servus servorum Dei' folgt; und das ist auch dann der Fall, wenn in die angeredete Gesamtheit der Geistlichen (und Laien) selbst Bischöfe ausdrücklich einbezogen werden; so heisst es z. B. unter Gregor II. in J.-E. 2160: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei universis reverentissimis et sanctissimis fratribus coepiscopis, religiosis presbiteris seu diaconibus, gloriosis ducibus, magnificis castaldiis, comitibus etiam vel cunctis christianis Deum timentibus' und ähnlich unter Gregor III. in J.-E. 2245: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei dilectissimis nobis omnibus episcopis, venerabilibus presbyteris, religiosis abbatibus omnium provinciarum'¹.

Nur in der Aufschrift der an einen König gerichteten Schreiben scheint — wenn man zunächst nach der grössten Anzahl der Stücke urtheilt — die päpstliche Kanzlei nicht zu den unter Gregor I. gangbaren Formen zurückgegriffen, viel-

sich findet in J.-E. 2243: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei episcopis Angliae salutem et apostolicam benedictionem' — also wohl aus der englischen Sammlung! — abweisen und in 2247: 'Dilectissimis nobis episcopis in provincia Baioariorum et Alamannia constitutis Wiggo . . . Gregorius papa' und unter Zacharias in J.-E. 2265 (2266): 'Dilectissimo nobis Wittane sanctae ecclesiae Barbarane Zacharias papa' wenigstens um der Bezeichnung 'papa' willen mit einem Fragezeichen versehen, obwohl einfachen Bischöfen jedenfalls nur 'Dilectissimis' und nicht 'Reverentissimis et sanctissimis' zugekommen ist, wie auch Leos III. Brief J.-E. 2495 erkennen lässt: 'Dilectissimis nobis Alim . . . provinciae Baioariorum episcopis Leo servus servorum Dei'; man wird weiter die Aufschrift in J.-E. 2270: 'Reverentissimo et sanctissimo fratri Bonifatio Zacharias' als unvollständig überliefert ansehen und in 2291: 'Reverentissimo et sanctissimo fratri Bonifatio coepiscopo Zacharias episcopus servus servorum Dei' das ungehörige 'episcopus' hinter 'Zacharias' auf einen Irrthum zurückführen. 1) In den Aufschriften der Briefe J.-E. 2157 und 2167 ist offenbar nur 'episcopus' hinter dem Papstnamen ausgelassen, während in J.-E. 2246 (unter Gregor III.) und in 2275 (unter Zacharias) 'episcopus servus servorum Dei' — vielleicht durch einen Abschreiber — dem kürzeren 'papa' zum Opfer gefallen ist. Ingleichen glaube ich auch der Aufschrift in J.-E. 2161 unter Gregor II.: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei clero, ordini et plebi consistenti, dilectissimis filiis, in Domino salutem' die Anerkennung, dass sie ganz ordnungsmässig sei, versagen zu sollen, da zu 'consistenti' offenbar eine Ortsbezeichnung gehört, die Nachstellung der Worte 'dilectissimis filiis' ungewöhnlich ist und der Zusatz 'in Domino salutem' sonst nur in der gleichfalls sehr unregelmässig gebauten Aufschrift des Briefes J.-E. 2287 (in der Form 'in Domino salutem dicit') und in den Urkunden J.-E. 2292 und 2293 als 'perpetuam salutem'

mehr eine Neuerung eingeführt zu haben. Unter Stephan II.¹ heisst es nämlich in der Aufschrift: 'Domino excellentissimo filio Pippino regi Stephanus papa' (J.-E. 2312) oder später: 'Domino excellentissimo filio² et³ nostro spiritali compatri Pippino regi Francorum et patricio Romanorum Stephanus papa' (J.-E. 2326. 35) und wie zuletzt angegeben auch unter Paul I. (J.-E. 2338. 40. 41. 43. 44. 45. 47. 48. 51. 52. 54—59. 61. 63. 64. 69—73); der Papst Constantin II. hat in seinen beiden Briefen (J.-E. 2374. 75) die Aufschrift: 'Domino excellentissimo filio Pippino regi Francorum et patricio Romanorum Constantinus papa' und genau entsprechend Stephan III. in J.-E. 2387; endlich bietet Hadrian I. die Formen: 'Domino excellentissimo filio Carolo regi Francorum et Langobardorum atque patricio Romanorum Hadrianus papa' (in J.-E. 2408. 09. 13—16. 18. 19. 20. 22. 23. 25—29. 33⁴) und 'Domino excellentissimo⁵ filio nostroque⁶ spiritali compatri Carolo regi Francorum et Langobardorum ac⁷ patricio Romanorum Hadrianus papa' (in J.-E. 2431. 32. 34. 36. 38—42. 50. 51. 53. 58. 60. 61. 63. 64. 67. 70—78. 80).

Wenn diese Aufschriften die Kanzleiübung getreu wieder spiegeln, dann ist damit vor allem erwiesen, dass unter den genannten Päpsten, also mindestens in der Zeit von 752 bis 795, soweit es sich um die an Könige ergehenden Schreiben handelt⁸, die Bezeichnung des Papstes 'episcopus servus ser-

und eingeschrumpft zu dem kurzen 'in perpetuum' sich findet; die beiden zuletzt angeführten für Bonifatius ausgefertigten Urkunden haben übrigens auch 'papa' in der Aufschrift.

1) Die, streng genommen, nicht in Betracht kommenden Schreiben des dritten Gregor und des Zacharias — die ältesten Stücke des Codex Carolinus —, welche an den Subregulus Karl und den Maior domus Pippin gerichtet sind (J.-E. 2250. 52. 77) dürften, wenn sie auch der Unterschrift ermangeln, nicht nach Registerabschriften, sondern in Anbetracht der unverkürzten Aufschrift in 2250. 52 nach Originalen mitgetheilt sein. 2) Das Wort ist bei Jaffé, Bibl. IV, 104 wohl nur im Druck ausgefallen. 3) In J.-E. 2343 fehlt das 'et', in 2348 ist 'nostro et' umgestellt. 4) Wenn die Aufschrift dieses Schreibens nicht infolge eines Fehlers den Zusatz 'nostroque spiritali compatri' eingebüsst hat, dann dürfte es vor die Schreiben J.-E. 2431 und 2432 zu stellen sein, die ersten, welche den erwähnten Zusatz aufweisen. 5) In J.-E. 2442 erscheint ein anderes Compositum: 'precellentissimo'. 6) In J.-E. 2434 heisst es dafür 'et nostro', in 2464 nur 'nostro'. 7) In den Aufschriften von vierzehn Briefen tritt dafür 'atque' ein. 8) Bei anderen Briefen ist von den genannten Päpsten die zu erwartende Selbstbezeichnung gewählt worden; so liest man — stets im Codex Carolinus — als Aufschrift des Briefes J.-E. 2313: 'Stephanus episcopus servus servorum Dei viris gloriosis nostrisque filiis omnibus ducibus gentis Francorum' und des Briefes J.-E. 2368: 'Paulus servus servorum Dei omnibus dilectis nobis episcopis et venerabilibus presbiteris et abbatibus atque religiosis monachis, gloriosis etiam ducibus et comitibus seu universae Christo dilectae generalitati exercitus a Deo

vorum Dei' durch 'papa' verdrängt worden ist. Aber ehe dieser Anschauung Raum gegeben wird, muss doch erst eine leicht sich ergebende Einrede gründlich erwogen werden. Da nämlich die angeführten Beispiele sammt und sonders einer einzigen Sammlung, dem Codex Carolinus, entnommen sind, so dürfte der Verdacht rege werden, dass derjenige, welcher von Karl dem Grossen mit der Zusammenstellung beauftragt worden ist, obzwar er den Königstitel in den Aufschriften stets genau wiedergegeben hat — und der ist ja auch in fünf verschiedenen Formen vertreten¹ — den Papsttitel ('episcopus servus servorum Dei'), welcher immer in derselben einförmigen Gestalt sich darstellte, aus Bequemlichkeit (zu 'papa') verkürzt habe; man möchte diesem Verdachte vielleicht um so eher sich ergeben, als einerseits der lange Papsttitel stets den Schluss der Briefaufschriften bildete, andererseits eine auch im Codex Carolinus mitgetheilte Urkunde J.-E. 2349 zeigt, dass der vorangestellte Papsttitel nicht von der Verkürzung betroffen wurde; die Aufschrift dieser Urkunde lautet nämlich: 'Paulus episcopus servus servorum Dei precellentissimo filio Pippino regi Francorum et patritio Romanorum et per eum venerabili monasterio beati Silvestri confessoris Christi atque pontificis vel cuncte monachorum congregationi nunc et in posterum illic consistentium in perpetuum'. Um diesen Verdacht zu beschwichtigen, ist zuvörderst geltend zu machen, dass man von den Privilegien nicht ohne weiteres auf die Briefe schliessen darf, und dass doch das Privileg Pauls nur scheinbar für König Pippin, in Wahrheit für das Kloster des heiligen Silvester ausgestellt ist. Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist, dass der Titel 'papa', abgesehen von zwei

protecti regni Francorum constitutis' — eine Aufschrift, die, falls nicht hinter 'Paulus' das Wort 'episcopus' ausgefallen ist, als Beleg dafür genommen werden kann, dass der Papst auch einer aus verschiedenen Ständen zusammengesetzten Gesamtheit gegenüber auf die Selbstbezeichnung 'episcopus' verzichtete, wenn Bischöfe unter ihnen waren. Dass endlich die von Hadrian beizubringenden Aufschriften: 'Hadrianus episcopus servus servorum Dei dilectissimo nobis Egilae episcopo seu Iohanni presbitero' (in J.-E. 2445 und ohne die letzten drei Wörter in 2446) und 'Hadrianus episcopus servus servorum Dei dilectissimis nobis omnibus orthodoxis episcopis per universam Spaniam commorantibus' (J.-E. 2479) vertrauensvoll hinzunehmen sind, möchte ich nicht behaupten, da mir der vorangestellte Papsttitel und darin 'episcopus' verdächtig erscheint, die drei Briefe aber sämmtlich ohne Unterschrift überliefert sind. 1) Wenn man die Briefe Gregors III. und des Zacharias hinzuzieht und auch diejenigen beachtet, welche an mehr als einen König gerichtet sind (J.-E. 2322. 23. 25. 53. 60. 80) oder die Königin und den König zugleich in der Aufschrift nennen (J.-E. 2386. 88), dann kommen ausser den oben angeführten Formen noch sechs oder, genau genommen, sieben neue Bezeichnungen der königlichen Empfänger heraus.

Epistolae generales und zwei Urkunden, in welchen seine Ordnungsmässigkeit angezweifelt werden darf¹, noch mit drei anderen Beispielen belegt werden kann: unter den Alkuin-Briefen mit einem Schreiben Hadrians I. an König Karl (J.-E. 2483)² und mit einem freilich ohne Unterschrift überkommenen Schreiben Leos III. an König Coenulf von Mercia (J.-E. 2494)³ und mit dem in einer Salzburger Sammlung⁴ erhaltenen Briefe desselben Leo an König Karl (J.-E. 2496)⁵: so lange nicht nachgewiesen werden kann, dass die Aufschriften dieser drei Stücke und der im Codex Carolinus überlieferten von demselben Bearbeiter geändert worden sind — und selbst die vielköpfige Kanzlei des Karolingischen Königs, als Ort der Umwandlung angenommen, dürfte doch nicht das 'papa' auch in dem Briefe an Coenulf von Mercia erklären — wird man sich der Anschauung nicht entziehen können, dass der rege Verkehr der Päpste mit den Karolingischen Königen in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts für die an Könige gerichteten Schreiben überhaupt eine besondere Form der Aufschrift hat zur Ausbildung kommen lassen. Dass die so entwickelte Aufschrift nach dem Jahre 800 nicht mehr verwandt ist, liegt daran, dass man bei dem neuen Karolingischen Kaiser das bei den oströmischen Herrschern früher übliche Formular wieder hervorsuchte und auch bei seinen kaiserlichen Nachfolgern beibehielt, dass dann aber, als wirklich wieder Karolingische Könige mit den Päpsten Briefe austauschten, in der Fassung der Briefaufschriften ein allgemeiner von dem Stande der Empfänger unabhängiger Umschwung eingetreten war.

Die Aufschrift nun, welcher Leo III. in seinen Briefen an Kaiser Karl sich bedient in J.-E. 2515—18. 21. 24. 26—29: 'Domino piissimo et serenissimo, victori ac triumphatori, filio amatori Dei et domini nostri Iesu Christi, Karolo augusto Leo episcopus servus servorum Dei' ist nicht allein darum bemerkenswerth, weil sie deutlich der von Martin I. und Leo II. verwandten Form entspricht⁶, sondern auch lehrreich, weil daran

1) Man vergleiche oben S. 27 Anm. 1. 2) 'Domino excellentissimo filio nostroque spirituali compatri Carolo regi Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum Hadrianus papa'. 3) 'Domino excellentissimo filio Coenulfo regi Merciorum seu omnibus dilectissimis episcopis atque gloriosissimis ducibus Leo papa'. 4) Zahn, Urkundenbuch von Steyermark I, 4. 5) 'Domino excellentissimo filio Karolo regi Francorum et Langobardorum atque patricio Romanorum Leo papa'. 6) Vgl. oben S. 26 Anm. 1. Dasselbe lateinische Formular dürfte auch aus der griechischen Uebersetzung eines Hadrian-Briefes (J.-E. 2448) zu erkennen sein: 'Δεσπότης εὐσεβεστάτος καὶ γαληνοτάτος, νικητῆς, τροπαιοῦχος, τέκνους ἡγαπημένους τῷ Θεῷ καὶ κυρίῳ ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστῷ, Κωνσταντίνῳ καὶ Εὐφρόνῃ αὐγούστοις Ἀδριανὸς δοῦλος τῶν δούλων τοῦ Θεοῦ', wobei nur 'ἐπίσκοπος' hinter dem Papstnamen eingeschaltet werden muss.

— in der allein vorhandenen Wolfenbüttler Handschrift — erkannt werden kann, in welcher Weise eine eigenmächtige Verkürzung von einem Abschreiber vorgenommen worden ist; denn nur viermal ist die Aufschrift, so wie sie mitgetheilt ist, wiedergegeben worden; sechsmal war es offenbar dem Schreiber zu langweilig, die ganze Formel auszuschreiben, und so begnügte er sich mit den Worten: *‘Domino piissimo et serenissimo victori et reliqua ut supra’*.

Der Anfang einer neuen Periode, welchen ich ungefähr gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts ansetze, wird bezeichnet durch die massgebende Bedeutung, welche die Privilegien für die Gestaltung der Aufschrift in den Briefen gewinnen.

In den frühesten Jahrhunderten päpstlichen Schriftverkehrs giebt es keine Privilegien, eine Erscheinung, welche ohne Zweifel darauf zurückzuführen ist, dass die Bischöfe von Rom keine über ein eng begrenztes Gebiet hinausgehende Macht hatten, dass es eben darum niemandem in den Sinn kam, von ihnen irgend eine Entscheidung, die Verleihung oder Bestätigung irgend eines Rechtes zu erbitten. Nachdem dann der Bereich päpstlichen Einflusses weiter und weiter geworden war, traten zwar nach und nach immer zahlreichere Gesuche der erwähnten Art an die Päpste heran; es wurde ihnen indessen zunächst in Briefen entsprochen, welche sich in nichts von den eine einfache Mittheilung bietenden Schreiben unterschieden. Aber ihre Menge brachte es wohl bald dahin, dass für sie — für Schriftstücke, welche von den Päpsten kraft ihrer oberherrlichen Gewalt in der abendländischen Kirche erlassen wurden — besondere Formen ausgebildet wurden. In der Aufschrift kündigte sich fortan — es dürfte sicher im achten Jahrhundert nachweisbar sein¹ — der Inhalt des Schriftstückes, das Privileg, dadurch an, dass ohne Rücksicht auf den Empfänger, mochte er selbst Bischof, Erzbischof, König oder Kaiser sein, der Papstname, verbunden mit *‘episcopus servus servorum Dei’*, an die Spitze trat, der Empfänger nun genau seinem Wohnorte nach bezeichnet und bald wohl auch eine Bemerkung beigegeben wurde, welche die Geltung der Verfügung auf Lebensdauer oder ungemessene Zeit andeutete

1) Ich führe dafür unter den Bonifatius-Briefen von Zacharias die Stücke J.-E. 2292 und 2293 und aus dem Codex Carolinus von Paul I. J.-E. 2349 an; es ist nicht unmöglich, dass der Brauch noch weiter in die Vergangenheit hinaufreicht, etwa schon das siebente Jahrhundert umfasst; aber an den drei Beispielen, welche ich beibringen kann (von Honorius I. J.-E. 2017, von Theodor I. 2053 und von Adeodat 2104) verstösst, die Echtheit vorausgesetzt, die Voranstellung des Papstnamens jedenfalls nicht gegen die in Briefaufschriften wahrnehmbare Regel, weil die angegebenen Urkunden Aebten gewährt werden.

(‘perpetuam salutem’, ‘in perpetuum’). Die Entwicklung verläuft dann weiter in der Weise, dass auch der Context in Formeln, unter welchen die letzte, eine Strafandrohung enthaltende, den Privilegien eigenthümlich ist, gegliedert und das Eschatokoll in eine Scriptum- und Datum-Zeile auseinander gelegt wird.

Ohne darauf genauer einzugehen, halte ich mich lediglich an die Umgestaltung der Briefaufschrift; ich lasse ihre neue Periode zu der Zeit beginnen, in welcher die Eigenheit der Privilegien — Voranstellung des Papstnamens mit ‘episcopus servus servorum Dei’ und Bestimmung des Empfängers nach seinem Wohnsitze — in die Briefaufschriften eindringt. Die frühesten Beispiele¹, deren Ueberlieferung mir gesichert erscheint, gewährt Benedict III., indem er in J.-E. 2664 an einen Metropolitanbischof schreibt: ‘Benedictus episcopus servus servorum Dei reverentissimo et sanctissimo confratri nostro Hincmaro archiepiscopo sanctae Remensis ecclesiae’ und ähnlich an eine auch Erzbischöfe umfassende Gesammtheit in J.-E. 2669: ‘Benedictus episcopus servus servorum Dei reverentissimis et sanctissimis archiepiscopis cunctisque episcopis in Caroli gloriosi regis regno morantibus’; doch dürfte in der zuletzt angeführten Aufschrift zwischen ‘sanctissimis’ und ‘archiepiscopis’ noch ‘confratribus nostris’ einzuschieben sein, da einerseits kein Grund vorliegt, anzunehmen, dass bei einer Mehrzahl von Empfängern die bei einem Einzelnen zu beobachtende Gepflogenheit der Kanzlei abgestellt worden sei, andererseits bei den folgenden Päpsten nur um die fraglichen Worte erweiterte Aufschriften nachweisbar sind; so heisst es z. B. in J.-E. 2774: ‘Nicolaus episcopus servus servorum Dei omnibus reverentissimis et sanctissimis confratribus nostris archiepiscopis et episcopis in regno Caroli gloriosi regis constitutis’ und ganz entsprechend noch unter Nicolaus I. in J.-E. 2730. 2822. 71. 86, unter Hadrian II. in 2898. 2918². 27. 31. 42. 45 und unter

1) Die Briefe Leos III. J.-E. 2522 (‘Leo episcopus servus servorum Dei reverentissimo et sanctissimo Riculfo episcopo’) und Gregors IV. J.-E. 2584 (‘Gregorius episcopus servus servorum Dei reverentissimo et sanctissimo Otgario archiepiscopo’) ermangeln der Unterschrift; unter Sergius II. haben allerdings die Briefe J.-E. 2592 und 2586 Unterschriften (‘Deus enim te incolumem custodiat, reverendissime ac sanctissime frater’ und ‘Deus vos incolumes custodiat, fratres. Amen’), zu welchen ich indessen wenig Zutrauen fassen kann, aber keine Aufschriften, und unter Leo IV. bietet der Brief J.-E. 2657, welcher einen doppelten Schlusswunsch: ‘Sanctitatem tuam omnipotens Deus incolumem custodiat, frater’ und ‘Bene vale’ aufweist (!), die Aufschrift: ‘Leo episcopus servus servorum Dei reverentissimo et sanctissimo Prudentio Tricassinae sedis episcopo salutem’: er erregt auch mit dem letzten Worte (‘salutem’) mein Bedenken.

2) Hier ist ‘fratribus et coepiscopis nostris’ für ‘confratribus nostris’ eingetreten.

Johann VIII. in 3041¹; die Aufschrift des an Hinkmar von Reims gerichteten Schreibens, welche hier angegeben worden ist, bleibt für Erzbischöfe massgebend auch unter Nicolaus I. (in J.-E. 2712². 20³. 46, nur dass die Ortsbezeichnung als 'Remorum archiepiscopo' abweichend geformt ist), unter Hadrian II. (in J.-E. 2893. 2905. 07. 10. 19. 28 mit der Einschränkung, dass hier das Adjectivum des Städtenamens zur Bestimmung des Empfängers, also 'archiepiscopo Remensi' etc. üblich ist)⁴, unter Stephan V. (in J.-E. 3470: 'Herimanno Agrippine Colonie archiepiscopo'⁵), unter Formosus (in J.-L. 3488: 'Herimanno archiepiscopo Coloniensi'⁶), unter Johann IX. (in J.-L. 3553: 'Heriveo Remorum archiepiscopo'⁷) und unter Johann X. (in J.-L. 3556. 57. 64. 68. 71. 73: 'Herimanno [Iohanni] sanctae Coloniensis [Salonitanae] ecclesiae archiepiscopo' sämmtlich ohne Unterschriften).

Ohne in Anbetracht des besonderen hier verfolgten Zweckes auf die einfachen Bischöfe gewidmeten Schreiben einzugehen⁸,

1) Mansi (XVII, 236) hat hier hinter dem Papstnamen das Wort 'episcopus' nicht wiedergegeben. 2) Bei Mansi (XV, 295) steht 'fratri' statt 'confratri'; die Unterschrift fehlt. 3) Im Papsttitel fehlt 'episcopus' (Mansi XV, 374); das Stück ist eine Urkunde. 4) Die unter Johann VIII. begegnende Aufschrift (J.-E. 2988): 'Iohannes episcopus servus servorum Dei reverentissimo et sanctissimo Williberto sancte Colonie plebis (!) archiepiscopo' ist jedenfalls verderbt, ihre Berichtigung aber durch andere noch mitzutheilende Aufschriften dieser Zeit, welche gerade den Erzbischof von Köln als Empfänger nennen, leicht zu bewerkstelligen. Ob weiter die Aufschrift des an Sigebod von Narbonne gerichteten Briefes Hadrians III. J.-L. 3397 um 'confratri nostro' nur beim Abschreiben verkürzt ist, ist doch nicht unbedenklich, da auch die Unterschrift: 'Bene valete' sonderbar ist. 5) Der Brief hat keine Unterschrift. 6) Danach wäre in die Unterschriften der Briefe J.-L. 3483 und 3496 (o. U.) wiederum 'confratri nostro' einzuschalten. — Es ist möglich, dass die Mehrheit nicht namentlich aufgeführter Erzbischöfe und Bischöfe, welche in der Aufschrift des allgemeinen Briefes Sergius' III. J.-L. 3548 erscheint, ordnungsmässig angeführt ist: 'Sergius episcopus servus servorum Dei omnibus reverentissimis confratribus nostris archiepiscopis, episcopis cunctisque sacerdotibus per cunctas Gallie provintias commorantibus' — trotz der Unterschrift: 'Bene valete' (vgl. weiter unten). 7) In dem Titel des Empfängers fehlt 'et sanctissimo' nach Mansi XVIII, 189. 8) Es scheint, dass der Titel der einfachen Bischöfe statt der Wörter 'reverentissimo et sanctissimo' unter Stephan V. nur die Bezeichnung 'venerabili' enthielt; ich führe dafür an J.-L. 3458: 'Stephanus episcopus servus servorum Dei reverentissimo et sanctissimo confratri nostro Herimanno Agrippinensis Colonie archiepiscopo seu venerabilibus Franconi Tungrensi, Odibaldo Traiectensi, Wolfelmo Mimignaferdensi, Druogoni Mimidonensi, Engilmaro Osnabruggeri episcopis'. Da auch sonst Erzbischöfe und einfache Bischöfe in der päpstlichen Kanzlei wohl auseinandergehalten werden, so gebe ich die Aufschriften der Briefe J.-E. 2727. 3459. 3534 für verfälscht aus, weil sie einfache Bischöfe mit den beiden

werfe ich der Vervollständigung halber noch einen Blick auf die Aufschriften in denjenigen Briefen, welche an Könige gerichtet sind, um hier unter Nicolaus I. und Hadrian II. die Form in J.-E. 2722: 'Nicolaus episcopus servus servorum Dei dilecto filio Carolo glorioso regi' als Muster aufzustellen (ebenso heisst es, abgesehen von den Namen, in J.-E. 2738. 731. 2827. 72. 74. 83. 85. 95. 2902². 26. 30. 46³). Es ist vielleicht bezeichnend für das Selbstgefühl der Päpste, dass, wie in der Aufschrift stets ihr Name die erste Stelle einnimmt, so auch bei der Nennung der Könige die Positive 'dilectus' und 'gloriosus', nicht mehr wie in früheren Zeiten die Superlative zur Geltung kommen⁴, welche den Kaisern vorbehalten zu sein scheinen⁵.

Da schon im zehnten Jahrhundert ausgeführte Schlusswünsche, welche als eigenhändige Unterschriften der Päpste zu erachten wären, nicht mehr anzutreffen sind⁶ — nur ein

sonst nur Erzbischöfen zukommenden Adjektiven belegen und die beiden erstgenannten überdies noch die Ortsbezeichnung, und der erste und letzte auch die Unterschrift vermissen lassen. Wie eine Gemeinschaft nicht namentlich bezeichneter Erzbischöfe, Bischöfe und Priester aufgeführt wird, zeigt der Brief Sergius' III. J.-L. 3548; vgl. oben S. 33 Anm. 6. 1) In der Aufschrift lässt Mansi (XV, 287) 'episcopus' hinter dem Papstnamen aus. 2) In die Aufschrift dieses Briefes dürfte 'religioso' nur irrthümlich für 'gloriosus' eingestellt sein. 3) Diesem Muster passt sich auch die Aufschrift in J.-E. 3036, einem Briefe Johannis VIII., an: 'Iohannes episcopus servus servorum Dei dilecto filio Aldefonso glorioso regi Gallaciarum', welche nur durch den Genitiv an letzter Stelle von den Aufschriften der an Karolingische Könige — die Könige der Papstkanzlei schlechthin — gerichteten Schreiben sich unterscheidet. — Man sollte meinen, dass nun auch die Königinnen ähnlich angeredet werden; aber ein genau passendes Beispiel kann ich nicht beibringen; denn nur in einem Briefe J.-E. 2870 entspricht die Aufschrift: 'Nicolaus episcopus servus servorum Dei dilectae filiae Teutbergae gloriosissimae reginae' dem oben mitgetheilten Muster bis auf den Superlativ; zwar wird dieser dann in zwei anderen Aufschriften (der Briefe 2739 und 2763) durch den Positiv ersetzt; dafür fehlt aber in ihnen beiden wieder die Bezeichnung 'dilectae filiae'. 4) Ob in den Aufschriften: 'Nicolaus episcopus servus servorum Dei dilectissimis filiis Ludovico et Carolo gloriosissimis regibus' (J.-E. 2788) und 'Hadrianus episcopus servus servorum Dei dilectissimo filio et gloriosissimo Carolo regi coniugique salutem in Christo' (J.-E. 2951) die Superlative regelrecht sind, ist mir namentlich mit Beziehung auf die auffallende Gestaltung der letzteren sehr zweifelhaft, zumal da in dem Hadrian-Brief auch eine eigenhändige Unterschrift des Papstes nicht angegeben, sondern nur ein mit 'Amen' endender wortreicher Context-Schlusswunsch erfindlich ist. In J.-E. 2911 ist 'excellentissimo' statt 'gloriosus' und in J.-E. 3521, einem Schreiben Johannis X., vielleicht auch 'dilectissimo' für 'dilecto' ungewöhnlich. 5) Man beachte die Aufschriften der Briefe J.-E. 2908. 14. 43. 6) Ob unter Johann X. in J.-L. 3553 der Wunsch: 'Optamus sanctitatem vestram bene valere et apud piissimum

ungemein seltenes '(Bene) vale(te)' zweifelhafter Herkunft kommt noch in der Folgezeit vor —, ein wichtiges, bisher benutztes Merkmal der Originalausfertigung also verschwindet, so gehe ich, nachdem die eben besprochene Periode der Aufschriften bis in die erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts hinein verfolgt ist, auf die Gestaltung der Aufschrift nicht mehr genauer ein. Ich beschränke mich darauf, festzustellen, dass am Eingang der Papstname mit folgendem 'episcopus servus servorum Dei' unter allen Umständen festgehalten wird, und sicher seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts (unter Leo IX.) als Schlusswendung 'salutem et apostolicam benedictionem' in Uebung ist, nachdem zuvor unter mannigfachen anderen Wendungen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vielleicht 'salutem carissimam cum benedictione apostolica' (oder 'et apostolicam benedictionem') in J.-L. 3862. 3929. 79. 4081. 82. 83. 92. 95. 4100. 01. 12 (4405! 4406!) besonders bevorzugt war.

Um wenigstens für die Zeit Gregors VII. einen sicheren Anhalt zu gewinnen, kann ich es nicht vermeiden, auf das Register des Papstes genauer einzugehen, weil nur aus der Art, wie die Briefe in dasselbe eingetragen worden sind, ein zuverlässiger Schluss auf die Beschaffenheit der Originale zu ziehen ist.

Die Frage: 'Was wurde in das Register eingetragen, die Abschriften der fertigen Briefexemplare, die vor ihrer Absendung in der Kanzlei zurückbehalten und copiert wurden, oder die Abschriften der Concepte?' hat Paul Ewald in seiner Arbeit: 'Zum Register Gregors VII.'¹ bereits zu beantworten versucht. Nachdem er den Geschäftsgang allgemein erwogen, insbesondere hervorgehoben hat: 'Wenn an einem Tage, wie es häufig genug vorkam, mehr als ein Dutzend Briefe und Urkunden in der Kanzlei ausgestellt wurden, wenn, wie wir oft genug erfahren, die betreffenden Boten eilen und drängen, ihre Reise anzutreten, sollte da erst nach den Originalen die Masseneintragung erfolgen, wo doch die Concepte ohnedies zurückblieben und in Musse zu gelegener Zeit eingetragen werden konnten?' —, um dann die Ansicht Löwenfelds: 'dass die Register nur nach den Originalen, nicht nach den Concepten gefertigt seien'², jedenfalls für die Zeit Gregors VII.

Dominum pro nobis piis supplicationibus intercedere' als eigenhändig von dem Papste gefertigt anzusehen ist, scheint mir wegen der auch in den Context-Schlusswünschen späterer Zeit ersichtlichen Aufforderung, Fürbitte für den Papst einzulegen, zweifelhaft. 1) In den 'Historischen Untersuchungen Arnold Schäfer . . . gewidmet' (Bonn, 1882) S. 296—318; hier kommt die Arbeit von S. 310 an in Betracht. 2) Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte III, 143.

und seiner Vorgänger zu verwerfen, geht er daran, die Richtigkeit seiner Meinung im einzelnen zu erweisen.

Da man bei dem Registervermerk 'a paribus', welcher zweimal vorkommt, fragen kann, ob er als ein Befehl des Papstes oder als eine das spätere Verständniss erleichternde Hinweisung der Kanzlei zu betrachten ist, entscheidet Ewald sich für die erste Auffassung; er erwähnt dann wohl, als er zwei durch den berührten Vermerk als Zwillinge gezeichnete Briefe in ihrem Datum um zwei Tage auseinanderliegen sieht, dass vielleicht die Ausfertigung beider an demselben Tage nur befohlen, aber bei einem verzögert worden ist, so dass nach den Tagen der Versendung aus den Originalen die Daten in das Register eingefügt wurden; er verwirft indessen diese Auskunft und bescheidet sich mit dem Urtheil, dass die Verschiedenheit der Daten auffallend sei, 'ob sie nun nach Original oder Concept eingetragen wurden'.

Die dreimal sich findende Angabe: 'Dictatus papae' ist Ewald besonders beweiskräftig; er sagt von ihr: 'es ist ganz undenkbar, dass aus den Originalen diese Angabe mit übernommen sein kann'.

Endlich zieht Ewald zu den im Register erhaltenen Briefen diejenigen Ueberlieferungsformen herbei, welche ihm der Originalausfertigung zu entstammen scheinen. Es ist das zuerst der Brief J.-L. 4846, welcher von Julius von Pflugk-Harttung als Abschrift des Originals herausgegeben¹ und als solche von Ewald darum anerkannt ist, weil sie die Lücken des Registers, wie es uns heute vorliegt, ergänzt: Ewald erklärt den Zusatz (hinter 'Nemausensi') 'in Provincia', welcher nicht im Original, sondern nur im Register steht, als ein in das Register übernommenes Kennzeichen des Concepts; er lässt sich auch die Meinung v. Pflugk-Harttungs gefallen, dass die Auslassung des Datums in seiner Ausgabe in den Originalausfertigungen überhaupt die Regel gewesen sei, zumal auch die Epistolae collectae, welche Jaffé dem Register Gregors VII. angehängt, also anderswoher erlangt hat, diese Auffassung empfehlen. Ewald vergleicht dann mit der Registerfassung die Briefe Gregors VII., wie sie Paul von Bernried, Hugo von Flavigny, Bruno, Udalrich, die Cartulare von Tours, Mâcon und Trier überliefern, um überall etwa das Fehlen der Daten und — ohne näheres Eingehen — den volleren Titel in mancher Aufschrift zu vermerken und dann die Entscheidung zu fällen: 'dass die reicheren Titel sich aus einer anderen als der vorliegenden Ueberlieferung des Registers herschreiben mögen', dass aber auf das Vorhandensein oder Fehlen der Datierung kein grosses Gewicht zu legen sei. Schliesslich

1) Acta inedita I, 46.

bespricht Ewald die Abweichungen zwischen einem von Fickler¹ veröffentlichten Briefe Gregors VII., welcher ihm 'im allgemeinen' original zu sein scheint, und dem nämlichen in der Registerform — 'dilecto in Christo' geht dem Namen des Empfängers bei Fickler voran und fehlt bei Jaffé; die Datierung heisst dort: 'Dat. Laterani V. N. Mai. ind. III. anno domin. inc. LXXX, anno vero pontificatus domni Gregorii papae VII octavo', hier 'Actum Lateranis VIII. Idus Maii, ind. III.' — er urtheilt dann mit Beziehung auf 'Actum' und 'Datum', bei welchem ihm die Zahl des Monatstages fehlerhaft wiedergegeben ist, dass auch hier, da 'die Ueberlieferung im Register zuweilen den Willensact selbst, die Originale immer den Termin der Ausfertigung desselben fixieren', das Concept, 'welches dem Entschluss des Papstes noch näher stand', nicht das Original in das Register eingetragen sei.

Wenn sich Ewalds bewährter Scharfsinn auch in diesem Beweise nicht verleugnet, so leidet sein ganzes Verfahren darunter, dass er nicht bestimmt genug versucht hat, von dem Aussehen der Originale sich ein Bild zu machen, dass er das in der Ferne an anderen Orten gesucht hat, sich mit widerspruchsvollen Zügen hat abfinden lassen, während ihm doch das Gute in dem Register selbst so nahe lag.

Seine Ausführungen einzeln durchzugehen, so glaube ich, dass die abweichenden Daten der durch 'a paribus' zu einem Paare verbundenen Briefe gar nicht mehr auffallend sind, wofern man jedes Datum auf die Aushändigung des Originals bezieht, in dem Vermerk also unter der Voraussetzung, dass in der Regel die Originale nicht datiert waren, nur eine Registerangabe erblickt.

Was die Bezeichnung 'Dictatus papae' anlangt, so kann sie gewiss nicht aus dem Original entlehnt sein; aber sie muss darum noch nicht nothwendig aus dem Concept stammen; denn da augenscheinlich nur äusserst selten der Papst selbst Briefe dictierte, so waren diese immerhin erst als Entwürfe zu denkenden Stücke so vor anderen ausgezeichnet, dass ihre merkwürdige Entstehung, mochte die Eintragung sich selbst um Tage verzögern, im Register, welches dauerhafter war, als die leicht vergänglichen Concepte, angezeigt werden mochte: also auch 'Dictatus papae' kein Original-, kein Conceptvermerk, sondern lediglich Registernotiz.

Ähnlich dürfte es sich mit dem erläuternden 'in Provincia' in dem Briefe J.-L. 4846 verhalten, da im Original so wenig, wie im Concept für den Augenblick eine genaue Begrenzung des Bestimmungsortes Nîmes als des in der Pro-

1) Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ost-Schweiz p. 21 (J.-L. 5167).

vence belegen vonnöthen, wohl aber für ein späteres Zurückgreifen auf den Brief erwünscht war. Wenn dagegen Registerbriefe, anderweitig überliefert, eine vollere Aufschrift haben, so berührt doch die Erklärung, welche eine andere Registerüberlieferung als die noch erhaltene dafür in Anspruch nimmt, nur eine Möglichkeit: es kann ja doch auch unter den volleren Formen diejenige sich finden, welche die Formel des Originals genau wiedergibt. Endlich kommt mir — nach Ewalds Auffassung muss das 'Actum' dem 'Datum' vorangehen — die entschieden falsche Zahl des Monatstages in der Fickler'schen Ausgabe des Briefes J.-L. 5167 so verdächtig vor, dass ich das auf V folgende 'Nonas' bedeutende N aus den drei Strichen der echten Zahl VIII entstanden und Idus ausgelassen glaube, das ganze Formular aber, mag auch immer der Context vollständiger sein, als der des uns erhaltenen Registers, für eine freie Erdichtung halte, welche nur zu dem Zweck unternommen sein kann, den Schein eines Originals zu erregen¹.

Um mein Urtheil zu begründen, mache ich den Versuch, aus dem Register Gregors VII. die Protokollformeln der Originale zu ermitteln; das Gelingen des Versuches wird dann die Folgerung gestatten, dass das Register nach Originalen angelegt worden ist.

Die im Register üblichste Form der Aufschrift — und an diese Formel halte ich mich zunächst ausschliesslich — veranschaulicht der Brief J.-L. 4784: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei Manasse Remensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem'; dass diese Formel nur das Nothwendigste enthält, ist bei dem Mittelstück, welches den Namen, Wohnort und Stand des Empfängers nennt, ohne weiteres klar, bei Anfang und Ende unschwer zu zeigen.

Da nämlich Gregor VII. den angeführten Brief unmittelbar nach seiner Weihe erlassen hat und in allen früheren Briefen (J.-L. 4772—83) als 'in Romanum pontificem electus' bezeichnet worden ist, so soll offenbar mit 'episcopus servus servorum Dei' die volle, rite erlangte päpstliche Würde angegeben werden. Darum ist der Zusatz auch regelmässig in den folgenden Stücken zu finden mit nur zwei Ausnahmen: in J.-L. 4870 lautet die stark zusammengezogene Aufschrift: 'Gregorius omnibus ad quos litterae istae pervenerint', während in J.-L. 4889 'episcopus servus servorum Dei' durch 'etc.' ersetzt ist.

1) 'Schon Jaffé zweifelte', sagt Ewald S. 317, 'dass dort (in Schaffhausen) das Original läge; ein Blick auf das fragliche Document genügt, um zu erkennen, dass es keine Originalurkunde Gregors VII. ist; es ist eine etwas spätere Abschrift, die die äusseren Formen von Originalen im allgemeinen aufweist'.

Wenn man auch zunächst den Gruss und apostolischen Segenswunsch nicht als einen wesentlichen Bestandtheil der Aufschrift ansehen möchte, wird man doch, selbst davon abgesehen, dass der noch nicht geweihte Papst nur den Gruss 'salutem in Christo Iesu' oder 'in (domino) Iesu Christo' gewährt, schon dadurch eines Besseren belehrt, dass ihre Entbietung nicht selten von Bedingungen abhängig ist; so heisst es z. B. 'si oboedieri(n)t' in J.-L. 4842. 45. 4968. 91. 5038. 65. 5248, 'si tamen apostolicae sedi ut christianum decet regem oboedierit' auf König Heinrich IV. bezüglich in 4972, 'si resipuit' in 4854, oder 'quibusdam pro meritis' (4820), 'quibus pro merito debetur' (5029), 'quod non meretur' (4879), 'licet aliter meritis' (5117), oder es wird die Meidung der Gebannten verlangt: 'videlicet his qui non communicant neque consentiunt excommunicatis' (5136, ähnlich 5195), oder endlich es findet ein ausdrücklicher Ausschluss der Gebannten statt: 'exceptis his qui canonica excommunicatione tenentur' (5065. 80. 5122. 62. 89. 5237). Deshalb ist die Wendung 'salutem et apostolicam benedictionem' gewissermassen als Bescheinigung kirchlicher Unbescholtenheit zu erachten und die Auslassung in den Aufschriften der Briefe¹ J.-L. 4810. 21. 33. 53. 75. 95. 96. 4930. 46. 5026. 28. 45. 53. 63. 75. 5104. 05. 18. 28. 33. 57. 63. 5230. 43 damit zu begründen, dass sich die Empfänger die päpstliche Ungnade zugezogen haben, dass sie nach Rom vorgeladen und mit dem Banne bedroht werden oder gar schon der Strafe verfallen sind. Eine unanfechtbare Bestätigung wird dieser Auffassung zu Theil in dem Briefe J.-L. 5026; da nämlich hier der Gruss und apostolische Segenswunsch nicht gespendet ist, hebt der Papst an: 'Quod salutem et apostolicam benedictionem vobis ex more non mittimus, propter excommunicationem, quam pro culpis vestris incurrere non timuistis, sicut sacra praecepit auctoritas, praetermittimus'².

Also ausser dem Anfang der Aufschrift, dem althergebrachten Titel 'episcopus servus servorum Dei' hinter dem

1) Keine eigentlichen Briefe sind die Stücke J.-L. 4934. 5067. 85, welche als Kundgebungen der päpstlichen Gerichtsgewalt vielleicht auch schon in der Originalausfertigung nur den Namen und Titel des Papstes: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei' in der Aufschrift führten; dass in einem ähnlichen Stücke J.-L. 5155 auch noch Empfänger genannt werden, ist möglicherweise durch die Mitwirkung einer römischen Synode zu erklären, so dass der Papst sich mehr als Verkünder, denn als Richter ansieht. 2) Aehnliches findet sich auch in J.-L. 5063. Selbst die Bischofswürde wird in J.-L. 4833 und 5053 den Empfängern aberkannt, da von ihnen als 'Rogerio dicto Catalaunensi episcopo' und 'Rainerio dicto Aurelianensi episcopo' in der Aufschrift gesprochen wird. — In J.-L. 5002 ist der Schluss der Aufschrift also erweitert: 'salutem et omnium peccatorum absolutionem per apostolicam benedictionem'.

Papstnamen, wird man auch ihr Ende 'salutem et apostolicam benedictionem', weil es keine leere Formel ist, sondern je nach Bedürfnis in der Wirkung eingeschränkt oder auch ganz fortgelassen wird, als Bestandtheile auch der Originalausfertigung ansehen dürfen.

Indem nun die Anführung der Empfänger, ihre Bestimmung nach Namen, Stand und Wohnsitz vorgenommen wird, gilt es unter den möglichen Zusätzen eine Scheidung zu treffen, sie in solche zu zerlegen, welche dem Zwecke des Registers dienen, und in andere, welche nur schmückendes Beiwerk und darum im Register nicht erforderlich sind. Es dürfte einleuchten, dass zur ersten Art alle sachlichen Erläuterungen zu zählen sind, wie die schon oben berührte Bestimmung 'in Provincia', welche dem Bischofsitz Nîmes beigegeben ist; zur zweiten Gattung rechne ich die beiden Generalnenner, unter welchen der Papst alle Menschen, Bischöfe und Nichtbischöfe, begreift: 'frater' ('confrater') und 'filius', und damit verbundene Eigenschaftswörter: 'dilectus' ('dilectissimus') und 'carus' ('carissimus'), ferner die den Standesbezeichnungen eigenthümlichen Zusätze 'venerabilis' bei einem Abte, 'gloriosus' und 'nobilis' ('nobilissimus') bei einem Könige und Grafen. So oft nun nur ein schmückendes Beiwort in der Aufschrift sich zeigt, wird man zwar die Herkunft desselben aus dem Original vermuthen, eine vollständige Uebereinstimmung damit aber doch erst behaupten dürfen, wenn der Schmuck sowohl nach der Seite der Verwandtschaft mit dem Papste ('frater', 'filius'), als auch, wo es möglich ist, bei der Standesnennung ausgeführt ist.

So halte ich alle Aufschriften der an Bischöfe gerichteten Briefe für original, welche vor dem Namen des Empfängers 'dilecto in Christo fratri' und entsprechend in der Mehrzahl haben, und das ist in J.-L. 4994. 5101. 72. 5208. 17. 34. 46. der Fall; eine besondere Abart dürfte durch die Anrede 'dilecto in Christo fratri et coepiscopo' in J.-L. 5002. 5131. 77. 5206. 20¹. gebildet werden, da nur diejenigen Bischöfe damit bedacht zu sein scheinen, welche dem Papste besonders nahe stehen, und zwar sind das in erster Linie die italienischen Bischöfe, zuweilen aber auch deutsche, einmal drei

1) Hier findet sich statt 'dilecto' ein 'carissimo', dessen Wortstamm und Steigerungsgrad nur selten 'dilecto' vertritt. Dass auf die Vertauschung beider Wörter kein Gewicht zu legen ist, lehrt der Brief J.-L. 5174, welcher in der Aufschrift 'dilectissimo in Christo filio' und im Schlusswunsch des Contextes 'carissime fili' hat. 2) In J.-L. 5240 steht 'dilectissimo', es fehlt 'in Christo'; nur 'fratri (fratribus) et coepiscopo (coepiscopis)' findet sich in den jedenfalls verkürzten Aufschriften der Briefe J.-L. 4819. 4943. 69. 82. 86. 5126. 45. 71. 78. 79. 80.

französische Erzbischöfe und mitunter der Legat des Papstes, Bischof Hugo von Die, der spätere Erzbischof von Lyon¹.

Die Bezeichnung 'filius', welche den unter den Bischöfen stehenden Geistlichen gebührt, ist nur ein einziges Mal im Register in so reicher Umkleidung wie in J.-L. 5135: 'dilecto in Christo filio Huberto sanctae Romanae ecclesiae subdiacono' nachweisbar²; das vereinzelt wiederholt³ bei Aebten vorkommende 'venerabili' kann im Verein mit einer 'filius'-Benennung nicht belegt werden, wohl aber in J.-L. 5102 ('Hugoni venerabili Cluniacensi abbati et carissimo fratri') mit 'frater', was in Anbetracht der Stellung des Klosters Clugny sich rechtfertigen lässt⁴.

Anführungen weltlicher Söhne und Töchter des Papstes möchten in der Form 'dilectae in Christo filiae' (der Gräfin Mathilde) in J.-L. 4824. 5113⁵, 'dilectissimo in Christo filio' (König Alfonso von Spanien) in J.-L. 5174 und 'dilectissimae in Christo filiae' (einer Königin) in J.-L. 5202 dem Original am nächsten kommen; die den Grafen und Königen zustehenden Eigenschaftswörter 'nobili' ('nobilissimo') und 'glorioso' sind vereinzelt⁶ und wenigstens das letztere auch in vereinigter Formel nachweisbar: 'carissimo in Christo filio glorioso regi Hispaniarum' in J.-L. 5142.

Es kann meiner Auffassung nur zur Empfehlung gereichen, dass die Aufschriften einiger Registerbriefe in anderer (von Ewald angegebener⁷) Ueberlieferung gerade um diejenigen Bestandtheile ergänzt werden, welche, den Registerabschriften

1) Die demselben Hugo geltende Anrede 'dilecto in Christo filio' in J.-L. 5222 ist ohne Zweifel auf ein Versehen zurückzuführen, da von den Päpsten seither niemals und von Gregor VII., wenn das Beispiel richtig wäre, nur in diesem einen Falle ein Bischof als 'filius' bezeichnet ist; denn als zweites Beispiel die Aufschrift in J.-L. 5203 'dilectis filiis nostris Petro Albanensi episcopo et Gisulfo principi Salernitano' anzusehen, dürfte der Umstand verbieten, dass sie, im Register verkümmert überliefert, den Sohnesnamen jedenfalls richtig auf den Fürsten von Salerno erstreckt. Dagegen möchte ich 'venerabili', welches in der Aufschrift des Briefes J.-L. 5251 auch bei Hugo von Lyon erscheint, nicht anfechten, weil das bei Bischöfen ungewöhnliche Beiwort in der That auch noch bei Anselm von Canterbury sich nachweisen lässt (vgl. weiter unten). 2) Ein verkürztes 'carissimo filio' hat J.-L. 5175. 3) In J.-L. 5173. 5206. 07. 18. 4) Es wäre bei den mönchischen Neigungen Gregors VII. auch nicht unmöglich, dass in J.-L. 5144 'dilectis in Christo Massiliensis congregationis fratribus' in Ordnung ist, wenn man hier auch zweifeln könnte, ob nicht die 'fratres' als Klosterbrüder zu fassen sind und nach 'Christo' die Bezeichnung 'filiis' ausgefallen ist. 5) In J.-L. 4824 heisst es von Beatrix und Mathilde 'gloriosis ac carissimis in Christo filiabus'. 6) 'nobili' in J.-L. 5191. 5233. 45, 'nobilissimo' in 5216, 'glorioso' in 4904. 5184. 85. 96. 5205. 10. 21. 25. 30. 49. 52, 'nobili et glorioso' in 5194. 7) S. oben S. 36.

gemeinhin fremd, als Merkmale der Originalausfertigung bezeichnet worden sind; so trifft man 'dilectis in Christo fratribus' in J.-L. 4856. 5035 (bei Udalrich 'dilectissimis'), 51. 82. und sogar in J.-L. 5033 ('dilecto in Christo fratri Hugoni venerabili Diensi episcopo') das dem Bischof Hugo eigenthümliche 'venerabili', ferner 'dilectis (carissimis) in Christo filiis' in J.-L. 4922. 5034, endlich 'dilecto in Christo filio et nobilissimo comiti' in J.-L. 4884 und 'glorioso regi et in Christo dilecto filio' in J.-L. 4965.

Eine weitere Stütze erwächst meinen Aufstellungen aus den Briefen Gregors VII., welche, nicht im Register überliefert, von Jaffé als 'Epistolae collectae' herausgegeben sind¹. In ihnen findet sich 'dilecto in Christo fratri' in J.-L. 4933. 5147. 82. 5253. 74. 75. 5309², 'dilectis in Christo fratribus et coepiscopis' in J.-L. 5137, 'dilectissimis in Christo fratribus et filiis (archiepiscopis, episcopis, ducibus, comitibus' etc.) in J.-L. 5019, 'dilectis in Christo filiis (sancti Benedicti monachis)' in J.-L. 5129³ und endlich 'glorioso Flandrensi comiti dilecto in Christo filio' in J.-L. 5147⁴.

Von entscheidender Bedeutung aber ist, dass die als Originalformen aufgezeigten Wendungen sowohl vor wie nach Gregor VII. sich belegen lassen, dass sie weiter in enger Verwandtschaft zu denjenigen Formen sich befinden, welche durch eine damals noch übliche Unterschrift als der Originalausfertigung angehörend sich ausweisen. Es heisst nämlich unter Alexander II.⁵ z. B. in J.-L. 4600: 'Alexander [episcopus] servus servorum Dei Gervasio Remensium diligentissimo archipraesuli atque in Christo dilectissimo fratri salutem et apostolicam benedictionem', in 4761: 'reverentissimo fratri in Christo Lanfranco venerabili⁶ Cantuariensi archiepiscopo', in 4659 'dilectissimo in Christo filio Fuldensi abbati'

1) Bibl. II, 520—576. 2) In J.-L. 4801 belegt 'carissimo fratri in Christo Lanfranco venerabili Cantuariorum archiepiscopo' das Wort 'venerabili' abermals bei einem Erzbischof (vgl. oben S. 41 Anm. 1). 3) Da in J.-L. 5267 'dilectis in Christo fratribus in Conchensi et Figiacensi monasterio habitantibus' erscheint, gewinnt es an Wahrscheinlichkeit, dass die oben (S. 41 Anm. 4) aus J.-L. 5144 angeführte Formel ordnungsmässig ist. 4) Ob in J.-L. 5005 'excellentissimo filio W. glorioso regi Anglorum' ganz vertrauenswürdig ist, lasse ich dahingestellt sein. 5) Unter Leo IX. bin ich auf nur zwei Beispiele gestossen, von welchen das eine (J.-L. 4305) 'dilectissimis in Christo fratribus Petro et Iohanni episcopis' (bei Migne CXLIII, 729) die Empfänger ihrem Wohnort nach unbestimmt lässt, das andere (J.-L. 4311) 'dilecto in Christo filio Petro eremitae' durch den Segenswunsch 'aeternae beatitudinis gaudium' auffällt. 6) Das unter Gregor VII. nur bei Hugo von Die-Lyon und Anselm von Canterbury verwandte 'venerabili' ist vor und nach seiner Zeit auch noch bei anderen Erzbischöfen (und Bischöfen?) z. B. in J.-L. 4412. 43. 4517. 4603. 5223. 5348. 5469 anzutreffen.

und in 4696 'carissimo in Christo filio Bohemiorum inclyto duci'; von den Briefen Urbans II. sind anzuführen J.-L. 5413 'dilecto in Christo fratri Godino Uritano antistiti'; 5484 'dilecto in Christo fratri et coepiscopo Rainaldo Remensi', 5470 'dilectis in Christo filiis Goffrido abbati sancti Albini Andegavensis et Bernoni abbati sanctae Trinitatis Vindocinensis' und 5438 'dilectis in Christo filiis clero ac populo Carnotensi'. Freilich kann dabei nicht verkannt werden, dass unter den Nach- und Vorfahren des siebenten Gregor die Formeln mit unterdrückten 'in Christo' häufiger sind, dass also wohl Gregor VII. einen vor ihm nur spärlich geübten Brauch in seinen Briefen zur Geltung gebracht und nur wenige Nachwirkungen damit hervorgerufen hat. Aber gerade diese unter Gregor nur weiter ausgeführten Formeln sind hier besonders willkommen, weil sie die Brücke bilden zu den durch die Unterschrift des Papstes beglaubigten Wendungen; denn unter Alexander II. ist z. B. in J.-L. 4598 'carissimo filio Philippo glorioso regi Francorum' und genau entsprechend in 4695 'carissimo filio Wilielmo glorioso regi Anglorum' nur unerheblich verschieden von der unter Nicolaus I. und Hadrian II. gebrauchten Form: 'dilecto filio Carolo glorioso regi'.

Nachdem nun aber dargethan ist, dass die aus der Registerfassung der Briefe Gregors VII. herausgelesenen Aufschriften wirklich in den Originalausfertigungen gestanden haben, so folgt von selbst, dass das Register nach den Originalen, und nicht nach den Concepten zusammengestellt ist¹.

Einfacher steht es mit der Unterschrift der Papstbriefe.

Nachdem in den ersten Jahrhunderten ohne Unterschied, ob ein Metropolitan- oder einfacher Bischof angeredet war, der Papst den Empfänger am Schlusse des Briefes mit den eigenhändig geschriebenen Worten begrüsst hatte: 'Deus te incolumem custodiat, frater carissime' und entsprechend eine Mehrzahl von bischöflichen Empfängern, scheint unter Gregor dem Grossen und seinen unmittelbaren Nachfolgern eine Unterscheidung unter den Bischöfen nach ihrem Range üblich geworden zu sein; jedenfalls können wir nur nachweisen, dass stets Metropolitane der Schlusswunsch: 'Deus te incolumem custodiat, reverentissime frater' zuerkannt worden ist (unter Bonifatius IV. in J.-E. 2001). Es ist wahrscheinlich, dass auch die von Gregor I. verwandte Form für Geistliche niederen Grades: 'Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi filii' ebenso unter seinen nächsten Stuhlfolgern bewahrt wurde, wenn es sich auch an keinem Beispiel zeigen lässt; ein Beleg aber ist wiederum dafür vorhanden, dass Gregors Schlusswunsch,

1) [Ich kann weder dieser Schlussfolgerung noch der vorstehenden Ausführung über das Register Gregors VII. im ganzen zustimmen. H. B.]

welchen er im Verkehre mit Königen anzubringen liebte, auch von Bonifatius IV. weiter geführt wurde, da es in J.-E. 2002 wie oben von Gregor mitgetheilt heisst: *'Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat, domine fili'*¹.

Die nächste mit Bonifatius V. anhebende Periode, welche für die Aufschriften durch die Rückkehr zu den vorgregorianischen Formen sich bemerkbar machte, ist auch an den Unterschriften nicht spurlos vorübergegangen; während nämlich in der ersten Periode *'frater carissime'* die Unterschrift schliesst — wie es in der zweiten von Gregor dem Grossen heraufgeführten Periode hinsichtlich einfacher Bischöfe bestellt ist, lässt sich nicht ausmachen —, tritt in der dritten seit Bonifatius V. dafür regelmässig *'dilectissime frater'* ein; so und entsprechend in der Mehrzahl findet man den Schlusswunsch gestaltet unter Bonifatius V. (J.-E. 2006), Honorius I. (2020. 21), Martin I. (2051. 58), Vitalian (2095), Leo II. (2119. 22) und Sergius I. (2133)²; die Abweichung, welche Adeodat in dem Briefe J.-E. 2105 bietet — den Bischöfen Galliens wird das dem Abte des Martinsklosters in Tours ertheilte Vorrecht bekannt gemacht —: *'Bene valete, dilectissimi fratres'* ist vielleicht gerade in Ansehung des Inhalts, womit er einem Privileg sich nähert, als ordnungsmässig festzuhalten. Die wenigen Beispiele, welche die Unterschriften der an Könige gerichteten Briefe veranschaulichen, scheinen dafür sich anführen zu lassen, dass man die Uebung der vergangenen Periode beibehalten hat: *'Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat'*³; aber schon das fehlende *'domine fili'* dürfte zur Vorsicht gemahnen⁴ und in Erinnerung bringen, dass diese Briefe J.-E. 2019. 89, nach England gesandt, in ihrem Formular noch zu anderen Bedenken Anlass gegeben haben⁵. Was die den Kaisern dargebrachten Schlusswünsche anbelangt, so führe ich in Uebereinstimmung mit den bei der Aufschrift gemachten Bemerkungen an, dass in J.-E. 2062 die Unterschrift Martins: *'Piissimum domini imperium superna gratia custodiat et omnium gentium cervices ei subdat'* erheblicher, nur wenig die Unterschrift Leos II. in J.-E. 2118: *'Piissimum domini imperium gratia superna custodiat et ei*

1) Das Formular des Bonifatius-Briefes J.-E. 1998 habe ich schon oben S. 24 Anm. 1 abgelehnt. 2) Von den nach England gerichteten Papstbriefen, deren Aufschrift, wie ich oben (S. 24 Anm. 2) dargelegt habe, verfälscht ist, hat J.-L. 2007 *'reverendissime frater'*, während in 2021 und 2095 die regelrechte Unterschrift erscheint. Die unmöglichen Schlusswünsche der beiden Martin-Briefe J.-E. 2078 und 2079 sind ebenda bereits erwähnt worden. 3) Damit stimmt auch die Unterschrift des von Baronius verdächtigten Briefes J.-E. 2120 genau überein. 4) Man beachte die entsprechende Unterschrift in der folgenden Periode. 5) Vgl. oben Anm. 2.

omnium gentium colla substernat' von der echten erst unter Leo III. im Originallatein belegbaren Form abweicht, und dass diese Abweichungen auch hier wie in der Aufschrift durch die Uebertragung in das Griechische und die Rückübertragung in das Lateinische zu erklären sind.

Die Wiederaufnahme der von Gregor dem Grossen verwandten Formen, worin die mit Gregor II. anfangende neue Periode ihre unterscheidende Besonderheit besitzt, bethätigt sich auch in den Unterschriften der an Metropolitanbischöfe gesandten Briefe; so heisst es unter Gregor II: 'Deus te incolumem custodiat, reverentissime frater' in J.-E. 2174¹, unter Gregor III. in 2239. 51, unter Zacharias in 2270. 76. 91 und mit dem Schlusse 'reverentissime et sanctissime frater' nur unter Zacharias in 2264. 71. 74. 78². 86; dass dagegen auch einfachen Bischöfen die Auszeichnung dieser Anrede zu Theil geworden sei, ist theils in Ansehung der unter Gregor I. anzunehmenden Ordnung³ unwahrscheinlich, theils dürfte in dem an Tarasius gerichteten Schreiben Hadrians J.-E. 2449 eine andere Form geradezu bezeugt sein, wenn man den griechischen Wortlaut: 'ὁ Θεὸς ὑγιά σε διαφυλάξοι, ἡγαπημένε ἀδελφέ' mit 'Deus te incolumem custodiat — nicht 'servet' wie bei Mansi XII, 1084 zu lesen ist — dilectissime frater' übersetzt⁴, d. h. es ist vielleicht bei einfachen Bischöfen die Gepflogenheit der vorigen Periode gewahrt worden.

Sind niedere Geistliche angedet oder auch eine Gemammtheit von Geistlichen (und Laien), in welche selbst Bischöfe ausdrücklich beschlossen sein können, dann kommt hier eine Uebung zum Durchbruch, welche ein absonderndes Merkmal gegen alle vorhergegangenen Perioden abgiebt; dann heisst es nämlich einfach: 'Bene vale' oder 'Bene valete'⁵ — ein Schlusswunsch, welcher ebenso wie der ausgeführtere ohne Zweifel von dem Papste eigenhändig gefertigt ist⁶ — z. B. in

1) Der Schlusswunsch in J.-E. 2168: 'Deus te incolumem custodiat' ist jedenfalls um 'reverentissime frater' zu vervollständigen. 2) Die Handschrift M lässt 'et sanctissime' fort. 3) Vgl. oben S. 24. 4) Schon oben (S. 26 Anm. 2) habe ich meinem Befremden darüber Ausdruck gegeben, dass in diesem Brief ein Patriarch als einfacher Bischof behandelt ist. 5) Vereinzelt tritt 'Bene vale' auch in früheren Perioden schon auf, so unter Leo I. in J.-K. 473: 'Bene valete in Domino, fratres carissimi' (es sind die auf der Synode in Nicaea versammelten Bischöfe), unter Gregor I. in J.-E. 1102: 'Bene valeas' (der Subdiacon Peter ist angedet) und in J.-E. 1991: 'Bene valete' (es gilt dem Rector patrimonii Felix). 6) Man vergleiche darüber die Abhandlung Bresslaus 'Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei bis zur Mitte des elften Jahrhunderts' in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsf. IX, 1—33 besonders S. 21—24. — Es liegt sehr nahe, diese Unterschrift wenigstens in den Epistolae generales als eine Berührung mit den Privilegien auszugeben; denn wenn diese auch nicht immer an alle Gläubigen

J.-E. 2157. 60. 67. 2245. 46. 47. 75. 95. 2313¹; es schlägt nichts, dass in die Mehrheit der Empfänger auch Könige gehören, wie in dem Briefe Stephans II. J.-E. 2325; ja selbst wenn nur Könige, aber mehr als ein König, in der Aufschrift genannt werden, scheint die Regel Anwendung zu finden, so unter Stephan II. in J.-E. 2322 (Pippin, Karl und Karlmann)² und unter Paul I. in 2353. 60. 62 (Karl und Karlmann); ganz vereinzelt trifft man auch in Briefen, welche nur einem Könige zukommen, die Unterschrift: 'Bene vale': in dem ersten Briefe Stephans II. an König Pippin J.-E. 2312 und unter Paul I. in J.-E. 2352, in welchem das 'Bene valete' gleichfalls auf König Pippin geht.

Sonst ist für den König ein besonderer Schlusswunsch üblich, welcher unter Stephan II. lautet: 'Incolumem excellentiam tuam gratia superna custodiat' (J.-E. 2335)³ und auch

sich wandten, so waren sie doch einer grösseren Anzahl bestimmt oder allgemein bezeichneter Betheiligter zur Kenntnissnahme und Nachachtung gewidmet. Einer besonderen Würdigung wäre darum die Urkunde Leos III. J.-E. 2503 werth, welche in der Aufschrift: 'Leo episcopus servus servorum Dei reverentissimis et sanctissimis episcopis, videlicet Alim Sabionensis ecclesie, Waltrico Pataviensis ecclesie' etc. deutlich die Privilegienform zeigt, trotzdem aber die Brief-Unterschrift hat: 'Deus vos incolumes custodiat, reverentissimi ac sanctissimi fratres', wenn nicht die sonderbare nur Metropolitene zustehende Bezeichnung 'reverentissimis et sanctissimis' auch einfacher bayrischer Bischöfe, ja der ganzen Geistlichkeit und des Volkes ('simulque abbatibus una cum cuncto clero seu plebi provincie Baiwariorum') Bedenken einflössen müsste. 1) Als Ausnahmen müssten die Unterschriften in dem Schreiben Gregors II. J.-E. 2161: 'Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi filii' und in dem Zacharias-Briefe J.-E. 2287: 'Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi nobis' gefasst werden, wenn nicht auch die unregelmässig geformten Aufschriften (vgl. oben S. 27 Anm. 1) zu der Vermuthung Anlass gäben, dass die Formeln nicht unberührt geblieben sind. Bei dem Schlusswunsch: 'Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi fratres', welchen man in einem nur an Bischöfe gerichteten Schreiben Gregors III. (J.-E. 2243) findet, könnte man auf den Gedanken verfallen, dass vielleicht eine Gesamtheit von Bischöfen anders behandelt worden ist, als eine Gemeinschaft von Geistlichen, welche neben anderen Graden auch Vertreter des bischöflichen Ranges in sich vereinigt; aber die befremdende Aufschrift: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei episcopis Angliae salutem et apostolicam benedictionem' dürfte Grund genug bieten, gegen diesen nach England gerichteten Brief — vgl. oben S. 25 Anm. 1 — sich ablehnend zu verhalten, zumal bei einer Mehrzahl von bayrischen und schwäbischen Bischöfen in J.-E. 2247 der nämliche Papst ganz nach der oben entwickelten Regel im Schlusswunsch verfährt. Dass endlich die Unterschrift in J.-E. 2265. 66: 'Bene valete' auf eine Mehrheit sich bezieht, geht auch aus dem letzten Satz des Contextes: 'Salutantes vos in Domino valere optamus' hervor, obwohl als Empfänger des Briefes in der Aufschrift nur ein einziger Bischof angeführt wird. 2) Zu dem 'Bene valete' tritt hier noch 'excellentissimi filii' hinzu. 3) In J.-E. 2326 ist nur eine Umstellung ('superna gratia') vorgenommen, in 2323

in dem ersten Briefe des Papstes Paul (J.-E. 2336) gebraucht ist; dann aber tritt unter Paul I., Constantin II., Stephan III., Hadrian I. und Leo III. insofern eine kleine Wandelung ein, als der König nicht mehr in der Einzahl, sondern in der Mehrzahl (*'excellentiam vestram'*) von dem Papste angesprochen wird: J.-E. 2338. 40. 41. 43. 44. 45. 47. 51. 54—59. 61. 63. 69—75. 81. 87. 2408. 09. 13—16. 18. 19. 22. 23. 25—29. 31—34. 36. 38—42. 50. 51. 53. 58. 60. 61. 63. 64. 67. 70—78. 80. 83. 96¹. Kaiser Karl empfängt von Hadrian den Schlusswunsch: *'Piissimum domini imperium gratia superna custodiat eique omnium gentium colla substernat'*, eine Form, welche die von Martin I. und Leo II. überlieferten Aufschriften zu berichtigen verstattet².

Die tiefgreifende Umgestaltung, welche gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts in den Aufschriften sich vollzieht, macht sich auch als einschneidende Wandelung für die Unterschriften geltend: an Stelle des bisherigen Schlusswunsches, welcher in einem *Conjunctivus optativus* zum Ausdruck kam, tritt ein Satzgefüge, in welchem von einem *Verbum* des Wunsches ein *Accusativus cum Infinitivo* abhängig ist. Auch hier liefert Benedict III. die ersten nicht mehr fragwürdigen Belege; er schreibt an einen Metropolitanbischof — Hinkmar von Reims — in J.-E. 2664: *'Optamus fraternitatem tuam nunc et semper bene valere'* und ähnlich an eine Gesamtheit von Bischöfen in J.-E. 2669: *'Optamus beatitudinem vestram in Christo bene valere'*. Unter Nicolaus I. und Hadrian II. und ihren Nachfolgern sind diese Formen mit geringfügigen Abweichungen beibehalten; so heisst es bei einem Erzbischof: *'Optamus fraternitatem — oder 'sanctitatem' — tuam in Christo bene valere'* oder am Schlusse erweitert zu *'in Christo nunc et semper bene valere'* in J.-E. 2746. 2905. 07. 10. 19. 28. 88 und bei einer Mehrzahl von Bischöfen entsprechend, nur dass *'tuam'* durch *'vestram'* ersetzt wird, in J.-E. 2684. 2730. 74 (*'fraternitatem et sanctitatem'*), 2822

aber zu dem Schlusswunsch: *'Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat'* merkwürdigerweise noch *'Bene valete'* hinzugefügt, so dass sich diese kurze Unterschrift in den ersten fünf Briefen Stephans II. findet. 1) Abweichungen liefern unter Paul I. nur die Briefe J.-E. 2348 und 2364, welche beide übereinstimmend: *'Deus te incolumem custodiat, excellentissime fili'* haben, und unter Hadrian I. J.-E. 2420, wo die Unterschrift: *'Incolumem excellentiam vestram, domini fili, superna custodiat gratia'* lautet. Aeusserst merkwürdig sind die Schlusswünsche in J.-E. 2386 und 2388: *'Incolumem religiositatem vestram atque excellentiam tuam gratia superna custodiat'*, weil die Gemahlin Karls, Berthrada (*'religiosa filia'*), in der Mehrzahl, Karl aber (*'excellen-tissimus filius'*) in der Einzahl angeredet wird. 2) Vgl. oben S. 26 Anm. 1.

(*'sanctam fraternitatem'*)¹, 71. 86. 94 (*'sanctam fraternitatem'*), 98. 2918 (*'sanctam fraternitatem'*), 27. 31. 42. 45 (*'generalitatem'*), 3041²; sobald es sich um einen einzelnen einfachen Bischof handelt, scheint nur die *'fraternitas'* nicht betont, sonst aber die nämliche Form wie bei Erzbischöfen verwandt zu werden, wofern man in J.-E. 2727 die Unterschrift: *'Optamus sanctitatem tuam in Christo bene valere'* als Regel begründend ansieht³.

Den König begrüsst Nicolaus I. mit dem Schlusswunsch: *'Optamus gloriam — oder 'excellentiam' — vestram in Christo bene valere'* oder am Ende erweitert zu *'in Christo nunc et semper bene valere'* in J.-E. 2722. 38. 2827. 72. 74. 83. 85, wozu in den vier zuletzt genannten Briefen noch der Zusatz: *'(o?) dilectissime fili'* kommt⁴. Dieser Zusatz bleibt auch noch in der ersten Zeit Hadrians bestehen; er findet sich zu derselben Unterschrift in J.-E. 2895 und 2902¹; in 2911 hat der Papst sich einmal von der im ganzen festgehaltenen Form entbunden und ausführlicher geschrieben: *'Optamus regiam excellentiam vestram sanctae sedis apostolicae scita consuetudinaliter observantem in Christo semper valere'*; auffallend ist es, dass gegen Ende des Papstthums Hadrians II. bei dem Karolingischen König ein Du in der Anrede aufgenommen wird: *'Optamus gloriam tuam in Christo nunc et semper bene valere'* in J.-E. 2926 und 2930⁵.

1) Wenn in diesem Briefe *'optamus'* von *'oramus'* abgelöst wird, so ist vielleicht nur die Ueberlieferung daran Schuld. 2) Unter Stephan V. ist in J.-L. 3458 der Schlusswunsch: *'Optamus vos in Christo bene valere'* durch das einfache Pronomen auffallend; in einem anderen Briefe desselben Papstes J.-L. 3459 mit dem Schlusswunsche: *'Optamuste in Christo valere'* ist auch schon die Aufschrift (vgl. oben S. 33 Anm. 8) angefochten worden. 3) Bei einer aus nicht namentlich bestimmten Bischöfen und niederen Geistlichen bestehenden Gemeinschaft scheint wie in der vorigen Periode das einfache *'Bene valete'* üblich zu sein: J.-L. 3548. 4) Ein abweichendes Gepräge hat nur der Schlusswunsch in J.-E. 2773: *'Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat, dilectissime fili'*, womit sich berühren die der Königin geltende Unterschrift in J.-E. 2739: *'Incolumem serenitatem vestram divina conservet maiestas, filia carissima'* und die auf Ludwig und Karl gehende in J.-E. 2788: *'Divina maiestas ad exaltationem sanctae suae ecclesiae vos conservet incolumes'*. — Man wird diese Formenfülle, welche wohl noch zu vermehren ist, nicht so schroff scheidend klären wollen, dass man nur die oben angegebenen Gestaltungen als kanzleimässig auffasst, vielmehr der Meinung das Wort reden dürfen, dass die Unterschriften, weil sie eigenhändig von den Päpsten geschrieben wurden, dem Belieben des Einzelnen einen weiteren Spielraum verstatteten als anderen Formeln und somit vielförmig vertreten sein können, ohne den Verdacht der Fälschung zu rechtfertigen. 5) Die Königin scheint auch unter Nicolaus geduzt zu werden, wenigstens heisst es in J.-E. 2763: *'Optamus religiositatem tuam in Christo feliciter valere'* und in genauer Anlehnung

Da schon im zehnten Jahrhundert die ausführlichen Schlusswünsche nicht mehr nachweisbar sind, wohl aber 'Vale(te)' namentlich in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts sich bemerkbar macht z. B. in J.-L. 3879. 3929. 61 ('Vale in Christo'), 4095. 4100. 01 ('Bene valete'), 4216. 18. 25, so könnte man meinen, dass die Beglaubigung der Briefe vielleicht durch dieses von den Päpsten geschriebene Wort bewirkt worden sei; aber schon die Wahrnehmung, dass mit einer Ausnahme (J.-L. 4218) alle Briefe an Nichtbischöfe gerichtet sind, dürfte davon abbringen, zumal selbst im Register Gregors VII. das Wort am Schlusse der Briefe J.-L. 4782. 5217. 5240 wiedergegeben, von Gregor aber nachweislich ein anderes Verfahren der Beglaubigung geübt worden ist. In J.-L. 4883 sagt er nämlich zu dem Erzbischof Udo von Trier: 'Has autem litteras iccirco aperte sigillari praecepimus, ut certiores vobis auctoritatem traderemus' — das ist nicht so zu fassen, als ob der Papst nur ausnahmsweise die Besiegelung angeordnet habe; denn der Inhalt des Briefes, ein Auftrag, einem unterdrückten Geistlichen zu seinem Rechte zu verhelfen, begründet das nicht; es ist vielmehr nur eine vereinzelte Ankündigung einer immer ausgeführten Massregel, da Gregor in dem Briefe J.-L. 5225 (und ganz ähnlich in 5242) die Nichtausführung noch besonders entschuldigt: 'Dubitavimus hic sigillum plumbeum ponere, ne, si illud inimici caperent, de eo falsitatem aliquam facerent'. Man ist also wohl befugt, anzunehmen, dass seit der Zeit, in welcher die Schlusswünsche verschwinden, die Briefe einzig und allein durch Besiegelung beglaubigt worden sind.

Zur Beantwortung der Frage, welche Formen der Datierung in der Kanzlei im Gebrauch gewesen sind, stehen Beispiele in einer verhältnismässig dürftigen Anzahl zur Verfügung, ein Umstand, welcher einen neuen Vorbehalt für die gewonnenen Ergebnisse erheischt.

Die früheste Form — nach dem N. A. XIV, 322 gewählten Beispiel: 'Data VII. Kalendas Septembres, Asterio et Protogene viris clarissimis consulibus' — wird, wenn nur die wesentlichsten Aenderungen angegeben werden sollen, schon vor Gregor I. dadurch umgestaltet, dass im Jahre 550 das Regierungsjahr des Kaisers ('imperante domno Iustiniano perpetuo augusto anno XXIV.') in die Zeile einbezogen und

an die dem Könige dargebrachten Schlusswünsche der Zeit in J.-E. 2870: 'Optamus gloriam tuam in Christo nunc et semper bene valere, dilectissima filia'. — Die dem Kaiser gewidmeten Schlusswünsche scheinen sich theils dem in dieser Periode für den König gebräuchlichen Formular anzuschliessen (J.-E. 2908), theils die in der vorigen Periode üblichen Wendungen wieder hervorzukehren (J.-E. 2914).

unter Pelagius II. nachweisbar zuerst, aber vielleicht nur vorübergehend auch die Indiction angefügt wird (*'indictione quinta'*)¹. Unter Gregor dem Grossen wird die letzte Angabe ständig, die ganze Datierung vielleicht in der Fassung gegeben, zu welcher Mansi (IX, 1240 und X, 308) die Registerüberlieferung zweier Gregor-Briefe aus einem Codex Parisinus ergänzt hat: *'Data die X. Kalendas Augustas, imperante domino nostro Mauritio Tiberio piissimo augusto anno XIV., post consulatum eiusdem domini nostri anno XIII., indictione XIV.'* Dass diese Form kanzleimässig ist, wird auch dadurch bezeugt, dass unter Bonifatius IV., dessen Kanzlei die unter Gregor herrschenden Gebräuche auch bei der Aufschrift und Unterschrift der Briefe einfach übernommen hat, in J.-E. 2001 die Datierung nachweisbar ist: *'Data X. Kalendas Septembris, imperantibus dominis nostris piissimis augustis Heraclio anno III., post consulatum eiusdem anno II., et Heraclio Constantino novo filio eius anno I., indictione I.'*

Während nun auf Grund einiger Besonderheiten für die Aufschrift und Unterschrift eine mit Bonifatius V. anhebende neue Periode angesetzt werden konnte, scheint in der Datierung in dem auf Bonifatius V. folgenden Jahrhundert keine nennenswerthe Aenderung vorgenommen zu sein: wenigstens ist unter Honorius I. in J.-E. 2020² und unter Adeodat in J.-E. 2104³ keine Wandelung zu erkennen⁴.

Unter Gregor II. sind in der Datierung Unterschiede gegen früher wahrnehmbar, welche indessen mehr als eine

1) Die Bemerkung in den Reg. pontif. Rom., dass unter Felix III. (483—492) die Indiction zuerst zu belegen sei, gründet sich auf einen Brief (J.-K. 614), welcher ohne Unterschrift überliefert ist. 2) In der gestörten Datierung dieses Briefes (*'Data die III. Idus Iunias, imperantibus dominis nostris piissimis augustis Heraclio anno XXIV., post consulatum eius anno XXIII., et consulatus eius anno III., sed et Heraclio felicissimo caesare, id est filio eius anno III., indictione VII.'*) ist die Form *'Iunias'* werthvoll, weil damit der Gebrauch der Monatsnamen als Adjectiva, nicht als Substantiva (vgl. N. A. XIV, 323) belegt wird. Die Erläuterung: *'id est anno dominicae incarnationis sexcentesimo tricesimo tertio'*, womit bei Mansi X, 581 die Datierung schliesst, möchte ich für einen Zusatz von späterer Hand halten. 3) In der Datierung: *'Data X. Kalendas Ianuarii (!), imperantibus piissimis augustis Constantino maiore imperatore anno XXII., post consulatum eius anno . . . , sed et Heraclio atque Tiberio novis augustis, eius fratribus, anno XVIII., indictione II.'* ist hinter *'imperantibus'* vielleicht nur irrthümlich *'dominis (domnis) nostris'* ausgefallen. 4) Ob die kurze Datierungsform in dem Briefe Leos II. J.-E. 2118: *'Data Nonis Maii, indictione X.'* der Originalausfertigung gemäss ist, scheint mir darum sehr fraglich zu sein, weil der ganze Brief, wie oben zweimal dargelegt worden ist, offenbar erst in das Griechische übersetzt und dann in das Lateinische zurückübertragen ist, ausserdem aber die Datierungszeile nur in lateinischer, nicht in griechischer Form vorliegt.

milde Umbildung der vorher üblichen Form, denn als ein Bruch mit ihr auszugeben sind und schwerlich an sich, wenn nicht die beiden anderen Formeln hier eine Unterstützung gewährten, es begründen möchten, von dem genannten Papste an eine neue Periode beginnen zu lassen. Es heisst nämlich unter Gregor II.: 'Data Idibus Maii(s)'¹, imperante domno piissimo augusto Leone a Deo coronato magno imperatore anno III., post consulatum eius anno III.², indictione II.' in J.-E. 2157 und mit Einschlebung des auf den Kaisersohn bezüglichen Vermerkes vor der Indictionsangabe: 'sed et Constantino magno imperatore eius filio anno IV.' in J.-E. 2160. 61. 68. 74 und entsprechend auch unter Gregor III. in J.-E. 2251 und unter Zacharias in J.-E. 2264. 70³. 71. 74. 76. 78. 86⁴. 91. 92; weiter reichen in dieser Periode die Belege leider nicht⁵.

Die schon in dieser Periode wahrnehmbare feinere Ausbildung der Privilegien⁶ veranlasst es ohne Zweifel, dass in der nächsten Periode, deren Beginn gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts angesetzt worden ist, in der Datierung eine einschneidende Wandelung zum Ausdruck kommt. Während nämlich die Urkunden nun fortan in ihrer feierlichsten Form eine Scriptum- und eine der bisherigen Briefdatierung ähnliche, um die Angabe 'per manum' etc. bereicherte Datum-Zeile aufweisen⁷, wird in den eigentlichen Briefen nur mehr

1) Unter den Datierungen dieser Periode bringt wenigstens die in J.-E. 2264 das Adjectivum 'Apriles' zum Vorschein. 2) Während in den Papstbriefen der früheren Zeit die Zahlen der Kaiserjahre von denen der anni post consulatum immer abweichen, treffen sie zum ersten Male unter Gregor II., wie das angezogene Beispiel lehrt, und seinem Nachfolger — es handelt sich um Kaiser Leo III., den Isaurier — zusammen. 3) In der Zeile fehlt 'eius filio'. 4) Zwischen 'magno' und 'imperatore' ist hier 'pacifico' eingeschoben. 5) Dass in dem ganzen Codex Carolinus auch nicht eine einzige Datierung überliefert ist, kann entweder so erklärt werden, dass die in den Codex aufgenommenen Schriftstücke, welche datiert waren, bei der Zusammenstellung in ihrem Formular verkürzt worden sind, da doch wenigstens von Gregor III. und Zacharias, deren Briefe den Codex Carolinus eröffnen, unantastbare Datierungen in anderen Briefen uns bezeugt werden, oder so, dass die Briefe überhaupt keine Datierung gehabt haben. Was von dem Codex Carolinus gilt, trifft auch auf die zehn in einer Wolfenbüttler Handschrift uns bewahrten Briefe Leos III. an Kaiser Karl zu, wengleich hier die zweite Annahme sich darum mehr empfiehlt, weil hier die sechsmal verkürzten Formeln der Aufschrift und Unterschrift doch stets in einigen Worten als vorhanden angedeutet sind, von einer Datierung aber mit keiner Silbe Vermerk genommen ist. 6) Von Stephan II. lässt sich übrigens aus der dem Abt Fulrad gewährten Urkunde J.-E. 2331 eine Datierung beibringen, welche fast genau mit dem oben angeführten Muster übereinkommt: 'Datum IV. Kalendas Martias, imperante domno piissimo augusto Constantino a Deo coronato magno imperatore, anno XVIII. imperii eius, sed et Leone maiore imperatore eius filio anno IV., indictione X'. 7) Zu den ältesten Beispielen dürften die Urkunden Leos III. J.-E. 2510 und

der Monatstag und die Indiction vermerkt, so findet man unter Nicolaus I.: 'Data IX. Kalendas Decembres, indictione XI.' in J.-E. 2698 und ähnliches in 2703. 27. 2822. 70. 72. 74. 83. 85. 86, unter Hadrian II. in 2894. 95. 98. 2902. 05. 07. 08. 09. 13. 18. 19. 26. 27. 28. 30. 42. 43. 45¹ und unter Stephan V. in 3458; erst unter Johann X. scheint eine Form der Briefdatierung aufzukommen, welche nur die Scriptum-Zeile der Urkunden wiedergiebt: 'Scriptum per manum Samuelis notarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae, in mense Maio, indictione II.' in J.-E. 3520 und, am Ende durch die (nachträgliche?) Angabe des Monatsstages, welche der Scriptum-Zeile in Privilegien abzugehen pflegt, genauer eingerichtet ('V. Idus Maii'), in J.-E. 3521 und noch unter Johann XIII. mit J.-L. 3749 belegt werden kann.

Wie die Formel sich weiter entwickelt hat, ist nicht genau zu erkennen. Nur so viel lässt sich sagen, dass unter Leo IX. zuerst das Papstjahr in der Datierungszeile genannt wird: in J.-L. 4216 'Data Kalendis Maii per manus Petri bibliothecarii sanctae sedis apostolicae anno domni Leonis noni papae II., indictione III.' und ohne Angabe des Beamten, welchem das 'dare' zustand in J.-L. 4304, dass weiter der Ort in der Datierungszeile zuerst in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts angeführt wird. Ob dabei — was im letzten Drittel des elften Jahrhunderts verhältnismässig oft belegt werden kann — im besondern die Zeile auf die Nennung des Ortes und Monatsstages beschränkt geblieben ist, dürfte doch auch bei einer Berufung auf den unter dem ersten Nicolaus und seinen nächsten Nachfolgern herrschenden Brauch sehr zweifelhaft sein, da diese beschränkte Datierungszeile mit dem Datumvermerk im Register Gregors VII. ungefähr übereinkommt² und doch von Gregor VII. mindestens ein auch sonst Originalform zeigender Brief überliefert ist, welcher eine ausgeführte Datierung hat,

Paschals I. J.-E. 2551 zählen, in welchen die Scriptum-Zeile, noch nicht selbständig, einen deutlichen Zusammenhang mit dem Contexte bekundet: 'Quam etiam a Sergio scriniario nostro scribi praecepimus mense Ianuario' und 'Quod praeceptum confirmationis a nobis factum scribendum praecepimus Timotheo notario et scriniario sedis nostrae, in mense Iulio, indictione XII'. 1) Von den aufgeführten Beispielen lassen wenigstens J.-E. 2698. 2703. 27. 2902. 42 den Monatsnamen als Adjectivum behandelt erkennen. 2) Im Register Gregors VII. lautet das Datum der Regel nach wie in J.-L. 4772: 'Data Romae VIII. Kalendas Maii, indictione XI.'; es fehlt aber auch häufig oder ist um eine Angabe, namentlich die Indiction und den Ort verkürzt. Als Registervermerk macht sich die so gefasste Datierung vielleicht auch dadurch kenntlich, dass im Anfang der zwölften, dreizehnten und vierzehnten Indiction bei den Stücken J.-L. 4790. 92. 4875. 4964 das Wort 'indictione' durch 'incipiente' genauer bestimmt ist.

J.-L. 5267: 'Datum Romae VII. Idus Ian. anno XI. pontificatus domni papae Gregorii VII., anno videlicet dominicae incarnationis MLXXXIV., indictione VII.' Da aber in denjenigen Brieffassungen, welche sonst der Originalausfertigung entsprechen, die Datierung bei weitem am häufigsten fehlt — und zwar scheint die Menge solcher datierungsloser Stücke von der frühesten Zeit an¹ im Zunehmen begriffen —, möchte ich vorläufig doch annehmen, dass die Originalausfertigungen der Papstbriefe in der Regel nicht datiert worden sind², eine Meinung, welche sich begründen lässt einmal mit der vorübergehenden Bedeutung der Stücke, ferner aber damit, dass, wenn wirklich ein Brief der Vergangenheit wieder vorgenommen wurde, sein ungefähres Datum aus dem Vermerk, ja selbst schon durch seine Stelle im Register ermittelt werden konnte.

Wenn man nun diese Regeln, deren endgültige Bestätigung oder Berichtigung von einer genaueren handschriftlichen Erkundung der Papstbriefe zu gewärtigen ist, auf die *Epistolae Viennenses* anwenden möchte, so dürfte zunächst das Bedenken stören, ob denn die Wiener Briefe, sowie sie uns vorliegen, auch genau den Originalen entsprechen sollen, ob sie nicht vielmehr bei der Zusammenstellung geändert, ihrer ursprünglichen, vielleicht als nebensächlich erachteten Form absichtlich oder unabsichtlich entkleidet worden sind. Dieses Bedenken ist zu beheben durch die Ausführungen, welche in dem vorangeschickten Abschnitt über die Ueberlieferung der Briefe geboten worden sind: es ist ja darin gezeigt worden, dass theils auf Grund einer zwiefachen Fassung, in welcher die *Epistolae Viennenses* sich noch heute darstellen, theils auf Grund ausdrücklicher Angaben, wonach die Originale benutzt sind, die Anschauung berechtigt ist, als sei die eine Fassung durch die Originale, die andere durch ein von den Originalen abweichendes, aber nicht wesentlich verschiedenes Cartular verursacht worden; wenn in der Mittelgruppe der Briefe im allgemeinen nur eine Ueberlieferungsform vorhanden ist, so hindert nichts den Erklärungsversuch, dass hier Originale und Cartular vielleicht mehr als in den beiden anderen Gruppen sich decken. Die Prüfung des Formulars der Wiener Briefe kann also ihren Lauf nehmen.

Was die Aufschriften der *Epistolae Viennenses* anlangt, soweit sie in der ersten bis auf Gregor den Grossen reichenden Periode entstanden sein sollen, so sind sie sammt und sonders zu verwerfen, weil sie bis auf einen Brief (J.-K. 446) 1) mit dem Papstnamen beginnen, 2) dieser Name theils das Bischöfen gegenüber unstatthafte 'episcopus', theils das nur in einer be-

1) Vgl. N. A. XIV, 325 Anm. 2.

2) Das hat zuerst v. Pflugk-Harttung vermuthet: *Acta inedita* I, 46.

stimmten Zeit übliche 'papa' (in J.-K. 177 und in dem mit 'Cunctas' anhebenden Symmachus-Briefe) im Gefolge hat, 3) der namentlich aufgeführte Empfänger, der Bischof von Vienne, statt allein durch das gebräuchliche 'frater', welches nur in J.-K. 45. 46. 76. 116. 446 erscheint, noch durch 'episcopus' in J.-K. 46. 75. 76, in 116. 335 gar durch 'archiepiscopus' seinem Stande nach und 4) in J.-K. 75. 116. 335 durch das Adjectivum 'Viennensis' auch seinem Wohnort nach bestimmt ist, weil endlich 5) das 'salutem', welches die Aufschrift in J.-K. 45. 75. 76. 116. 335 beschliesst, in echten Briefen dieser Zeit nicht nachweisbar ist. Diejenige Aufschrift, welche der kanzleimässigen Form noch am nächsten kommt, in J.-K. 446: 'Dilectis fratribus, per Gallias et Viennensem provinciam episcopis constitutis, Leo episcopus' trägt vor allem darin das Gepräge der Fälschung zur Schau, dass hier die 'Provincia Viennensis' von den 'Galliae' unterschieden wird, eine Unterscheidung, welche offenbar der Gegenüberstellung der 'Galliae' und der 'Septem Provinciae' in einem Stücke der Epistolae Arelatenses¹ nachgebildet worden ist.

Die drei Briefe des Agatho (J.-K. 2113), Johann (2146) und Constantin (2151), welche der mit Bonifatius V. anhebenden Periode zuzutheilen sind, haben Merkmale der Unechtheit darin, dass 1) die Papstnamen wiederum vorangestellt und durch den Zusatz 'episcopus' in einen ungehörigen Gegensatz zu den gleichfalls bischöflichen Empfängern gebracht sind, 2) dass in jedem Briefe der Empfänger mit Umgehung jedes anderen Titels² durch die Worte 'Viennensis archiepiscopus', von welchen das eine so unangemessen wie das andere ist, bezeichnet wird.

Die falsche Stellung des Papstnamens am Eingang der Aufschrift und die nicht minder falsche Bestimmung des römischen Bischofs als 'episcopus' anderen Bischöfen gegenüber ist auch in den Briefen der nächstfolgenden Periode festgehalten und der Papsttitel — was ganz in der Ordnung ist — nur durch die Demuthformel 'servus servorum Dei' erweitert. Der Titel des Bischofs von Vienne macht, abgesehen von der Stellung innerhalb der Aufschrift und der Anordnung der einzelnen Bestandtheile, dadurch sich verdächtig, dass mit einer Ausnahme (J.-E. 2549) entweder gar nicht 'reverentissimo et sanctissimo' oder nur 'reverendissimo' (d!) in J.-E. 2158 und

1) Der Zosimus-Brief J.-K. 331 gilt den 'episcopis . . . per Gallias et Septem Provincias constitutis'. Ausser dieser Stellung kann aber auch der äussere Rahmen der Aufschrift in dem Wiener Brief einem andern Stück der Epistolae Arelatenses entlehnt sein; denn in J.-K. 434 und 450 heisst es gleichmässig: 'Dilectissimis fratribus . . . Leo (episcopus)'. Weiteres darüber im folgenden Abschnitt. 2) Nur in J.-E. 2113 ist der Erzbischof von Vienne als 'sanctus' angeredet.

2563 oder 'sancto' in J.-E. 2412 zu finden ist, dass der Metropolitanbischof von Vienne niemals als 'confrater', sondern, wenn eine derartige Bezeichnung nicht gänzlich fehlt wie in J.-E. 2258 und 2533, stets nur als 'frater' und ebenso überflüssig wie ständig als 'Viennensis oder sanctae Viennensis ecclesiae archiepiscopus' angeredet wird. Nur eine einzige Aufschrift giebt es, welche die kanzleimässige Folge des Empfänger- und Absendernamens und eine regelrechte Gestaltung des Papsttitels aufweist, die Aufschrift des an König Karl gerichteten Paulus-Briefes J.-E. 2367: 'Domno piissimo et serenissimo ac triumphatori filio Karolo regi Paulus episcopus servus servorum Dei' — nur schade, dass der Fälscher, statt den richtigen Königstitel zu wählen¹, den nur Kaisern zukommenden Titel² für den König Karl zurecht gemacht hat.

Erst mit der bei den Nicolaus-Briefen beginnenden Schlussgruppe der Wiener Schriftstücke kommt die in der ganzen Reihe wahrnehmbare Gepflogenheit, den Papstnamen voranzustellen und ihm 'episcopus' beizugeben, ferner hier 'servus servorum Dei' hinzuzusetzen und den Erzbischof von Vienne als 'Viennensis oder (sanctae) Viennensis ecclesiae archiepiscopus' zu bestimmen und ähnlich auch bei einfachen Bischöfen (in J.-L. 5350) zu verfahren, mit dem Brauche der päpstlichen Kanzlei überein; in dieser Periode geben sich überdies auch einige Stücke (J.-L. 3544. 4285. 5024. 6596. 6822) durch den Zusatz 'in perpetuum' schon in der Aufschrift als Privilegien zu erkennen. Wenn demgemäss hier kein Anlass vorliegt, schon auf Grund der Aufschriften die Stücke zu verwerfen, so beweist das gar nicht, dass von Nicolaus an die Reihe der Epistolae Viennenses echt ist; es kann lediglich den Schluss nahe legen, dass diese Briefe nach echten Vorlagen und vielleicht, weil auch die Papstbriefe früherer Zeit in der Aufschrift ähnlich gestaltet sind, zu einer Zeit gefertigt wurden, als die mit der Mitte des neunten Jahrhunderts beginnende Periode päpstlicher Kanzleigebräuche schon soweit vorgerückt war, das Originale aus früheren Perioden nicht mehr in Vienne vorhanden und kaum noch von andersher zu beschaffen waren.

Mit derselben Bestimmtheit wie die Aufschriften, erlauben auch die Unterschriften, die Wiener Briefe jedenfalls bis auf Nicolaus I. als unecht abzuweisen; denn statt des üblichen 'Deus te incolumem custodiat, frater carissime' heisst es in den ältesten Schreiben 'Vale(te)' (in J.-K. 75. 76. 177 und in

1) 'Domino excellentissimo filio et nostro spiritali compatri Pippino regi Francorum et patricio Romanorum'; vgl. oben S. 28. Auch an Pippin, nicht an Karl den Grossen hätte der Papst sich wenden sollen! 2) 'Domino piissimo et serenissimo, victori ac triumphatori, filio amatori Dei et domini nostri Iesu Christi, Karolo augusto'; vgl. oben S. 30.

dem Symmachus-Briefe: 'Cunctas') oder 'Gratia Christi habet in corde tuo. Amen' (in J.-K. 45) oder 'Vale, frater, in Domino et saluta omnes, qui nos amant in Christo' (in J.-K. 116), oder endlich es fehlt in J.-K. 46. 335. 446 die Unterschrift gänzlich.

Die mit Bonifatius V. anbrechende neue Periode, welche nur 'dilectissime frater' an Stelle des 'frater carissime' in Aufnahme bringt, müsste mit ihrer Uebung in den Schreiben der Päpste Agatho, Johann und Constantin zu verspüren sein: statt dessen hat der Agatho-Brief überhaupt keine Unterschrift, und in den beiden andern liest man den frei geformten Schlusswunsch: 'Benedictio apostolorum vos ab imbre malignorum custodiat' bez. 'Iesus Christus te, frater, santificando custodiat'.

Die bisher gesetzmässige Form wird berührt in dem an Proculus von Vienne gerichteten Briefe Stephans, welcher wünscht: 'Deus te incolumem custodiat'; aber die Unterdrückung des Schluss-Vocativus macht auch diesen Wunsch verdächtig; denn der zweite Stephan dürfte nicht anders als seine unmittelbaren Vorgänger, Zacharias und Gregor, seine Unterschrift für Metropolitanbischöfe abgegeben haben: 'Deus te incolumem custodiat, reverentissime — oder 'reverentissime et sanctissime' — frater'. In den andern an die Bischöfe von Vienne erlassenen Schreiben (J.-E. 2158. 2258. 2412. 2533) trifft man keine Unterschrift. Wenn nun ihr Fehlen in Brief-Originalen auffällig ist, so ist es in den Privilegien begründet; darum kann das Stück J.-E. 2549, welches durch seine Datierung als Privileg sich ausweist, kein Befremden hervorrufen; um so argwöhnischer dürfte man aber werden dem Stück J.-E. 2563 gegenüber, welches den Schlusswunsch hat: 'Deus omnipotens vestrum semper et ecclesiae vestrae ab hostibus honorem custodiat', da er, selbst als Bestandtheil des Contextes, nicht als eigenhändige Unterschrift des Papstes betrachtet, zur Zeit Eugens II., seines vorgeblichen Urhebers, dem Herkommen widerspricht. Der an König Karl ergehende Paulus-Brief, dessen Aufschrift, wie oben dargelegt, nach der dem Kaiser geziemenden Formel hergerichtet ist, hat auch seine Unterschrift der nämlichen Vorlage entnommen; denn 'Dextera divinae clementiae suo vos semper umbraculo protegat et omnium cervices vestris conterat sub pedibus atque conculcet' hat nichts mit der für den König üblichen Kanzleiform gemein: 'Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat', sondern ist augenscheinlich — mit freier Ausführung mindestens der zweiten Hälfte — einem dem Kaiser Karl geltenden Wunsche nachgeahmt: 'Piissimum domini imperium gratia superna custodiat eique omnium gentium colla substernat'.

Für die letzte oben besprochene Periode der Schlusswünsche bietet sich kein Beispiel in den Epistolae Viennenses,

da in J.-L. 2693. 2877 jegliche Unterschrift mangelt¹. Wo dann weiter noch ein Schlusswunsch ersichtlich ist in J.-L. 5350: 'Obtemperantes vos iussionibus nostris omnipotens Dominus benedicat'² und in 5421: 'Omnipotens Dominus potentiae suae dextera interius vos exteriusque custodiat', soll er wohl als Bestandtheil des Contextes angesehen werden: er kann deshalb keinerlei Anfechtung erleiden; ja selbst in dem Privileg J.-L. 6596 dürfte der Schlusswunsch: 'Fraternitatem tuam supernae miserationis dignatio per tempora longa conservet incolumen', welcher in ähnlichen Schriftstücken derselben Zeit (J.-L. 5569 und 6088) zu belegen ist, nicht als Fälschungsgrund auszugeben sein.

Unter einem unglücklichen Zeichen steht die Endformel des Eschatocolls, die Datierung; denn gleich das früheste Beispiel, welches unter den Epistolae Viennenses begegnet, in dem Briefe des Zosimus J.-K. 335: 'Data sub die Kalend. Octobris, Honorio XI. et Constantio consulibus' ist wegen der Genitivform des als Substantivum gebrauchten Monatsnamens zu beanstanden und als verkürzt daran zu erkennen, dass hinter den Kaisernamen der Titel 'augustis' und hinter 'Constantio' die Zahl II. ausgefallen ist: diese in einem Original befremdliche Zusammenziehung findet nun aber eine überraschende Erklärung darin, dass die Datierung bis auf das i in 'Octobris' buchstäblich einem, wie oben nachgewiesen ist, in einer Registerabschrift unter die Epistolae Arelatenses eingereihten Zosimus-Briefe (J.-K. 331) entnommen ist, demselben, bei welchem die Epistolae Viennenses schon für die Aufschrift ihres Leo-Briefes (J.-K. 446)³ eine Anleihe gemacht haben. Um den Diebstahl zweifellos zu machen, ist auch dieses nächste Stück der Wiener Reihe, das, wie oben angegeben ist, schon Anfangs- und Endworte der Aufschrift vielleicht aus dem Leo-Briefe der Arler Sammlung (J.-K. 450) geborgt hat, darauf auch noch mit seiner Datierung zurückzuführen; denn wenn man bei der Datierungszeile des Wiener Briefes: 'Data III. Idus Ianuarii, Valentiniano augusto IIII. et Anieno (!) consulibus' nur eine geringfügige Aenderung ('Idus Ianuarii') zulässt, dann ist als passende Vorlage zu erachten die Datierung des bezeichneten Arler Briefes: 'Data III. Nonas Maias, Valentiniano augusto VII. et Avieno consulibus', da das in einem Original erforderliche 'viro clarissimo' nach 'Avieno' zum Ueberfluss auch noch in der Toulouser Handschrift ausgefallen ist. Damit sind die vor Gregor dem Grossen angeblich er-

1) In dem Privileg J.-L. 6822 ist die Unterschrift: 'Ego Calixtus catholicae ecclesiae episcopus' nicht zu beanstanden. 2) Ein ähnlicher an den Gehorsam des Angeredeten geknüpfter Schlusswunsch ist oben S. 48 von Hadrian II. angeführt worden. 3) Vgl. oben S. 54 Anm. 1.

lassenen Papstbriefe der Wiener Reihe, soweit ihre Datierung in Betracht kommt, sämmtlich abgethan; denn mehr als diese beiden Datierungen sind in ihnen nicht vorhanden.

Misslungen ist auch die Datierung, welche in dem Agathobriefe J.-E. 2113 erscheint: 'Data pridie Kalendas Martii, piissimo Constantino augusto'; denn abgesehen von dem stets in den Wiener Briefen als Substantivum gebrauchten Monatsnamen, ist die Jahresbezeichnung viel zu kurz gerathen, als dass damit ein einzelnes Jahr bestimmt werden könnte.

Von den Briefdatierungen der nächsten Periode¹ sind die in J.-E. 2158: 'Data pridie Kalendas Septembris, imperante piissimo Leone augusto anno tertio regni² eius' und in J.-E. 2258: 'Data Nonis Martii, Constantino augusto, anno imperii eius primo' zwar verständlich, aber, wie eine Vergleichung mit den echten Datierungsformen der Gregor- und Zacharias-Briefe lehrt, so abweichend gebildet, dass an ihrer freien Erfindung kein Zweifel sein kann. Weiter ist die Datumzeile des Stephan-Briefes J.-E. 2385: 'Data per manum Georgii notarii et scriniarii sanctae sedis apostolicae VIII. Kalendas Iulii' schon darum zurückzuweisen, weil es in dieser Zeit nicht Sitte ist, dass ein päpstlicher Kanzleibeamter in einer Briefdatierung sich nennt. Vollends ungereimt sind die Zeilen in J.-E. 2412 und 2533; denn in dem ersten Schreiben vereinigt die Datierung: 'Data Kalendis Ianuarii, imperante piissimo augusto Constantino anno X. et a Deo coronato rege piissimo Karolo, anno primo patriciatu eius' das Regierungsjahr des Byzantinischen Kaisers mit dem Patriciatjahr nicht des Patricius, sondern des Königs Karl, welcher noch obenein die kaiserlichen Titel 'a Deo coronato' und 'piissimo' erhält; in dem andern Briefe ist an der Datierung: 'Data XV. mensis Iulii, imperante piissimo augusto Karolo Magno imperatore a Deo coronato' ausser der kanzleiwidrigen Kürze die schlichte Tageszählung nach unserer heutigen Art und der Mangel einer Jahresangabe auszusetzen.

In der letzten Periode, in den Briefen und Privilegien der Päpste Sergius III., Leo IX., Gregor VII., Paschal II. und Calixt II.³ sind die Datierungen zwar sehr unregelmässig geformt, aber, abgesehen von verdächtigen Einzelheiten, doch nicht so unbesonnen gefügt, dass sie nicht im allgemeinen mit anderen Datierungen der Zeit belegt werden könnten.

Das Ergebnis der auf die Formeln der Epistolae Vinnenses gewandten Betrachtung ist also, dass alle Stücke bis

1) In J.-E. 2367 ist keine Datierung vorhanden, in den Urkunden J.-E. 2549 und 2563, auf welche ich mich hier nicht einlassen will, dieselbe in eine Scriptum- und Datum-Zeile zerlegt. 2) Bei du Boys liest man 'imperii regni'. 3) Die Nicolaus- und Urban-Briefe führen kein Datum.

herab auf die angeblich von Nicolaus herrührenden Briefe wegen ihrer dem Kanzleibrauch nicht entsprechenden Aufschrift, Unterschrift und Datierung als Fälschungen anzusehen sind. Wenn die letzten Briefe und Privilegien kaum Merkmale der Unechtheit erkennen lassen, so wird nun die Gewissheit auch ihrer Fälschung erzielt, indem die Untersuchung jetzt den Inhalt der Wiener Briefe zum Vorwurf nimmt¹.

3. Inhalt, Einheitlichkeit, Entstehungszeit und Urheber der *Epistolae Viennenses*.

A. Der Inhalt der *Epistolae Viennenses*.

Obgleich uns von den gallischen Synoden auch mit Unterschriften versehene Acten, welche sich zu einer nicht allzu arg gestörten Folge aneinander reihen lassen, nur aus dem fünften, sechsten und siebenten Jahrhundert zu Gebote stehen, obgleich sie darum für den Inhalt der *Epistolae Viennenses*, welche das volle Jahrtausend vom zweiten bis zum zwölften Jahrhundert umfassen, keinen zureichenden Prüfstein abgeben, haben sie sich doch bei der Erprobung der *Epistolae Arelatenses* in einer Weise bewährt, dass sie hier jedenfalls nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.

Wenn Zosimus mit Beziehung auf die Entscheidung der Turiner Synode die Metropolitangewalt des Wiener Bisthums auf die benachbarten Städte beschränkt haben soll, so wird die Verfügung an sich in der That durch die Acten der genannten Synode — ihren zweiten Canon² — gedeckt; dass aber Leo I. diese für Vienne nachtheilige Abfindung beseitigt und die frühere Machtvollkommenheit des Wiener Metropoliten wiederhergestellt habe — da Nicolaus I. die Bestimmung Leos lediglich zu erneuern vorgiebt und dem Bischof von Vienne die sieben Sprengel Gratianopolis, Valentia, Dia, Alba-Vivarium, Genava, Tarantasia und Maurienna bestätigt³, so sollen wohl diese unter Leo I. das Wiener Metropolitangebiet gebildet haben —, wird durch die Frankfurter Synode des Jahres 794 als unwahr erwiesen; denn die versammelten Väter kennen als zu Recht bestehend nur einen Schiedsspruch Leos, welcher dem Bisthum Vienne vier Bischofstädte (Gratianopolis, Valentia, Genava und Tarantasia) zutheilte⁴. Dabei lassen sie überdies

1) Da ich mit Bresslaus jüngst veröffentlichtem 'Handbuch der Urkundenlehre' leider zu spät bekannt wurde, um noch so ausführlich, wie es die Bedeutung des Werkes erfordert, darauf Rücksicht nehmen zu können, behalte ich mir vor, das im Nachtrage nachzuholen. 2) Vgl. N. A. XIV, 329, Anm. 2. 3) In dem Briefe J.-E. 2877. 4) Vgl. N. A. XIV, 330.

den Anspruch auf Tarantasia, welches selber den Rang einer Metropole anstrebte, zu ihrer Zeit zweifelhaft sein, indem sie dem Papste die Regelung der Angelegenheit anheim geben¹. Da nun alle weiteren Stücke der Vianner Reihe, welche den Metropolitanbereich bestimmen², auf den unwahren Leo-Brief oder den erläuternden Nicolaus-Brief sich berufen, so ist die in ihnen enthaltene Bestätigung mindestens in ihrer Begründung anfechtbar.

Indem die Vianner Briefe, welche den Primat betreffen, nur die sieben Provinzen des südlichen Galliens als zuständiges Gebiet bezeichnen³, könnten sie den Glauben erwecken, als sei es gar nicht auf die Ausschliessung des Arler Rechtes abgesehen, als solle der Vianner Primat gewissermassen als ein Unterprimat neben dem Arler bestehen. Aber diese Meinung ist darum nicht haltbar, weil in den Vianner Briefen die durch Leo I. erfolgte Theilung der alten Viennensis in die neuen Provinzen Vienne und Arles unbekannt, unter der Provincia Viennensis stets die alte Arles mitbegreifende Provinz verstanden ist⁴. Danach müssten mindestens in denjenigen Fällen, in welchen nur Bischöfe der Septem Provinciae versammelt waren und der Bischof von Vienne der Versammlung mit anwohnte, die Acten ersehen lassen, dass er als Primas den Vorsitz geführt und darum an erster Stelle seine Unterschrift ertheilt hat. Wie steht es nun damit? Im ganzen kommt in siebzehn Synodalprotocollen der Name eines Bischofs von Vienne zum Vorschein; aber fünfzehnmal⁵ an zweiter oder einer tieferen Stelle und — bei klarer Ueberlieferung — nur zweimal, auf den Synoden von Epaon (517)⁶ und Lyon (II, 567)⁷, im Eingang der Unterfertigung. Da aber auf beiden Zusammenkünften ausser Bischöfen der alten Viennensis auch In-sassen der Kirchenprovinzen Lyon, Sens und Trier vertreten sind, über welche Vienne niemals ausdrücklich eine Primatial-

1) Vgl. N. A. XIV, 330. 2) Es sind die Urkunden Gregors VII. J.-L. 5024, Paschals II. J.-L. 6596 und Calixts II. J.-L. 6822. 3) Der Widerspruch in den Bestimmungen des Silvester-Briefes J.-K. 177, in welchem am frühesten von dem Primat des Bischofs von Vienne über die Sieben Provinzen die Rede ist, zugleich aber auch jedem gallischen Geistlichen aufgegeben wird, in Vienne sich die für eine grössere Reise nöthige *Epistola formata* zu beschaffen, wird im nächsten Abschnitt besprochen werden. 4) Wenn daran noch ein Zweifel sein könnte, müsste er benommen werden durch die mit den Vianner Briefen zusammen überlieferte Urkunde Karls des Kahlen, in welcher der 'Viennensis metropolitanus cum subiecto sibi Arelatensi praesule' erscheint; vgl. N. A. XIV, 254 Anm. 2. 5) Auf den Synoden zu Orange (441), Vaison (442), Lyon (I, 517), Orléans (II, 533), Orléans (III, 538), Orléans (V, 549), Paris (II, 553), Paris (IV, 573), Mâcon (I, 581), Lyon (III, 583), Valence (II, 584), Mâcon (II, 585), Paris (V, 614), Clichy (626) und Châlons (650). 6) Mansi VIII, 564. 7) Mansi IX, 788.

gerechtigkeit in Anspruch genommen hat, so können die beiden Bischöfe von Vienne: Avitus und Philippus, auch nicht kraft ihres vorgeblichen Primates den Vorsitz führen; auch darauf ist es nicht zurückzuführen, dass etwa die beiden Bischöfe von den Urhebern der Synoden, den Burgund beherrschenden Königen Sigismund und Guntram, mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt worden seien; denn auf der ersten Synode zu Lyon, welche in dasselbe Jahr 517 wie die zu Epäon fällt und meist von Theilnehmern dieser Synode besucht war, also wohl auch auf den Antrieb Sigismunds zusammentrat, unterzeichnete Viventius von Lyon zuerst das Protocoll¹; ebenso haben die Synoden von Paris (IV, 573)², Mâcon (I, 581)³, Valence (II, 584)⁴ und Mâcon (II, 585)⁵, welche auch von Guntram veranlasst sind, andere Leiter als den Bischof von Vienne, sodass die erste Stelle, welche Avitus und Philippus zu Epäon⁶ und Lyon (II) einnahmen, allein durch den Umstand zu erklären ist, dass sie zufällig unter den anwesenden Metropolitane dem Ordinationsalter nach die ältesten waren. Somit ergeben die Acten gallischer Synoden auch nicht den geringsten Anhalt dafür, dass zu ihrer Zeit die Bischöfe von Vienne sich eines Vorrangs vor anderen Metropolitane erfreut hätten.

Diesen Ausfall scheint man in Vienne sehr wohl empfunden zu haben; denn man ist augenscheinlich bemüht gewesen, in Fälschungen der Synodalacten einigen Ersatz zu schaffen.

Von einem angeblichen 'Concilium Arvernense II' sind uns nämlich Acten erhalten⁷, welche als erfunden bezeichnet werden müssen; denn erstens ist die Vorrede bis auf geringe Abweichungen lediglich eine Wiederholung des Vorwortes der fünften Synode von Orléans, welchem in einigen Handschriften⁸, vielleicht um die Wiederholung nicht gleich zu verrathen, vorgeschickt ist: 'Ubi beatus Petrus divinitus inspiratus et confessione sua omnibus credentibus profuturus: 'Tu es', inquit, 'Christus filius Dei vivi', nec inmerito beatus pronuntiatur a Domino et a principali' — die Wiederholung ist so unbesonnen durchgeführt, dass trotz der Ueberschrift: 'Concilium Arvernense' die Ortsbestimmung: 'in Aurelianensi urbe' und, abgesehen von dem Codex Urgel., der den König Theodebert nennt,

1) Mansi VIII, 567. 2) Mansi IX, 869; vgl. N. A. XIV, 336. 337.

3) Mansi IX, 936. 4) Mansi IX, 945. 5) Mansi IX, 957. 6) Zum Ueberfluss ist unter den Acten dieser Synode das Einberufungsschreiben sowohl des Avitus wie des andern anwesenden Metropolitanbischofs, des Viventius von Lyon, an die ihnen unterstellten Bischöfe erhalten, wodurch erhärtet wird, dass beide Metropolitane im Range nebeneinander standen. 7) Mansi IX, 141. 8) Vgl. Maassen, Quellen I, 210 Anm. 3. 9) Vgl. Maassen a. a. O. Anm. 2; Maassen macht mit Recht darauf aufmerksam, dass Theodebert schon ein Jahr vor der in Rede stehenden Synode von Orléans gestorben war.

auch der Name des Königs Childebert, des Urhebers der Synode von Orléans, mit hinübergenommen ist; zweitens geben die Canones des Concilium Arvernense einfach die der fünften Synode zu Orléans wieder; endlich sind die Unterschriften auf gut Glück aus der Liste der in Orléans anwesenden Bischöfe herausgegriffen, aber in ihrer Reihenfolge ist nun darin ein wesentlicher Unterschied erzielt, das Hesychius von Vienne an erster Stelle unterzeichnet. Dieser Umstand, die Einsicht: Cui bono, giebt schon die einzig richtige Auffassung an die Hand: der ungeschickte Abklatsch der fünften Synode von Orléans, welcher als ein eigenes Concilium Arvernense II ausgegeben wird, ist eine Fälschung, welche ihren Ursprung in Vienne nicht verleugnen kann¹; dass man gerade die fünfte Synode von Orléans als Vorlage wählte, geschah wohl darum, weil diese Synode diejenige des sechsten Jahrhunderts ist, welche die weitaus meisten Theilnehmer aufweist und so die Fälschung am meisten verlohnte²; es ist im übrigen ein Seitenstück zu der Fälschung des ausgiebigsten Papstbriefes der Arler Sammlung, wovon im nächsten Abschnitt gehandelt werden soll.

Die zweite Fälschung betrifft die Acten einer gleichfalls zahlreich besuchten Synode, der vierten Pariser, welche im Jahre 573 abgehalten worden ist. Da Sapaudus von Arles den Brief an König Sigebert als erster unterzeichnet, in dem Schreiben aber, welches dieselbe Versammlung an Aegidius von Reims richtete, von dem Namen des Philippus von Vienne an die zweite Stelle gedrängt wird, so dürfte auch hier, wie ich oben genauer ausgeführt habe, nur die Annahme zulässig sein, dass man von Wiener Seite zum Ruhme des Bisthums die betrügliche Verschiebung der beiden Namen vorgenommen hat; um zu erklären, dass nur ein Schriftstück der Synode geändert worden ist, braucht man nicht die blöde Un-

1) v. Hefele (Conciliengesch. III², 5) hält die Synodalacten für echt; er hilft sich durch die Annahme, 'dass König Theodebald von Austrasien, zu dessen Antheil die Gegend von Clermont gehörte, den Wunsch ausgesprochen habe, es möchten die Bischöfe auch in seinem Reiche eine Kirchenversammlung abhalten' — er bekennt sich damit zu der Auffassung Sirmonds, welche Mansi in seinem Concilienwerke (IX, 144) wieder abgedruckt hat. Aber auch Maassen dürfte die Angelegenheit des Concilium Arvernense, welche in dem Gegensatz der Bisthümer Vienne und Arles erst die rechte Beleuchtung empfängt, zu milde beurtheilen, wenn er einzig auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung (Quellen I, 210) sagt: 'Es scheint mir daher nicht zweifelhaft, dass der Titel eines Concilium Arvernense auf einem in spanischen Sammlungen entstandenen Versehen beruht'. 2) Auch Lyon tritt hier in den Wettstreit ein; denn es ist früher (N. A. XIV, 336 Anm. 2) dargelegt worden, dass eine Anzahl Handschriften den Bischof Sacerdos von Lyon als Vorsitzenden angeben.

aufmerksamkeit des Fälschers anzunehmen, man kann auch geltend machen, dass der Kegel nach die Theilnehmer einer Synode nur einmal ihre Unterschriften abzugeben pflegten, dass also der Fälscher auf Grund des Herkommens glauben durfte, mit der in dem einen — voranstehenden — Schriftstück vollzogenen Wandelung die Unterschriften der Synode überhaupt geändert zu haben¹.

1) In diesen Zusammenhang fügt sich auch ein Bericht 'zweifelhafter Echtheit' (v. Hefele, Conciliengesch. III², 35) ein, welcher, im Nachlass Jacques Sirmonds aufgefunden, von Labbé zuerst veröffentlicht worden ist (Mansi IX, 921). Es wird darin erzählt: Zur Zeit König Guntrams erfuhr eine in der Gegend von Maurienna ansässige fromme Frau Namens Tigris von Mönchen, welche auf der Durchreise von Jerusalem nach Schottland bei ihr einkehrten, dass Reliquien Johannes' des Täufers erst in Samaria geborgen gewesen, dann nach Alexandria und das Haupt nach Phönicien gelangt seien. Sie ruhte nun nicht eher, als bis sie im Besitze der kostbaren Funde war, und beschloss, ihnen zu Ehren eine Kirche in Maurienna zu errichten ('Accidit bonorum virorum monachorum religiosa facultas ex Hierosolymae partibus Scotiam pergere . . . , a quibus illa audivit venerabilis Tygris de beato Iohanne Baptista . . . quod membra illius fuissent humata in civitate Samaria . . . ac tempore praecedente Alexandriam missa caputque eius Phoenice perlatum'). König Guntram aber, welcher von der Wunderkraft der Reliquien vernommen, kam ihr zuvor: er liess eine Kirche erbauen, ihr einen Bischof weihen und unterstellte das neue Bisthum der Metropolitangewalt des Bischofs von Vienne: 'ad quam ecclesiam Morigenensem', so geht es weiter, ' . . . Seusiam civitatem . . . cum omnibus pagensibus ipsius loci subiectam fecit (sc. Guntramus rex) et consensu etiam Romani pontificis Viennensi ecclesiae iure perenni episcopum civitatis et vici Maurigenae subditum esse decrevit'. Der Bericht ist entstanden auf Grund der Erzählung Gregors von Tours (Liber in gloria mart. c. 13: MG. SS. rer. Merov. p. 497) und einer Nachricht Ados, der in seiner Chronik (Migne CXXIII, 103) erwähnt: 'Iohannes Baptista caput suum duobus monachis orientalibus, qui ob orationem venerant Hierosolymam, iuxta Herodis quondam habitaculum revelavit, quod deinceps Emessam, Phoeniciae urbem, perlatum . . . est'; da nun eine Verbindung mit den Wiener Briefen ausser Zweifel ist — in der Urkunde Sergius' III. J.-L. 3544 heisst es: 'Et quae admodum largiter Guntramus rex ecclesiam Maurianensem per consensum apostolicae sedis cum omnibus pagis suis subiectam iure perenni sanctae Viennensi fecit ecclesiae, ita una cum ecclesia Segusiana . . . et cum omnibus pagis integram eam illi subiectam esse firmamus' —, da ferner die Fälschung offenkundig ist — denn Maurienna war nachweislich noch zu Nicolaus' I. Zeit der Wiener Kirche nicht unterworfen (vgl. auch die Ausführungen Labbés bei Mansi IX, 922 und die Anmerkungen 1—3, welche Krusch zu der angezogenen Stelle p. 497 gemacht hat) —, und ebenso der Zweck, welcher mit dem Schriftstück verfolgt wurde, schon an seiner Aufschrift: 'Auctoritas quod ex antiquo Morinensis ecclesia Viennensi metropoli subdita fuit' klar wird, so dürfte die Vermuthung sich hören lassen, dass es erst zusammen mit den Wiener Briefen im Ausgang des elften Jahrhunderts hergestellt worden ist.

So werthvoll die vergleichende Betrachtung der Synodalacten für die Prüfung der Wiener Briefe ist — denn die Verfügungen aller ihrer Stücke, welche vor dem neunten Jahrhundert entstanden sein sollen, werden dadurch als der Wirklichkeit widersprechend aufgezeigt und alle im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert erlassenen Briefe und Privilegien des rechtlichen Untergrundes beraubt, welcher vergeblich auf unehrliche Weise zu schaffen versucht wird¹ — so hat doch niemand, so viele sich auch mit der Prüfung der Wiener Briefe abgegeben haben, diesen hauptsächlichen Beweisgrund erkannt und gewürdigt, vielmehr ist stets nur aus einzelnen nebensächlichen Angaben die Unechtheit des damit ausgestatteten Stückes erschlossen worden.

Nachdem die drei Wiener Briefe, welche zuerst aufgetaucht waren, bei Baronius Anerkennung gefunden hatten², und dann alle Schriftstücke von du Boys und le Lièvre veröffentlicht worden waren, nahm sie Coustant in seinem Werke 'Epistolae Romanorum pontificum' zuerst zum Ziele eines An-

1) Nach dem Vorgange Tillemonts (*Mémoires* XV, 69) und Ceilliers (*Hist. des auteurs sacrés* XIII, 784) hat sich v. Hefele (*Conciliengesch.* II², 296), wenn auch zweifelnd, zu der Angabe verstanden, dass Ado in seiner Chronik (*Migne* CXXIII, 92) den Nectarius von Vienne als Vorsitzenden der Synode zu Vaison bezeichne. Man könnte, wenn wirklich von Ado die erste bekannte, in das Jahr 442 fallende Synode von Vaison gemeint wäre, annehmen, dass Ado die gewöhnliche Ueberlieferung ihrer Acten ohne Unterschriften (vgl. *N. A.* XIV, 331 Anm. 4) sich zu nutze gemacht und einen seiner Vorfahren im Bisthum als Vorsitzenden eingeschwärzt habe; aber das wäre doch nur dann statthaft, wenn nachgewiesen werden könnte, dass Ado die Synode um ein Jahrhundert zu frühe angesetzt hat; denn Nectarius gehört auch nach seiner Schätzung richtig dem vierten Jahrhundert an. Es dürfte darum die Auffassung Tillemonts u. s. w. eine irrthümliche und die von Ado gemeinte Synode von Vaison eben eine andere als die uns bekannte sein, und das um so eher, als sein Chronicon frei von dem Bestreben ist, auf Kosten der Wahrheit dem Bischof von Vienne einen Vorrang vor anderen Amtsbrüdern beizumessen. — Zu einer anderen Irrung hat vielleicht ebenfalls Ado Anlass gegeben, wiewohl auch Sidonius Apollinaris (*Epp.* V, 14 und VII, 1: *MG. Auctt. antiqq.* VIII, 87 und 103) dafür in Betracht kommt. In der Chronik wird nämlich berichtet (*Migne* CXXIII, 102. 103), dass der Bischof Mamertus von Vienne, als die Bewohner seiner Stadt von absonderlichen Naturerscheinungen geängstigt wurden, jene Rogationes eingeführt habe, welche sich in der gallicanischen Kirche einer weiten Verbreitung und grosser Beständigkeit erfreuten. Darum wohl kam später die Sage auf (*Gesta episcoporum Camerac.* I, 8: *MG. SS.* VII, 406) — ohne dass man an Vienne als Entstehungsort zu denken braucht —, dass Mamertus die Einrichtung auf einer grossen Synode zu Vienne getroffen habe, auf welcher fast alle gallischen Bischöfe vertreten waren, unter ihnen auch der heilige Remigius von Reims durch den heiligen Vedastus: v. Hefele führt diese Synode als wirklich zwischen den Jahren 471 und 475 abgehalten (*Conciliengesch.* II², 596) auf. 2) Vgl. oben S. 13 Anm. 5

griffs; er behandelte, dem Bereiche seines bis auf Leo den Grossen hinabführenden Werkes entsprechend, die ersten sieben Wiener Briefe, welche vor dem Jahre 440 entstanden sein sollen.

Wenn in dem ältesten Schreiben (J.-K. 45) Papst Pius dem Bischof von Vienne mittheilt, dass eine Christin der Gemeinde ein Haus geschenkt habe, 'ubi', so sagt er, 'nunc cum pauperibus nostris commorantes missas agimus' und Papst Cornelius in seinem Briefe klagt: 'neque publice neque in cryptis notioribus missas agere christianis licet', so macht Coustant dagegen geltend¹, dass im zweiten und dritten Jahrhundert von 'missas agere' noch keine Rede sein könne². Aber nicht nur diese sachliche Anführung, auch persönliche Angaben verfallen seinen Ausstellungen. Pius theilt in seinem ersten Briefe mit: 'Cerinthus primarches satanae multos avertit a fide'; dabei verweist Coustant auf die Schrift des Epiphanius 'Adversus octoginta haereses', wo (XXVIII, 2)³ Cerinthus als ein Mann namhaft gemacht wird, 'qui apostolorum tempore tumultum illum excitavit, cum Iacobus ceterique apostoli litteras Antiochiam scripserunt his verbis: 'Quoniam cognovimus' etc.'; er verweist ferner auf die Kirchengeschichte des Eusebius, wo (IV, 14)⁴ erzählt wird, dass Johannes, der Lieblingsjünger Jesu, als er in Ephesus ein Bad besuchen wollte, vor dem Anblick des Cerinthus sich geflüchtet habe: Coustant giebt damit zu verstehen, dass der Zeitgenosse der Apostel unmöglich noch um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, zu Pius' I. Zeit, am Leben gewesen sein kann; er erklärt aber auch, wie etwa der Fälscher zu seiner irrigen Meinung gekommen ist; da nämlich Eusebius berichtet, Polycarp habe in Rom dem Bischof dieser Stadt, Anicetus, von der Begegnung des Johannes und Cerinthus gesprochen⁵, so mochte

1) Seine Ausführungen finden sich im Appendix p. 17—22. 25. 26. 35. 36. 109. 110. 2) Der Ausdruck 'missa' ist zuerst von Ambrosius in der Epistola ad Marcellinam sororem, also in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts gebraucht worden (vgl. Herzog, Plitt und Hauck, Realencyclopädie IX, 633). — Das Schreiben Johannis, welches den Bischof von Vienne anweist, die Messe nach Römischer Art zu feiern, ist, wie erwähnt, von Charvet schon wegen des nicht zu lichternden Dunkels seiner Herkunft abgelehnt worden; es ist ihm aber auch wegen des Inhalts unannehmbar, 'parceque', sagt Charvet (Hist. de Vienne p. 133), 'les cérémonies observées alors et plus de cinq siècles encore après Saint-Cadéolde — das ist der Bischof von Vienne, welchem der Brief gilt — dans l'église de Vienne tenaient plus de la liturgie grecque que de la romaine, ainsi qu'on peut s'en assurer par l'inspection de nos anciens missels'. 3) Migne, Patrol. graec. XLI, 379. 4) Migne, Patrol. graec. XX, 338. 5) 'Aniceto Romanae ecclesiae praesidente, Polycarpum . . . Romam venisse . . . tradit Irenaeus . . . Et supersunt adhuc

vielleicht der Fälscher den vermittelnden Bericht des Polycarp übersehen und unmittelbar den Cerinthus mit Anicetus zusammengebracht haben, den er nur darum nicht namentlich aufführe, weil er ihn, als Vorgänger des Pius, schon für todt gehalten habe¹. Die Grösse, welche Pius an den Bischof von Vienne ausrichtet mit den Worten: 'Salutant te Sother et Eleutherius, digni presbyteri', beanstandet Coustant, indem er die beiden Presbyter als die gleichnamigen Bischöfe von Rom entlarvt, welche auf Anicetus folgten; da nun von Eusebius (IV, 22)² Eleutherius als 'Aniceti diaconus' aufgeführt werde, so könne er unmöglich zur Zeit des Pius, des Vorgängers des Anicetus im Papstthum, schon Presbyter gewesen sein.

Zu dem zweiten von Pius nach Vienne gerichteten Briefe (J.-K. 46), in welchem der Märtyrertod des Verus von Vienne erwähnt wird, macht Coustant darauf aufmerksam, dass ein Verus unter den Wiener Bischöfen erst im Anfang des vierten Jahrhunderts nachweisbar ist — er unterschreibt die erste Synode von Arles im Jahre 314³ —, dass aber dieser Verus als Märtyrer auch nicht einmal dem Ado von Vienne nach Ausweis seines Martyrologiums bekannt sei⁴. Weiter begleitet er die Nachricht des Briefes: 'Pastor presbyter titulum condidit et digne in Domino obiit' mit folgenden Ausführungen: In dem Liber pontificalis werde angegeben, dass Pius, der Bischof von Rom, einen Bruder Namens Hermes gehabt habe, und dass diesem Bruder ein Engel in Gestalt eines Hirten erschienen sei⁵; da nun nach Eusebius (III, 3)⁶ dem Hermas, dessen der Apostel Paulus als seines Schülers am Ausgange des Römerbriefes gedenkt⁷, die Verfasserschaft eines 'Der Hirt' betitelten Buches zugeschrieben werde, so seien Hermes und Hermas schon so verwechselt worden, dass man für den Verfasser des erwähnten Buches auch den Hermes, den Bruder des Pius, ausgegeben habe; der Fälscher des hier in Erörterung genommenen Schreibens habe aber die Verwirrung so

nonnulli, qui illum id narrantem audiverint, Iohannem, Domini discipulum, cum lavandi causa balneum Ephesi esset ingressus, viso intus Cerintho, mox illotum e balneo profugisse'. 1) Coustant bezieht sich für diese Vermuthung auf 'catalogos summorum pontificum ab Optato et Augustino concinnatos', in welchen Pius der Nachfolger, nicht der Vorgänger des Anicetus im Papstthum ist. 2) Migne, Patol. graec. XX, 378. Hege-

sippus erzählt hier: 'Romam vero cum venissem, mansi ibi apud Anicetum, cuius tum diaconus erat Eleutherus. Post obitum deinde Aniceti successit Soter, quem excepit Eleutherus'. 3) Mansi II, 476. 4) Möglicherweise hat der Fälscher den Verus mit dem Bischof Iustus von Vienne verwechselt, an welchen dieser zweite Brief des Pius gerichtet ist; Ado meldet nämlich von ihm: 'Iustus Viennensis episcopus longo tempore exilio maceratus martyr gloriosus efficitur (Migne, Patol. lat. CXXIII, 83). 5) Liber pontificalis ed. Duchesne p. 58. 6) Migne, Patol. graec. XX, 218. 7) Rom. 16, 14.

weit getrieben, dass er den Bruder des Pius geradezu Pastor nenne¹.

Den Hauptinhalt der beiden Briefe des Victor (J.-K. 75. 76), welcher die Bischöfe von Vienne belehrt: 'Non decima quarta luna cum iudaeis, sed decima quinta usque ad vigesimam primam Pascha catholica ecclesia celebravit', und im zweiten Briefe noch hinzufügt: 'Vide, frater, orientalem ecclesiam propter celebritatem Paschae ab occidentali disiunctam', verwirft Coustant als unmöglich, weil niemals in der christlichen Kirche beschlossen worden sei, Ostern, wie der erste Brief besage, am Tage der Kreuzigung, statt am Tage der Auferstehung, zu begehen; ferner sei es unstatthaft, dabei von einer Spaltung der abend- und morgenländischen Kirche zu reden, und auch dafür nur eine von dem Fälscher missverständene Aeussierung des Epiphanius erfindlich, welcher (LXX, 9)² angiebt: 'Polycarpi ac Victoris aetate cum orientales ab occidentalibus divulsi pacificas a se invicem litteras nullas acciperent'³; endlich müsse auch die Anweisung, welche der Papst angeblich dem Bischof von Vienne ertheilt habe, alle gallischen Bischöfe in der Osterfrage zu belehren, als unecht zurückgewiesen werden; hätte nämlich der Papst wirklich einen Bischof mit einem solchen Auftrage betrauen wollen, so wäre der Bischof von Lyon, Irenaeus, am meisten dazu berufen gewesen, welcher nach dem Zeugnis des Eusebius (V, 23)⁴ 'Galliae ecclesiis praeerat'.

1) An Wahrscheinlichkeit gewinnt die Ansicht Coustants, wenn man hier die Mittheilung Ados beachtet: 'Pius episcopus Romae habetur, sub quo Hermes librum scripsit, qui Pastoris dicitur, in quo praeceptum continet angeli, ut Pascha semper die dominico celebretur' (Migne CXXIII, 83). Ueber die Verwechslung des Pastor und Hermas vgl. auch Acta SS. Iuli VI, 300. 2) Migne, Patrol. graec. XLII, 355. 3) Selbst wenn man die schon oben mitgetheilte Ueberlieferung des Irenaeus noch hinzuimmt: 'Polycarpum . . . Romam venisse ob quaestionem quandam, quae de Pascha inciderat, et cum Aniceto colloquium habuisse', dürfte man doch wohl besser eine falsch aufgefasste Stelle in der Chronik des Ado als Quelle des Fälschers ansehen: 'Victor decimus tertius Romae episcopus datis late libellis constituit, Pascha die dominico celebrari, sicut et condecessor eius Eleuther, a decima quinta luna primi mensis usque in vicesimam primam; cuius decretis favens Theophilus Caesareae Palaestinae episcopus scripsit adversus eos, qui decima quarta luna cum iudaeis Pascha celebrabant, cum ceteris qui in eodem concilio sederant episcopis synodicam et valde utilem epistolam' (Migne CXXIII, 84). Freilich käme noch mehr eine Aeussierung Columbans in seinem Briefe an Gregor den Grossen 'Gratia tibi et' in Betracht: 'quia non mihi satisfacit . . . una istorum sententia episcoporum dicentium tantum: Cum iudaeis Pascha facere non debemus; dixit hoc olim et Victor episcopus, sed nemo orientalium suum recepit commentum' (Max. Bibl. Lugd. XII, 32), wenn es wahrscheinlich wäre, dass der Fälscher diesen Brief gekannt hat. 4) Migne, Patrol. graec. XX, 494.

An dem Brief des Cornelius (J.-K. 116) hat Coustant ausser der schon erörterten Berührung der Messe die Bezeichnung des Empfängers, des Lupicinus von Vienne, als Erzbischof auszusetzen¹; bei dem Silvester-Briefe (J.-K. 177) hat er entdeckt, dass er einfach eine Nachbildung der Magna charta der Arler Kirche ist, eines auch für das Bisthum Autun verfälschten² und darum in der Arler Fassung allein echten Stückes; er begründet seinen Verdacht weiter mit der Bemerkung, dass ungeachtet der dem Paschasius von Vienne 'et posteris eius' gewährten Vollmacht, alle gallischen Geistlichen mit der Epistola formata auszustatten, auch nicht bei einem einzigen seiner Nachfolger von dieser Vollmacht mehr eine Spur zu finden sei; schliesslich führt er gegen den Zosimus-Brief der Viennener Sammlung (J.-K. 335), dessen Empfänger in seiner Würde als 'archiepiscopus' ihm abermals unleidlich erscheint, die damit unvereinbaren Zosimus-Briefe der Arler Sammlung ins Treffen, welche er für echt hält.

Die von Coustant begonnene Prüfung der Epistolae Viennenses wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Ballerini, den Herausgebern der Werke Leos des Grossen, aufgenommen und wenigstens auf ein Stück der Viennener Sammlung, den Leo-Brief (J.-K. 446), weiter ausgedehnt. Nachdem sie die verdächtigen Gebrechen, welche Quesnell an dem Briefe aufgedeckt hatte — freilich nur, um sie unmittelbar danach zu beschönigen — ihrerseits ohne einen solchen Versuch aufgezählt haben³ — die Schreibart, welche von der in Leos Briefen üblichen merklich abweicht, die in der Aufschrift vorgenommene Scheidung zwischen den Bischöfen Galliens und denen der Provinz Vienne, die Bezeichnung der mit den 'vices' des apostolischen Stuhles ausgestatteten Bischöfe als 'vicarii'⁴,

1) Der Titel 'archiepiscopus' ist am frühesten in Gallien mit dem Testament des Caesarius von Arles (Saxius, Pontif. Arelat. p. 101 seq.) zu belegen: Caesarius gebraucht ihn hier von seinen Nachfolgern im Bisthum. Ein anderes Beispiel bietet die Aufschrift eines der austrasischen Briefe (VI), in welcher Nicetius von Trier so genannt wird, und dasselbe ist offenbar auch 'arcesacerdus', welches Fortunat im XIV. der austrasischen Briefe von dem Nachfolger des Nicetius gebraucht. Es dürfte mit 'archiepiscopus' ebenso wie mit 'patriarcha' (vgl. N. A. XIV, 337 Anm. 5) sich verhalten: es ist nur eine ehrende Bezeichnung der Metropolitanbischöfe, bis es im achten Jahrhundert in den amtlichen Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei aufgenommen wird. 2) Vgl. darüber den nächsten Abschnitt. 3) Leonis Opp. I, 1466. 1467.

4) Dieser Tadel dürfte durch ein Missverständniss veranlasst sein; denn in der Stelle: 'quia principis apostolorum magnam in iudiciis moderationem, quam in potestate per vicarios, suos semper exhibet, Arelatensis episcopus non expectavit' sind mit 'vicarii' doch wohl die Bischöfe von Rom als Stellvertreter des Apostelfürsten gemeint, deren massvollem Urtheil der Bischof von Arles durch eigenmächtige Handlungen zuvor gekommen ist.

den Titel 'archiepiscopus' des Bischofs von Vienne, die mit einander in Widerspruch stehenden Angaben der Datierung und endlich das Vorhandensein eines anderen Leo-Briefes, welcher, an die nämlichen Bischöfe gerichtet, den in Rede stehenden Brief inhaltlich überholt (J.-K. 407) —, nachdem sie auch hervorgekehrt, dass der verdächtige Brief in seinem Wortlaut Anleihen aus anderen echten Briefen verrathe und dabei auch schon die Verfügung eines späteren Briefes wiedergebe¹, beziehen sie sich auf Coustant, welcher die Fälschung der sieben ältesten Briefe nachgewiesen habe; sie machen sich endlich den von Sirmond ausgesprochenen Satz zu eigen, dass man in Anbetracht der zahlreichen schon ermittelten Verstösse gegen die Wahrheit sich nicht dabei aufhalten solle, für geringere Mängel nach Deckung zu suchen, sondern dass man die ganze von du Boys veröffentlichte Briefreihe — mit den schwer belasteten auch die ihnen benachbarten, an sich annehmbaren Stücke — verwerfen dürfe².

So kühn dieser Satz auch sein mag — denn Sirmond schliesst aus der allgemeinen Richtung der Viennener Briefe auf ihre Einheitlichkeit, ohne zu erwägen, was die Viennener Geschichtschreiber nach du Boys und le Lièvre in der That vertreten haben, dass nur die ältesten Schreiben gefälscht, die jüngeren aber echt sein können —, es wäre zu wünschen gewesen, dass die Nachkommen, welche mit Viennener Briefen sich abgaben, Sirmonds Gedanken beherzigt und, um ihn zu einem richtigen Grundsatz auszugestalten, im einzelnen die Einheitlichkeit der Viennener Briefe dargethan hätten; statt dessen ist man im vergangenen³ wie in diesem Jahrhundert⁴ nicht

1) Namentlich haben sie im Sinne die Worte: 'Sitque redintegratum Viennensi archiepiscopo privilegium et ius antiquum, quod apostolica benignitas ad Arelatensem ex parte transtulit civitatem', welche, nach ihrer Meinung dem Jahre 445 angehörend, ihnen schon zu berücksichtigen scheinen die erst 450 von Leo getroffene Scheidung der alten Viennensis in die neuen Provinzen Arles und Vienne. 2) 'Recte siquidem Pater Sirmondus in notis posthumis tom. IV. Concil. p. 697 eandem — den Leo-Brief — praesertim ex manifesto errore chronicae notationis subditi- ciam pronuntians, monuit, haud laborandum in hoc vitio excusando et tribuendo scriptoribus, cum in ceteris pontificum ad episcopos Viennenses epistolis, quae in eo volumine — des Jean du Boys — continentur, alia sint plurima tam aperte falsa, ut merito detrahant etiam probabilibus fidem'. 3) Unter den kritischen Bemerkungen, welche Mansi in seinem Concilienwerke gesammelt hat, sind nur diejenigen Pagis noch bemerkenswerth (XII, 353); sie beziehen sich aber auch nur auf ein einziges Schreiben, den Zacharias-Brief J.-K. 2258. 4) Nennenswerth ist die Ablehnung, welche in den *Analecta iuris pontificii* X, 79 der Nicolaus-Brief J.-E. 2693 erfährt. In den *Regesta pont. Rom.* sind schliesslich einundzwanzig Stücke als gefälscht verzeichnet, wozu noch der nicht aufgeführte Symmachus-Brief 'Cunctas inter' kommt; acht gelten also auch Jaffé und seinen Nachfolgern noch als echt.

von dem alten, durch Coustant schon geübten Verfahren losgekommen: auf Grund vereinzelter Beobachtungen das gerade davon betroffene Stück als Fälschung hinzustellen.

Darum darf ich mich hier nicht dem Versuche entziehen, nun aus dem Inhalt die Einheitlichkeit der Wiener Briefreihe zu erweisen; ich darf es um so weniger, als dieser Versuch die Erforschung der Vorlagen zu einem Abschluss bringen und so das ergiebigste Mittel zur Vernichtung der *Epistolae Viennenses* liefern wird.

B. Die Einheitlichkeit der *Epistolae Viennenses*.

Um die Familienähnlichkeit der Wiener Briefe zu zeigen, halte ich mich an die Fassung des Hauptinhalts, an die Unklarheit und Allgemeinheit, welche in den angeblichen Verfügungen der Päpste herrscht.

Unsicher tastend setzt Victor mit seinem ersten Briefe (J.-K. 75) ein, indem er in der Osterfrage seine Auffassung 'presbyteris Galliarum' mitgetheilt haben will. Wenn man annehmen möchte, dass alle gallischen Priester damit gemeint sind, und dafür das Schreiben Gregors II. (J.-E. 2158) herbeiziehen wollte, welches einen Bericht des Bischofs von Vienne über die gallicanische Kirche erwähnt ('statum ecclesiae catholicae pietate firmum apud ecclesiam Gallorum manere'), oder das Schreiben des Agatho (J.-E. 2113), welches die Beschlüsse des sechsten ökumenischen Concils 'omnibus Galliarum episcopis' bekannt zu geben heisst, so muss man dagegen wahrnehmen, dass Nicolaus nur unbestimmt die Satzungen einer Römischen Märzsynode an den Erzbischof Ado zur Verbreitung, wie er schreibt (J.-E. 2693) 'confratribus vestris, archiepiscopis' übermittelt. Dass dieses Schwanken nicht etwa nur eine zufällige Aeusserlichkeit ist, zeigt deutlich der Brief des Silvester (J.-K. 177), in dessen erstem Theile verordnet wird, dass, 'si quis ex qualibet Galliarum parte sub quolibet ecclesiastico gradu ad nos venire contendit vel ad alia terrarum loca ire disponit', er sich mit einer Epistola formata des Bischofs von Vienne zu versehen habe, in dessen zweitem Theile aber der Bereich des Bisthums Vienne mit Beziehung auf einen eigenthümlichen Rechtstitel 'sicut Romanus catalogus testatur'¹ auf die Septem Provinciae: Viennensis, Narbonensis I. und II., Aquitanica I. und II., Novempopulana und Alpes Maritimae beschränkt wird; es wird also, wenn man die Aufschrift dieses Briefes: 'Silvester papa universis episcopis per Gallias et per Septem Provincias' noch dazu beachtet, in dem zweiten Theile geradezu zurückgenommen, was in dem ersten ausgemacht ist. Da nun in

1) Welch ein Verzeichnis das ist, weiss ich nicht.

den Wiener Schriftstücken das Recht, die *Epistola formata* auszufertigen, obwohl es von Silvester dem Bischof von Vienne Paschasius 'et posteris eius' übertragen ist, niemals wieder zur Sprache kommt, so dürfte auch diese Bestimmung nur einen zaghaften Anspruch des Bisthums Vienne darstellen; es ist sicher so mit der Ausdehnung des Primates über ganz Gallien, wofür ja die im Eingang angeführten Briefe des Victor, Gregor II., Agatho und Nicolaus beigebracht werden könnten; denn indem sich an die im Silvester-Brief gegebene Aufzählung der *Septem Provinciae* die Verfügungen der Päpste Nicolaus I., Sergius III., Leo IX., Gregor VII.¹ und Calixt II. anreihen, wird die Unbestimmtheit, ob das gesammte Gallien oder nur die sieben Provinzen der Geltungskreis des Wiener Primates sind, nicht etwa den Päpsten, sondern dem Verfertiger der Papstbriefe zur Last gelegt; entscheidend ist insbesondere, dass der erste Brief des Nicolaus (J.-E. 2693) den Bischof von Vienne mit einem Auftrage an die Erzbischöfe, seine gallischen Amtsbrüder, betraut, während der zweite Brief desselben Papstes (J.-E. 2877) nur verfügt, 'ut ad privilegium Viennensis ecclesiae Septem Provinciae pertinerent'². Um die Unklarheit noch zu steigern, kommt dazu, dass nur Gregor VII. (J.-L. 5024) und Calixt II. (J.-L. 6822) mit der in Papsturkunden üblichen Bestimmtheit die sieben Provinzen namentlich aufzählen, Sergius III. wenigstens auf Silvester sich bezieht ('eo scilicet firmato privilegii iure, quod speciale beatissimus papa Silvester super Septem Provincias tuae fecit ecclesiae'), Nicolaus aber und Leo IX. ('Galliarum per septem provincias') so allgemein von sieben Provinzen reden, dass aus ihren Erlassen allein nicht entnommen werden kann, welche sieben denn darunter verstanden sind³.

1) Eine vorgängige Bestätigung des Wiener Vorrangs schreibt Gregor VII. der Urkunde Leos zu 'et aliis quam plurimis', welchen der bezeichnende Zusatz: 'et his auctenticis' folgt! 2) Dass die Primatial-Herrlichkeit der Wiener Kirche auf Fälschung beruht, lässt sich gerade an diesem Nicolaus-Brief handgreiflich zeigen. Der von Wiener Seite überlieferte Brief J.-E. 2877 ist nämlich nichts als ein Abklatsch des echten Nicolaus-Briefes J.-E. 2876, in welchen zwei den Wiener Zwecken dienende Stellen eingeschwärzt sind; hier ist eingeschoben: 'ad privilegium Viennensis ecclesiae Septem Provinciae pertinerent, in quibus praesul ipsius vices nostras agens conventus synodales indiceret et iura ecclesiastica iuste et regulariter definiret et'. 3) Diese Unklarheit, welche nimmermehr die päpstliche Kanzlei sich hätte zu Schulden kommen lassen, hat Jaffé und Ewald dazu verführt, von dem Nicolaus-Brief ein unrichtiges Regest unter Nummer 2877 aufzunehmen: 'Adonem archiepiscopum Viennensem apostolicae sedis in VII provinciis vicarium confirmat, ut iuri Viennensis ecclesiae Gratianopolis, Valentia, Dia, Alba Vivarium, Geneva et Tarentasia perpetuo subiectae maneant ita et Maurienna'; denn mit den sieben Provinzen sollen ohne Zweifel die das

Es ist weiter befremdlich, dass von Silvester ausser der niemals wieder erwähnten Formata-Befugnis kein Wort über die Rechte des Primas verlautet, dass damit erst Nicolaus hervortritt¹ ('in quibus — den sieben Provinzen — praesul ipsius — der Vienger Kirche — vices nostras agens conventus synodales indiceret et iura ecclesiastica iuste et regulariter definiret') und ihm fast mit denselben Worten Gregor VII. ('Romani pontificis vices agere, conventus scilicet synodales indicare et iura ecclesiastica iuste ac regulariter . . . definire') und Calixt II. ('Romani pontificis vices agat, synodales conventus indicat et negotia ecclesiastica iuste canoniceque definiat') folgen — die Unwahrheit dieser übereinstimmenden Satzung ist auch an der Verwirrung zu erkennen, welche das Schriftstück Gregors VII. anrichtet: trotzdem dieser Papst angeblich die Vicariatsrechte des Bischofs von Vienne feierlich bestätigt hat, spricht er gegen Ende seiner Urkunde von den 'canonicis per consilium vicarii nostri Hugonis, Diensis episcopi, inibi ordinatis' — 'inibi' d. h. in Romans —: also für das von dem heiligen Barnard von Vienne gestiftete Kloster, den ureigensten Gerichtsbezirk des Bischofs², tritt plötzlich ein anderer apostolischer Vicar als der Vienger Erzbischof hervor!

Lehrreich sind ferner die Angaben, welche über die Stellung des Bisthums Tarantasia gemacht werden. Leo III. verfügt (J.-E. 2533) als der erste: 'Et licet Tarentasiae episcopus aliquibus oppidis videatur praelatus, tamen provincia Alpium Graiarum ditioni Viennensis ecclesiae submissa, sicuti a praedecessoribus nostris confirmata est, manebit'; man darf also annehmen, da hier von einer Kirchenprovinz Alpes Graiae die Rede ist, dass die unklar gelassene 'ditio' der Vienger Kirche die Primatgewalt ist, muss aber sofort beanstanden, dass trotz der Berufung des Papstes auf seine 'praedecessores' noch in keinem einzigen der Vienger Briefe von Tarantasia gehandelt worden ist. Als dann Nicolaus (J.-E. 2877) die Vorrechte des Erzbisthums bestätigt, zählt er Tarantasia unter den sieben Bischofstädten auf, von welchen gesagt wird: 'ut ad potestatem et ditionem Viennensis metropolis pertineant'; er beruhigt aber zugleich den Bischof von Tarantaise mit der Versicherung, dass der Erzbischof von Vienne, 'primas

Primatialgebiet ausmachenden: Viennensis, Narbonensis I. und II., Aquitanica I. und II., Novempopulana und Alpes Maritimae gemeint sein, während Jaffé und Ewald, wie das erläuternde 'ut' beweist, damit die sieben Sprengel in Verbindung brachten, aus welchen Vienne sein Metropolitangebiet — die einzige Provincia Viennensis — zusammensetzt. 1) Vgl. S. 71 Anm. 2. 2) Auf diese Frage gehe ich im nächsten Abschnitt noch genauer ein.

ipsius¹, nicht verlangt habe: er, der Bischof von Tarantaise, solle darum seiner Rechte verlustig gehen². Ganz ähnlich verfährt Gregor VII., welcher (J.-L. 5024) Tarantasia zu den Suffraganstühlen des Erzbisthums Vienne rechnet, um dann festzustellen: 'Porro Tarentasiam ita semper sub primatu Viennensis ecclesiae permanere decernimus, sicut a sanctis patribus Leone et Nicolao noscitur confirmatum'. Erst in der Urkunde Paschals (J.-L. 6596) ist die Ordnung dadurch hergestellt, dass Tarantasia unter den der Metropolitangewalt unterworfenen Bisthümern nicht geführt, sondern in Anlehnung an die Worte Gregors festgesetzt wird: 'Porro Tarentasiam ita semper sub primatu Viennensis ecclesiae permanere decernimus, sicut a sanctis praedecessoribus nostris Leone, Nicolao atque Urbano noscitur constitutum'; nur ein kleines, aber recht bezeichnendes Versehen ist mit untergelaufen: statt Gregors VII. wird in dieser Angelegenheit Urban II., dessen beide Briefe dem Privileg Paschals unmittelbar vorhergehen, angeführt, obwohl sich nichts in seinen Schriftstücken über Tarantasia findet. Wenn endlich Calixt II. (J.-L. 6822) bestimmt: 'Tarentasiensis autem archiepiscopus licet aliquibus habeatur ex apostolicae sedis liberalitate praelatus, Viennensi archiepiscopo tamquam primati suo subiectus obediat', so ist diese Bestimmung an sich ja unanfechtbar, aber die Reihenfolge, in welcher sie in der Urkunde auftritt, verräth doch deutlich genug ihren Zusammenhang mit anderen Wiener Briefen: erst werden nämlich sieben Provinzen aufgezählt, deren Primas, als Inhaber der 'vices' des apostolischen Stuhles, der Erzbischof sein soll, dann folgen — bei Paschal ist es genau so gehalten — die sechs Suffraganbisthümer, und dann kommt noch einmal der Primatialbereich zur Erwähnung, in den eben Tarantasia noch einbezogen wird. Wenngleich die Stellung des Bisthums Tarantasia in der That eine Zeit lang

1) Während Wiltsch (Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik I, 323) und Neher (Kirchliche Geographie und Statistik, Erste Abth. I, 564) annehmen, dass Tarantaise schon zur Zeit Karls des Grossen Metropole geworden sei, scheint es doch noch zu Nicolaus' Zeit nicht ganz aus dem Wiener Metropolitanverbande entlassen zu sein; darauf lässt der echte Nicolaus-Brief J.-E. 2876 schliessen, welcher Tarantaise als letztes Bisthum den Wiener Suffraganbisthümern anfügt, dann ihm aber sofort die wesentlichsten Befugnisse der Metropolitankirchen, die unterstellten Bischöfe zu ordinieren und zu Synoden zu berufen, gewährleistet. 2) Eine Berührung in der Form mit dem Leo-Briefe dürfte anzunehmen sein, da man die Worte Leos: '. . . ditioni Viennensis ecclesiae submissa, sicuti a praedecessoribus nostris confirmatum est, manebit; nec debet . . . humilitatis viam in subditione . . .' wiedererkennen kann in dem Ausspruch des Nicolaus: 'Sitque humiliter subditus, sicut ab antecessoribus nostris salubriter institutum est'.

unsicher gewesen ist¹, so kann doch ein fast dreihundert-jähriges Schwanken, welches die Briefe Leos, Nicolaus' und Gregors gleichmässig zeichnet und in den Privilegien Paschals und Calixts noch eine Nachwirkung verspüren lässt, schwerlich der päpstlichen Kanzlei beigemessen werden.

Ebenso zaghaft wie von den Rechten des Primats, beginnen die Wiener Briefe auch von der Metropolitanbefugnis zu sprechen. Victor I. beauftragt (J.-K. 76) gleichfalls in der Osterfrage den Bischof Paracodas von Vienne, die Anschauung Roms 'per ecclesias tibi commissas' bekannt zu machen. Es ist dann höchst auffallend, wie der Zosimus-Brief (J.-K. 335) hier eingreift: nachdem der Papst dem Erzbischof von Vienne angekündigt hat, dass er dem Bischof von Arles drei Provinzen untergeben habe ('licet Arelatensi episcopo . . . ius et pontificium super tres provincias habere scripserimus'), fährt er fort, dass er gleichwohl die alte Machtvollkommenheit des Bischofs von Vienne aufrecht erhalte, und erläutert das — in Wiener Logik — dahin, dass er vorläufig dem Erzbisthum Vienne die Nachbarstädte in der eigenen Provinz zuweist² ('tamen . . . interim . . . potestatem antiquam tibi manere permittimus: ut . . . viciniore tibi intra provinciam civitates vendices')³. Man braucht nun nur noch zu erfahren, dass dieser Brief auf den in der Arler Sammlung befindlichen (J.-K. 328) anspielt, dass unter den drei an Arles gegebenen Provinzen auch die Provinz Vienne sich befindet, um dem Wiener Brief jeden Sinn abzusprechen, in ihm nichts anderes zu erkennen, als den Versuch, der Wahrheit nahe zu bleiben und doch für Vienne noch möglichst viel an Rechten zu retten. Wenn Leo I. darauf (J.-K. 446) die Erniedrigung des Bisthums Arles beschliesst: 'sitque redintegratum Viennensi archiepiscopo privilegium et ius antiquum, quod apostolica benignitas ad Arelatensem ex parte transtulit civitatem', so kann das nur so verstanden werden, dass Leo die drei Provinzen, welche Zosimus dem Bisthum Arles übertragen hatte, wieder an Vienne zurückgegeben hat. Das hindert aber nicht, dass der Symmachus-Brief der Wiener Sammlung auf Leo, der doch nach Wiener Ueberlieferung nur die Primatialgewalt geordnet hat, Berufung einlegt, dabei aber doch nur das Metropolitangebiet betrifft: 'quemadmodum decessor noster Leo papa

1) Man denke an die Anfrage, welche die Synode zu Frankfurt 799 an den Papst auch über dieses Bisthum richtete (vgl. N. A. XIV, 330).

2) Der Bedingung des Zosimus: 'si ita est, ut scripta tua nobis missa continent' kann eine ähnlich gebaute Wendung des Eugen in J.-E. 2563 an die Seite gegeben werden: 'si causa ita est, quemadmodum vestra nobis denunciavit epistola'. 3) Damit wird auf die vorläufige Entscheidung der Turiner Synode, welche auch ausdrücklich angeführt ist, Bezug genommen; vgl. N. A. XIV, 329.

dudum, recognitis allegationibus partium, definivit paroechiarum numerum vel quantitatem Viennensi et Arelatensi sacerdotibus deputatam, et nos praecipimus nullius usurpatione transcendendi', also dieselbe Verwirrung anstiftet wie der Zosimus-Brief, welcher auch von der Primatial- auf die Metropolitan-gewalt überspringt. Nur leise wird die Metropolitanbefugnis von Stephan (J.-K. 2385) gestreift, indem er mit Beziehung auf die Wiener Kirche sagt: 'Misi . . . pro restauratione eius litteras principibus Francorum, ut, sicut metropolitano iure pollebat, ita rebus vacuata non minueretur', um dann an die Verfügungen seiner Vorgänger anzuknüpfen. Paul I. nennt zwar nicht ausdrücklich unter diesen den Leo; aber die in seinem Briefe (J.-E. 2367) gewählten Worte: 'Non transgrediantur normam in limitibus ecclesiarum fixam, quos posuerunt patres nostri' weisen unverkennbar auf den Leo-Brief, welcher den seiner Würde entsetzten Hilarius von Arles mit den Worten verurtheilt: 'discat non temere transgredi terminos antiquos canonica prolatione fundatos'. Hadrian dagegen erklärt, nachdem er (J.-E. 2412) ausführlich auseinandergesetzt, dass er bei Karl dem Grossen die allgemeine Wiederherstellung der Metropolitangewalt durchgesetzt habe: 'Voluimus etiam, ut cognosceres, ecclesiae tuae suum privilegium, quod a temporibus beati Leonis habuit, integre esse reformatum'. Frühestens mit Nicolaus I. kommt in den Papstbriefen für das Metropolitangebiet eine genaue Umschreibung auf, welche man von Anfang an für angemessen halten sollte; es heisst nämlich in dem Briefe J.-E. 2877: 'et iuri Viennensis ecclesiae septem oppida vel civitates, Gratianopolis scilicet, Valentia, Dia, Alba Vivarium, Geneva et Tarentasia, perpetuo subiectae manerent ita et Mauriana, nunc noster praesulatus futuris temporibus firmum et inconvulsum durare praesenti decreto constituit', wobei die verzögerte Hinzufügung des letzten Bisthums auffallend ist und auch erst in dem vierzig Jahre jüngeren¹ Briefe des Ser-

1) Der echte Nicolaus-Brief J.-E. 2876, welcher dem gefälschten J.-E. 2877 zu Grunde liegt, lehrt, dass es sich nur um 'quattuor civitates vel oppida' handelt, dass in ihre Reihe drei, nämlich Dia, Alba Vivarium und Maurienna einfach eingeschmuggelt sind. — Dass noch andere echte Briefe als Vorlagen ausgenutzt worden sind, ist unzweifelhaft; so habe ich z. B. ermittelt, dass der Sergius-Brief die Arenga ('Cum magna nobis — remuneratione perpetua') und die Straf- und Lohnformel ('Si quis autem — particeps mereatur') einem Briefe Benedicts VII. (J.-L. 3817) oder Sergius' IV. (J.-L. 3985) oder ähnlichen entlehnt hat, dass in der Urkunde Paschals etwa eine Urbans II. J.-L. 5569 oder Paschals II. J.-L. 6088 ausgeschrieben ist, und dass namentlich die Anfänge der Briefe Hadrians: 'Dilectus filius', Gregors VII.: 'Non solum vobis' und 'Cum ex apostolicae', Urbans II.: 'Nolumus latere' und 'Beati Petri' und Calixts II.: 'Etsi ecclesiarum' auch in echten Schriftstücken der Päpste

gius (J.-E. 3544) eine Erklärung findet durch die mit Einwilligung des apostolischen Stuhles erfolgte Schenkung König Guntrams¹. In der Folge wird denn auch in den Urkunden Gregors VII. (J.-L. 5024), Paschals (J.-L. 6596) und Calixts II. (J.-L. 6822) Maurienna in der Aufzählung ohne weiteres angeschlossen; von den beiden zuletzt genannten Päpsten aber, wie das schon besprochen ist, Tarantasia ausgeschieden² und besonders behandelt. Dass die vier Aufzählungen auch in der Form eine enge Verwandtschaft bekunden, ist darum auch erwünscht, weil sie so wegen der bei Gregor sich findenden Bezugnahme auf die *'antiquam auctoritatem catalogi'*, wonach eigentlich achtzehn Suffragane dem Erzbisthum Vienne zukommen, sämtlich angefochten werden dürfen; denn mit dem Rechtstitel im Privileg Gregors ist ohne Zweifel dasselbe gemeint, was der Silvester-Brief (J.-K. 177) mit *'sicut Romanus catalogus testatur'* besagen will, und somit ein willkommener Zusammenhang zwischen einem der frühesten und einem der spätesten Stücke aufgezeigt³.

Es wird nicht überraschen nach den bisher gebotenen Ausführungen zu vernehmen, dass auch sonst noch die *Epistolae Viennenses* allgemeine Wendungen in ziemlicher Anzahl aufweisen, wo es sich um die Bestätigung der wichtigsten Rechte handelt; so sagt Gregor II. (J.-E. 2158): *'Auctoritatem ecclesiae vestrae, quam . . . a beato Petro promeruit, quamque usque nunc praedecessoribus meis firmantibus retinet, et roborare cupimus et ut inde decoretur ecclesia vestra volumus et apostolico dono praeoptamus'*, und Stephan (J.-E. 2385): *'De nostra autem auctoritate scias tibi auctoritatem veterum servari nec*

nachweisbar sind (vgl. das Verzeichnis der Briefanfänge in den *Regesta pont. Rom.* II, 773). 1) Der Zusammenhang dieser Stelle mit der gefälschten *'auctoritas'* ist oben S. 63 Anm. 1 behandelt worden. 2) Damit in Verbindung steht auch der Brief Urbans II. J.-L. 5350 durch seine Aufschrift, in welcher sechs Suffraganbischöfe des Erzbisthums Vienne, die Bischöfe von Valence, Genf, Maurienne, Grenoble, Die und Viviers als Empfänger angegeben werden, ohne bezeichnender Weise mit Namen genannt zu sein. 3) Aus der Form jener Abmachung, durch welche der Erzbischof von Vienne auf die Zukunft, auf eine genauere Entscheidung über die ihm vorläufig nicht zugesprochenen Suffraganbisthümer vertröstet wird: *'interim . . . donec quae residuae sunt certius discussae et plenius ventilatae sub potestate Viennensis ecclesiae redigantur'* kann man einen verdächtigen Anklang an die Worte des Zosimus heraushören, welche den Erzbischof von Vienne vor der Hand auf die Nachbarstädte verweisen: *'donec plenius rei ordinem caritas apostolica prosequatur'*, und unmittelbar vorher: *'interim usque dum lucidius ventiletur'*; also auch zwischen der Urkunde Gregors VII. und dem nach dem vorgeblichen Alter siebenten Brief der Reihe (J.-K. 335) ist eine Berührung vorzubringen.

umquam privilegiis antiquis cana reverentia firmatis ecclesiam Viennensem posse vacuari'. Ganz ähnlich verwendet sich auch Paul I. bei Karl dem Grossen für die Wiener Kirche (J.-E. 2367): 'Sciat igitur clementia vestra, . . . quam alte de privilegiis praedecessorum nostrorum haec eadem ecclesia . . . floruerit, quam semper . . . de munere apostolico . . . extulerunt; . . . utantur privilegiis suis diuturnitate roboratis nec ullo modo etc.' Weit kürzer, aber in dem nämlichen Zusammenhange bleibend schreibt Leo (J.-E. 2533) an den Erzbischof von Vienne, welcher ihn gebeten, wie der Papst sagt: 'ut tibi antiqua privilegia roboraremus': 'Scias autem nos ab eorum institutionibus nolle deviare et, quae illi ecclesiae tuae contulerunt, nos velle inconcussa servare'; derselben Kürze befleissigt sich auch Paschal (J.-E. 2549), welcher zugesteht: 'Omnia etiam privilegia, quae tuae pridem concessa sunt a praedecessoribus nostris ecclesiae, volumus inconcussa tibi et successoribus tuis permanere', und Eugen (J.-E. 2563), welcher mit Leo sich etwas berührt: 'Vestrum plane privilegium vobis reintegratum, quod praedecessores nostri vestrae sedi concesserunt, cognoscatis; neque enim aliud nos velle debemus, quam quod illi . . . firmaverunt'. Aus dem Briefe Gregors VII. (J.-L. 5025) gehört hierher die an Clerus und Volk von Vienne ergehende Aufforderung: 'cuncta, quae iuris sunt ecclesiae vestrae, sicut ipsa ecclesia antiquitus tenuit, tenere et, quae violenter sibi ablata sunt, eum — den Erzbischof von Vienne — recuperare iuvare', endlich aus dem Briefe Urbans (J.-L. 5421) das Versprechen: 'quicquid honoris, quicquid dignitatis antecessores nostri Viennensi ecclesiae contulerunt, . . . firmum perpetuumque servabimus'¹.

1) Völlig durcheinander gewirrt sind die Anordnungen des Sergius (J.-L. 3544), welcher erst allgemein bestätigt 'quaecumque ad dignitatem sacerdotii tui pertinent', dann diese Bestätigung sofort auf die Gerechtsame und Güter der Kirche innerhalb des eigenen Sprengels ausdehnt ('seu quae in facultatibus et possessionibus tua habere vel habuisse ecclesia videtur tam in parrochiis quam in suffraganeis episcopis'), indem er dabei (mit dem 'quam') gleich auf das Metropolitangebiet zu sprechen kommt, darauf den Primat über die sieben von Sylvester bestimmten Provinzen erneuert, weiter die Abgaben der Suffraganbisthümer und der Kirchen innerhalb der Provinz Vienne behandelt, danach noch einmal 'res omnes' der Wiener Kirche zusichert, um endlich auch seinerseits die auf König Guntram zurückzuführende Einfügung des Sprengels Maurienne in das Metropolitangebiet Viennes zu bekräftigen. Sergius hat dabei, wo er 'res omnes' bespricht ('. . . sive a regibus sint sive a piis hominibus illi [sc. ecclesiae Viennensi] concessae'), zuerst die Form gegeben, welche auch in späteren Wiener Briefen erscheint; so hat Leo IX. (J.-L. 4285): 'praedia et bona et mitiones, quae Romanorum im-

Was mit diesen Bestätigungen gesagt werden soll, ob die Primatial- oder die Metropolitangewalt, ob beide zugleich oder ganz andere Dinge, welche der Wiener Kirche etwa früher gewährt worden sind, betroffen werden, bleibt ungewiss; so viel aber ist sicher, dass gerade die kanzleiwidrige Allgemeinheit ein unterscheidendes Merkmal für die acht zuletzt betrachteten Papstbriefe abgiebt, dass in ihr ein Band gewonnen ist, welches die Briefe mit einander vereint.

Da nun auch unter anderen Gesichtspunkten vorher andere Briefgruppen zusammengestellt sind, da von den dreissig Wiener Briefen im ganzen vierundzwanzig — nur die Briefe des Pius (J.-K. 45. 46), Cornelius (J.-K. 116), Johann (J.-E. 2146), Constantin (J.-E. 2151) und Zacharias (J.-E. 2258) sind bisher nicht berührt worden — in mannichfaltigem Zusammenhange zur Erörterung gekommen sind, so dürfte damit schon aus den Briefen selbst ihre Einheitlichkeit dargethan sein. Es giebt aber noch zu demselben Ziele einen anderen Weg, welcher darum hier verfolgt werden soll, weil er nicht nur zu einer Bestätigung, sondern auch zu einer Vervollständigung des gefundenen Ergebnisses führt: das ist die Ermittlung der Beziehungen, welche zwischen den Wiener Briefen und einer anderen Briefsammlung bestehen.

Es ist bereits erwähnt worden, dass die allgemeine Angabe des Zosimus-Briefes, welcher unter den Wiener Stücken sich befindet (J.-K. 335): drei Provinzen seien dem Bischof von Arles zugetheilt worden, nur durch den Zosimus-Brief der Arler Sammlung (J.-K. 328) genau bestimmt wird, in dem die Wiener und die beiden Narbonner Provinzen als engerer Bereich des Arler Primates bezeichnet werden. Wie hier die Kenntnis der Arler Sammlung erklärend eingreift, so ist es aber auch noch bei manchen anderen Zügen, da offenkundig in den Wiener Briefen das Streben zu Tage tritt, die Arler Sammlung zu erreichen, ja selbst zu übertreffen.

Um die Bedeutung der Stadt Arles in staatsrechtlicher Beziehung zu veranschaulichen, machen die Bischöfe, welche sich bei Leo I. für die kirchlichen Gerechtsame des Bisthums

peratores et Francorum atque Burgundiae reges ecclesiae tuae dederunt, Gregor VII. (J.-L. 5024): *'Privilegia igitur et praedia vel bona, quae . . . a Romanorum imperatoribus seu Francorum vel Burgundiae regibus ecclesiae tuae sunt data vel reddita'*, Paschal II. (J.-L. 6596): *'quaecumque praedia, quaecumque dona vel a Romanis imperatoribus vel a Burgundiae regibus tuae ecclesiae data vel reddita sunt'*; man vergleiche auch die Angabe Calixts II. (J.-L. 6822): *'omnem munitionem ac liberalitatem, quam . . . per imperatorum, regum, principum et ceterorum fidelium largitionem concessam obtinet'*, welche wieder auf Sergius' Worte zurückzudeuten scheint.

Arles verwenden (*'Memores quantum'*), geltend, dass die Stadt von dem grossen Constantin den Ehrenbeinamen *'Constantina'* erhalten habe, dessen auch die Kaiser Honorius und Theodosius II. in ihrer Verfügung an Agricola, den Praefectus praetorio Galliens, (*'Saluberrima magnificentiae'*) gedenken. Wie sehr Vienne der Nebenbuhlerin hier überlegen ist, die doch nur nach einem späteren, einem christlichen Kaiser beigeannt ist, soll augenscheinlich die Benennung *'Senatoria urbs'* andeuten, welche Pius in seinen beiden Briefen (J.-K. 45. 46) der Vienna beilegt; und damit auch gar kein Zweifel daran sei, dass die Bezeichnung schon aus der Heidenzeit sich hereschreibe, muss Stephan (J.-E. 2385) seine Stellung zu der Stadt beeinflusst sein lassen: *'non solum quod eadem perantiqua, sed quod etiam Romano senatui peculiariter cara extitit'*.

Um Arles als die Mutterstadt des ganzen gallischen Landes zu kennzeichnen, kommt in den Arler Briefen wiederholt — in den Schreiben J.-K. 328. 332. 334 und der eben erwähnten Bittschrift gallischer Bischöfe an Leo I. — die Rede auf den heiligen Trophimus, der, von Petrus oder dem apostolischen Stuhle entsandt, die Arler Kirche begründet und den Christenglauben in Gallien verbreitet habe. Die Wiener Briefe scheinen zunächst nicht recht mit der Sprache heraus zu wollen; denn in dem ersten Brief des Pius (J.-K. 45) werden nur erwähnt *'presbyteri illi, qui ab apostolis educati usque ad nos pervenerunt'*¹, die dann bei Victor (J.-K. 75) als Lehrer des zeitigen Bischofs von Vienne erscheinen (*'sancta fraternitas tua a presbyteris, qui apostolos in carne viderunt, erudita'*). Nachdem so die Annahme begünstigt ist, dass noch in der Apostelzeit die Wiener Kirche gestiftet worden sei, wird ihr Urheber von Johann VII. (J.-E. 2146) genauer als ein Schüler des Paulus bezeichnet (*'Pauli . . . , per cuius discipulum suscepit — sc. ecclesia Viennensis — primum religionis honorem'*), um endlich von Paul I. (J.-E. 2367) auch namentlich angeführt zu werden: (*'ecclesia Viennensis'*) *'apostolorum collegam'*² *'Crescentem magistrum habere meruit'*³. Dass Crescens das gallische

1) Es entspricht ja der noch wunderkräftigen Zeit, in welche die ersten Wiener Briefe gehören sollen, dass nur in ihnen auch Offenbarungen zur Erwähnung kommen; so sagt Pius (J.-K. 46): *'Revelatum mihi esse scias . . . citius me finem huius vitae facturum'*, und Cornelius (J.-K. 116): *'Ora, ut perficiamus cursum nostrum nobis a Christo revelatum'*; äusserlich hängt auch daran noch der Zosimus-Brief (J.-K. 335), welcher mit den Worten anhebt: *'Revelatum nobis est'*.

2) Diese absonderliche Bezeichnung des geistlichen Amtsbruders findet sich zweimal in dem Briefe des Pius J.-K. 46 und dreimal in den Briefen des Victor J.-K. 75 und 76; auch von dem *'collegium fratrum'* ist in J.-K. 46 und 75 die Rede. 3) Der Anspruch der Gleichberechtigung der Bisthümer Arles und Vienne kraft der gleichen Stellung ihrer Be-

Land dem Christenthum gewonnen habe, ist zwar nirgend ausdrücklich gesagt — man müsste denn gerade die allgemeine, auch noch von 'meruit' abhängige Redensart: 'et de integritate fidei gloriari' so auslegen —, aber wenigstens eingeflüstert, indem noch Pius (J.-K. 45) von dem Bischof von Vienne zu hören wünscht: 'si sementem evangelii iam sparseris'. Später wird dann die Wiener Kirche geradezu eine Gründung der Apostel genannt, so von Paschal I. (J.-E. 2549): 'utpote ab . . . apostolis fundata' und von Gregor VII. (J.-L. 5024): 'utpote a beatissimis apostolis Petro et Paulo fundata', und der ursprüngliche Zusammenhang mit Rom recht geflissentlich hervorgehoben; so schreibt Johann VII. (J.-E. 2146) dem Erzbischof von Vienne diejenige Form der Messe vor, welche der römischen Kirche eigenthümlich ist: 'cuius morem et institutum', sagt er, 'debet servare ecclesia tua, quae fundamentum sancti habitus ab illa sumpsit'; darum gestattet auch derselbe Papst dem Bischof die Anlegung des Palliums mit der Begründung: 'nolentes te privari antiquo beati Petri munere'; darum erlaubt auch Zacharias (J.-E. 2258) den Gebrauch der Dalmatica in der Wiener Kirche: 'ut, quia ecclesia vestra ab hac sede doctrinam fidei percepit et morem habitus sacerdotalis, ab illa etiam percipiat decorem honoris'.

Was nun die dem Bisthum Vienne ertheilten Rechte anlangt, so ist das sonderbare Schwanken in der Abgrenzung des dem Bisthum unterstellten Bereiches vielleicht auch durch die Arler Sammlung, durch die falsche Auffassung ihrer Bestimmungen zu erklären. Man halte sich doch gegenwärtig, dass die Arler Sammlung mit der Verfügung des Honorius und Theodosius beginnt: 'ut servata posthac quot annis singulis consuetudine constituto tempore in metropolitana, id est in Arelatensi urbe incipiant Septem Provinciae habere concilium', dass dann Verordnungen der Päpste folgen, welche zwar im allgemeinen das ganze Gallien als Primatgebiet des Bisthums Arles bezeichnen, aber im einzelnen doch manche Abwandlungen, freilich wohlverständlicher Art vornehmen. Wie leicht konnte da ein blödes Auge verkennen, dass die Bestimmung der Römischen Kaiser, da die 'metropolitana urbs', das 'concilium', die 'Septem Provinciae', ja selbst die alljährliche Wiederkehr der 'concilia' dem Kirchenrecht geläufige Begriffe waren, gar nicht die Kirche, sondern zunächst nur den Staat angeht, und so auch die Grenzen des Arler Be-

gründer findet übrigens schon eine Unterlage in der Chronik des Ado, welcher (Migne CXXIII, 79) berichtet: 'Quo tempore (sc. Neronis) creditur Paulus ad Hispanias pervenisse et Arelatae Trophimum, Viennae Crescentem discipulos suos ad praedicandum reliquisse'.

reiches bald mit den der Sieben Provinzen zusammenfallen, bald das ganze Gallien in sich beschliessen sehen, wie leicht konnte dann in solcher Wahrnehmung Anstoss und Richtung für die Bestimmung des Viennener Gebietes gefunden werden! Dass die unsichere Stellung des Bisthums Tarantaise unter den von Vienne beherrschten Bisthümern in dem Verhältniss des Bisthums Aix zu Arles ein Gegenstück findet — Symmachus befiehlt (J.-K. 769), dass auch der Bischof von Aix der von Arles ausgehenden Berufung zu einer Synode Folge zu leisten habe —, ist gewiss nicht lediglich auf Nachahmung der Arler Sammlung zurückzuführen; aber die wiederholten und kräftigen Verweisungen bei späteren Bestätigungen auf die im Römischen Archive beruhenden Vorurkunden — in dem Bittschreiben gallischer Bischöfe an Leo I., in J.-K. 556. 754 ('quibus ecclesiasticum gravatur scrinium'), 918 ('testimonium nostri declarat scrinii'), 944 ('ecclesiae Romane testantur scrinia'), 945 — dürfte doch die auf einen Anspruch des Bisthums Vienne bezügliche Wendung Eugens (in J.-E. 2563) 'in scriniis nostris investigavimus' veranlasst haben, wenn auch daneben zweimal, wie schon berührt, 'sicut Romanus catalogus testatur' etc. erscheint.

Im besonderen zu reden von den Beziehungen der Päpste zu den Viennener Bischöfen, welche die seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts ständige Bezeichnung 'archiepiscopus' vor den Bischöfen von Arles voraushaben, so ist ja die Benachrichtigung, dass der Stuhl Petri einen neuen Besitzer erhalten habe, und die Aufforderung, dieses Ereignis den untergeordneten Bischöfen bekannt zu machen¹, die Bestätigung eines Bischofs vielleicht mit beigefügter Ermahnung² und die Bekundung einer wechselseitigen Zuneigung³ als nichts Ausserordentliches zu erachten; bedeutungsvoller sind schon die Belehrungen, welche der Papst dem Bischof von Vienne zu theil werden lässt, verglichen mit ähnlichen dem Bischof von Arles gewidmeten Auseinandersetzungen.

Wenn Agapit dem Bischof Caesarius von Arles die Satzungen einer römischen Synode übermittelt, um seinem Urtheil in einer kirchenrechtlichen Frage Nachdruck zu verschaffen (J.-K. 891)⁴, so schreibt auch Zacharias an den Erzbischof von Vienne (J.-E. 2258): 'Caeterum XI. Kalendas Aprilis synodum Romae fecimus, cuius exemplar dilectus presbyter noster vestrae sanctitati portabit'; auch die Unterweisung, welche derselbe Papst hinzufügt, 'de episcopis per pecuniam ordinatis' hat Muster in anderen Arler Briefen, in

1) (J.-L. 5350) — J.-K. 552. 640. 770. 940. 2) J.-E. 2549. J.-L. 5025 (5050) — J.-K. 434. 912. 3) J.-L. 2563 — J.-K. 553. 640. 940. 941. 947. 4) Aehnlich sind auch J.-K. 451. 764. 777. 890.

dem des Symmachus J.-K. 764, welchem ein Antrag des Caesarius von Arles vorausgeht, und in einem Zosimus-Briefe (J.-K. 333), welcher ähnliche Massnahmen gegen die 'saltu subito promoti' empfiehlt. Dass weiter in den beiden Schreiben des Victor (J.-K. 75. 76) den Bischöfen von Vienne die Streitfrage über die Osterfeier erläutert wird mit der Weissung, die Anschauung Roms in ihrem Gebiete zu verbreiten, dürfte, wenn auch in dem Viennener Briefe eine Anlehnung an die Worte Ados nicht zu verkennen ist¹, durch den Vorgang eines Arler Briefes (J.-K. 754) veranlasst sein, in welchem Symmachus dem Bischof von Arles den Tag des Osterfestes auch für die ihm unterstellten Bischöfe angiebt. Es ist ferner möglich, dass in dem Schreiben des Hilarus (J.-K. 557) die Erwähnung der kaiserlichen Gesetze, welche die Unantastbarkeit des kirchlichen Besitzstandes verbürgen, den Anstoss hergegeben hat zu der Auseinandersetzung über die Praescriptio, wie sie 'in Iustiniana lege' zu finden sei, kraft welcher Papst Eugen den Erzbischof von Vienne versichert (J.-E. 2563), 'ut, so sagt er, '... vestrae ecclesiae eam (sc. causam) concessam non dubitetis'. Unzweifelhaft aber ist die Angabe des Zosimus-Briefes in der Viennener Sammlung (J.-K. 335): 'Lazarum indebite episcopum, criminatorem fratris, ordinatum scias nostro iudicio esse damnatum' dem nach Arles gerichteten Briefe des Zosimus (J.-K. 331) entwendet; denn hier erst kommt die Lazarus-Angelegenheit recht zum Verständnis.

Die Palliumverleihungen, welche in den Viennener Briefen erwähnt werden, gestatten an sich nicht, die Arler Briefe als Vorlagen heranzuziehen, wohl aber die einmal dabei erwähnte Verzögerung: wie nämlich Vigilius in der Arler Sammlung (J.-K. 912) dem Bischof von Arles, welcher um das Pallium gebeten hat, erklärt, dass erst der Kaiser Justinian darum befragt werden müsse, so bezeugt auch Nicolaus (J.-E. 2693) dem Erzbischof von Vienne seine Bereitwilligkeit, macht aber ebenso die Gewährung von einer Frage abhängig; da indessen zu seiner Zeit die oströmischen Kaiser nicht mehr in Betracht kommen konnten, ihre Ersetzung durch die Karolingischen Herrscher aber doch wohl zu gewagt erschien, so ist die Frage an den Erzbischof von Vienne gerichtet und hat seine Rechtgläubigkeit zum Gegenstande. Es scheint damit abermals ein wiederholt hervortretender Zug der Arler Briefe nutzbar gemacht zu werden; denn die Frage, wie denn Ado von Vienne, der die vier älteren ökumenischen Concilien anerkenne, sich den beiden jüngeren gegenüber verhalte, ist doch nichts anderes, als die zeitgemäss zurecht gemachte, in den Arler Briefen (J.-K. 925. 938. 939. 946) viermal gestellte oder beantwortete Frage nach den vier ersten Concilien.

¹) Vgl. oben S. 67 Anm. 3.

Die Gunst der Päpste zeigt sich auch in der Geneigtheit, die ihnen werthen Kirchen mit Reliquien auszusteuern; das wird gleichmässig in den Arler wie in den Vianner Briefen berührt; aber wie wenig ist hier Arles in der Lage, gegen Vienne aufzukommen! Während Pelagius in den Briefen J.-K. 942. 943 'beatorum apostolorum Petri et Pauli et aliorum sanctorum martyrum reliquias' dem Bischof von Arles nur zu vorübergehender Behütung — zur Uebermittlung an den König Childebert und zur Rückbeförderung; denn sie sind nur geliehen — anvertraut, sind die Päpste Vienne gegenüber von wahrhaft verschwenderischer Freigebigkeit beseelt: Johann (J.-E. 2146) schenkt Haare vom Haupte des Apostels Paulus und Constantin (J.-E. 2151) ein Stück von dem Schwamme, welcher dem dürstenden Heiland an das Kreuz hinaufgereicht worden ist, Theile von den Kleidern des Herrn und von den Fesseln, welche die Apostel getragen haben, ein Ueberbleibsel einer ehernen Pfanne, welche bei den Makkabäern in Gebrauch gewesen, und ein Häufchen Asche von dem Leibe Johannes' des Täufers¹.

Es wäre unrecht, wenn die Bischöfe von Vienne unter diesen Umständen den Bischöfen von Arles in der Erkenntlichkeit etwas nachgäben. Hat also Gelasius in einem nach Arles geschickten Briefe (J.-K. 640) Anlass, Leute zu erwähnen, 'qui ad Italiae partes ad providendam congregationi sanctae substantiam commearant', und bittet Pelagius in Arles darum (J.-K. 943. 947), dass wärmende Kleidungsstücke für die Römischen Armen angekauft werden, so kann Gregor II. (J.-E. 2158) dem Erzbischof von Vienne schon seinen Dank abstaten: 'Munera, quae misistis in odorem suavitatis peregrinis et captivis Deo offerenda, gratanter quasi benedictionem suscepimus et indigentibus Christi sustentationem praebuimus'; und auf dass der wohlthätige Sinn der Bischöfe von Vienne ja nicht übersehen werde, hat der erste Herausgeber — vielleicht auf Grund einer handschriftlichen Bemerkung — an den Rand gesetzt: 'Viennenses pontifices liberales erga Romanae urbis inopes'!

Dem Wohlthäter die Noth zu klagen ist ja nur natürlich; und so findet sich denn auch, nachdem Vigilius (J.-K. 925) dem Bischof von Arles von der 'necessitas Italiae' gesprochen, welcher der Kaiser abzuhelpen verheissen habe — es handelt sich um die durch Totila erfolgte gothische Eroberung Roms —, in dem Brief des Zacharias (J.-E. 2258) für den Erzbischof von Vienne die Mittheilung: 'Langobardi' — die Gothen sind ja inzwischen veraltet! — 'quorum saevitia ubique crevit, ...

1) 'de spongia Domini, de vestimentis Domini, de vinculis apostolorum, de sartagine aerea Machabeorum, de cineribus sancti Iohannis Baptistae'.

nostros fines devastant'¹, und in dem Schreiben Leos III. (J.-E. 2533) die weit vorsichtigere Klage: 'Quanta autem ab impiis passi sumus, te ignorare non dubitamus'.

Dass die Päpste ihre Beschwerden den Bischöfen von Arles und Vienne nicht vorenthalten, kann auch in ihrer einflussreichen Stellung, ihrer Verbindung mit den fränkischen Herrschern begründet sein; denn die Arler Briefe J.-K. 906. 912. 913. 914. 919. 925. 941. 945. 948 lassen erkennen, dass die Bischöfe von Arles mit den Königen Theodebert I. und Childebert I. im Verkehre standen, dass auch das Bisthum Arles geradezu dem Schutze des Königs Childebert empfohlen ward. Damit wetteifern die Wiener Briefe, indem Gregor II. (J.-E. 2158) den Bischof von Vienne bittet: 'Bonifacium rudibus gentibus episcopum designavimus, quem vestra caritas principibus Francorum insinuare non gravetur', und indem Stephan II. (J.-E. 2385) davon spricht, dass er für die Wiener Kirche den (gleichfalls unbestimmten) 'principibus Francorum' einen Brief zugesandt habe; Vienne sucht aber die Nebenbuhlerin Arles zu übertrumpfen, indem an die Stelle der kleinen fränkischen Theilherrscher Theodebert und Childebert in den Briefen Pauls I. (J.-E. 2367), Hadrians I. (2412) und Leos III. (2533) Karl der Grosse, der Beherrscher des christlichen Abendlandes, tritt²; schade nur, dass an diesem Streiche die Dummheit mehr als die Kühnheit theilhaftig ist; da nämlich Hadrian dem Kaiser Karl Klage führt 'de civitatibus, quae laicis traditae erant, et quia iam archiepiscopalis dignitas per octoginta annos a Francis esset conculcata', um dann von Karl die Wiederherstellung der Metropolitangewalt im allgemeinen, also auch der des Bisthums Vienne sich versprechen zu lassen³, dürfte hier eine Angelegenheit dem Kaiser Karl angedichtet sein, welche einst zu Bonifatius' Zeit seinen Vor-

1) Ein unmittelbarer Angriff der Langobarden auf das päpstliche Gebiet unter Zacharias ist nicht bekannt. 2) Da der Brief Pauls I. an Karl den Grossen gerichtet war, darf man auch als nicht belanglos gegen die Epistolae Viennenses geltend machen, dass dieser Brief nicht im Codex Carolinus überliefert ist; man darf vielleicht auch anmerken, dass die beiden Stücke Gregors VII. in dem uns erhaltenen Registrum dieses Papstes fehlen, obwohl in J.-L. 5025 eine Stelle aus einem Register-Briefe entnommen zu sein scheint; der Ausspruch des Jeremias (48, 10): 'Maledictus, qui prohibet gladium suum a sanguine' ist nämlich in der Wiener Reihe erläutert durch: 'hoc est: qui prohibet linguam suam a correptione carnalium' und ganz ähnlich im Register (J.-L. 4786: Bibl. II, 26): 'id est verbum praedicationis a carnalium increpatione', was, wie Jaffé angiebt, auf eine Stelle in der Regula pastoralis Gregors I. (Opp. ed. Maur. II, 75) zurückgeht. 3) 'Cum haec . . . gloriosus rex audiisset, promisit ante corpus beati Petri, quod omnia ad ordinationem nostram emendaret'.

gänger Karlmann beschäftigt hat; denn sowohl die Bischofstühle, welche mit Laien besetzt sind, als auch die seit achtzig Jahren unwirksame Metropolitangewalt kommen in einem Briefe des Bonifatius zur Erörterung¹.

Die Abhängigkeit der *Epistolae Viennenses* wird aber nicht nur durch den Inhalt bezeugt, sondern auch durch die Form: auch in der Ausdrucksweise sind sie an die *Epistolae Arelatenses* gekettet und zwar, um von Einzelheiten zu schweigen², durch wörtliche Entlehnung zweier ganzer Briefe.

In welcher Weise dabei verfahren ist, wird man aus der Gegenüberstellung erkennen:

J.-K. 328.

Zosimus³ universis episcopis per Gallias et Septem provincias constitutis.

J.-K. 177.

Silvester papa universis episcopis per Gallias et per Septem provincias.

1) Bonifatius verkündet nämlich dem Papste Zacharias (Jaffé, *Bibl.* III, 112): 'Et promisit (Carlomannus), se de aecclesiastica religione, quae iam longo tempore, id est non minus quam per sexaginta vel septuaginta annos, calcata et dissipata fuit, aliquid corrigere et emendare velle; . . . Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus octuginta annorum synodum non fecerunt nec archiepiscopum habuerunt nec aecclesiae canonica iura alicubi fundabant vel renovabant. Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis' etc. 2) So ist z. B. anzuführen aus dem Vianner Leo-Briefe J.-K. 446 die Wendung: 'privilegium . . . , quod apostolica benignitas ad Arelatensem ex parte transtulit civitatem' als ähnlich mit 'privilegia Viennensis ecclesiae ad Arelatensem antistitem transferantur' in dem Briefe J.-K. 557; ferner ist der Ausdruck des Stephan (J.-E. 2385): 'privilegiis antiquis cana reverentia firmatis' wohl mit 'cana ac reverenda servetur antiquitas' in dem Arler Briefe J.-K. 754 zu belegen, weiter aus dem Briefe Pauls (J.-E. 2367): 'ecclesia (Viennensis), quam semper et venerabilem (sc. praedecessores nostri) tenuerunt et . . . extulerunt, quae apostolorum collegam Crescentem magistrum habere meruit et de integritate fidei gloriari' etwa mit 'Arelatensis civitas missum a beatissimo Petro apostolo sanctum Trophimum habere meruit sacerdotem et exinde . . . bonum fidei et religionis infusum; . . . ecclesiam Arelatensem omnes decessores praedecessoresque nostri velut matrem debito semper honore coluerunt' in dem Arler Bittschreiben: 'Memores quantum' und 'non transgrediantur normam in limitibus ecclesiarum fixam, quos posuerunt patres nostri' mit 'ne quisquam . . . transcendat terminos a venerandis patribus constitutos' in dem Hilarus-Briefe J.-K. 559; recht bezeichnend aber ist, dass die beiden einzigen Datierungen, welche die Vianner Briefe vor dem Agatho aufweisen, der Arler Sammlung entnommen und noch dazu falsch übernommen sind, wie oben S. 57 dargelegt worden ist. 3) Nicht nur um zu zeigen, wie begehrt die gallischen Bischöfe auf die Magna charta der Arler Kirche blickten, sondern auch um eine neue Vorlage der Vianner Fälschung zur Anschauung zu bringen, gebe ich hier bei diejenige — von Coustant (s. oben S. 68), den Ballerini (Leonis opp. III, p. cxxxv) und von Maassen (Quellen I, S. 249) zwar erwähnte, aber, soviel ich weiss, noch nirgends

Placuit apostolicae sedi, ut, si quis ex qualibet Galliarum parte sub quolibet ecclesiastico gradu ad nos Romam venire contendit vel ad alia terrarum ire disponit, non aliter proficiscatur, nisi metropolitani Arelatensis episcopi formatas acceperit, quibus sacerdotium suum vel locum ecclesiasticum quem habet scriptorum eius ad stipulatione perdoceat: quod ea gratia statuimus, quia plurimi episcopos², presbyteros³ sive ecclesiasticos⁴ simulantes, quia nullum documentum formatarum extat, per quod valeant confutari, in nomen venerationis inrepunt et indebitam reverentiam promerentur. Quis-

Placuit apostolicae sedi, ut, si quis ex qualibet Galliarum parte sub quolibet ecclesiastico gradu ad nos venire contendit vel ad alia terrarum loca ire disponit, non aliter proficiscatur, nisi metropolitani Viennensis formatas acceperit, quibus sacerdotium suum vel locum ecclesiasticum quem habet scriptorum eius ad stipulatione perdoceat: quod ea gratia statuimus, quia plurimi se episcopos, presbyteros sive ecclesiasticos simulantes, quia nullum documentum formatarum extat, per quod valeant confutari, in nomen venerationis inrepunt et indebitam venerationem promerentur. Quisquis

veröffentlichte — Form des Zosimus-Briefes, welche trüglich zu Gunsten des Bisthums Autun zurechtgemacht ist. In dem aus dem neunten Jahrhundert stammenden Cod. Vatic. Palat. 574 (fol. 85) überliefert, dessen Vergleichung ich Herrn Dr. Wotke verdanke, macht sich der angebliche Silvester-Brief ohne weiteres als Fälschung dadurch kenntlich, dass über die hinzugefügten Schlussworte: 'Bene valite, feliciter' hinaus die etwas verderbte Fortsetzung des Zosimus-Briefes beibehalten, also dann auch stets von dem Bisthum Arles die Rede ist. Nach der Ankündigung: 'Incipit constitutio apostolicae sedis' heisst es: 'Silvester episcopus universis episcopis per Gallias et Septem provincias. Placuit apostolice sedi, ut, si quis ex qualibet (—!) et ecclesiastico gradu ad nostram (!) venire contendit vel ad alia terrarum ire disponit, non aliter proficiscatur, nisi metropolitani Austudunensis episcopi formata (!) acceperit, quibus sacerdotium suum vel locum ecclesiasticum, quem habet, scriptorum eius astipulatione perdoceat: quod ea gratia statuimus, quia plurimi episcopi, presbyteros sive ecclesiasticos simulantes, quia nullum documentum formatarum extat, per quod valeant confutari, in nomen venerationis inreputet (!), indebitam reverentiam promerentur. Quisquis igitur, fratres carissimi, praetermissa supradicti formata, sive ille episcopus sit, sive presbyter, sive diaconus, ac deinceps inferiore gradu sit, ad nostra venerit, sciat se suscepi omnino non posse. Quam auctoritatem ubique misisse manifestum est, id (!) cunctis hic regionibus innotiscat, id quod statuimus omnimodis esse servandum. Si quis autem haec salubriter constituta temerare temptaverit, sponte sua se a nostra noverit communione discretum. Hoc autem privilegium formatarum episco (!) Retitio, fratri et coepiscopo nostro, meritorium eius spicialiter contemplatione concessimus. Bene valite, feliciter'.

1) so 1. 2; plures 3. 4; plurimi C 1. 2) so verbessert aus episcopus 1. 2; episcopi 3. 4; sive fügen hinzu 1. 3. 4. 3) so 1. 2; presbyteri 3. 4. 4) so 1. 2; ecclesiastici 3. 4.

quis igitur, fratres carissimi, praeter missam supradicti formatam, sive ille¹ episcopus, sive² presbyter, sive diaconus, aut deinceps inferiori³ gradu sit, ad nos venerit, sciat, se suscepi omnino⁴ non posse. Quam auctoritatem ubique nos misisse manifestum est, ut cunctis regionibus innotescat, id quod statuimus omnimodis esse servandum. Si quis autem haec salubriter constituta temerare temptaverit, sponte sua se a nostra noverit communione discretum. Hoc autem privilegium formatarum sancto Patroclo, fratri et coepiscopo nostro, meritorum eius speciali⁵ contemplatione concessimus. . .

J.-K. 765.

Dilectissimis fratribus, universis episcopis per Gallias consistentibus, Symmachus.

Cuncta igitur inter ecclesias Arelatensem et⁶ Viennensem a decessore nostro beatae recordationis Leone papa quae super hac parte ordinata sunt, ecclesiae Romanae fidelis⁷ declarat instructio. Atque ideo ne ea, quae semper veritatis est aemula, sibi aliquid vindicare queat oblivio et prioris decreti vigor temporis diuturnitate vergat⁸ in senium, necessarium duximus, olim promul-

igitur, fratres carissimi, praetermissa supradicta formata, sive ille episcopus sit⁹, sive presbyter, sive diaconus, aut in inferiori gradu¹⁰ constitutus deinceps ad nos venerit, sciat, se suscipi omnino non posse. Quam auctoritatem ubique nos¹¹ misisse manifestum est, ut cunctis his regionibus innotescat, id quod statuimus omnem in modum esse servandum. Si quis autem haec salubriter constituta temerare praesumpserit, sponte sua se a nostra noverit communione discretum. Hoc autem privilegium formatarum fratri et coepiscopo Paschasio et posteris eius meritorum illius speciali contemplatione concessimus. . . .

(In den Reg. nicht aufgeführt.)

Simmachus papa omnibus episcopis per Gallias constitutis.

Cunctas inter ecclesias Galliarum ob praecipuas Viennensem et Arelatensem extitit controversia. Quae vero a praedecessore nostro beatae recordationis Leone papa super hac parte ordinata sunt, ecclesiae Romanae fidelis declarat instructio. Atque ideo ne ea, quae semper est veritatis aemula, sibi aliquid vindicare queat¹² oblivio et prioris decreti vigor tempo-

1) nur in 1. 2; fehlt in 3. 4. 2) so 1. 3. 4; seu 2. 3) so 3. 4; inferiore 1. 2. 4) so in 2; omnino suscipi 1. 3. 4. 5) so 2; specialiter 1. 3. 4. 6) so 3. 4; atque 2. 7) so 3; fideles 2. 4. 8) so 2. 4; vergatur 3. 9) fehlt bei L. C. 10) gradu inferiori L. C. 11) nos ubique C. 12) possit L.

gata¹ in² lucem reddere nostris affatibus. Idcirco quemadmodum³ decessor noster Leo papa dudum, cognitis allegationibus partium, definivit⁴, parochiarum numerum vel quantitatem Arelatensi et Viennensi sacerdotibus deputandum, et nos praecipimus nullius usurpatione transcendendi⁵. . . .	ris diuturnitate vergat in senium, necessarium duximus, olim promulgata in lucem reddere⁶ nostris affatibus. Idcirco quemadmodum decessor noster Leo papa dudum, recognitis allegationibus partium, definivit parochiarum numerum vel quantitatem Viennensi et Arelatensi sacerdotibus deputatam, et nos praecipimus nullius usurpatione transcendendi. Valete.
--	---

Da nun dargethan ist, dass vielfältige Beziehungen in der Form wie im Inhalt zwischen den Epistolae Viennenses und der geschlossenen Sammlung der Epistolae Arelatenses bestehen, dass aber auch die einzelnen Stücke der Epistolae Viennenses mehrfach untereinander verwandt sind, so ist damit erwiesen, dass auch die Epistolae Viennenses ein einheitliches Ganzes ausmachen, dass sie in jedem ihrer Stücke denselben Ursprung bekunden. Sowie das aber gezeigt ist, hat alles, was bisher in ihren Formeln und in ihrem Inhalt als gefälscht bezeichnet worden ist, alles, was einzelne Briefe als erfunden ablehnen liess, auf alle Stück Geltung. Die ganze Sammlung der Epistolae Viennenses kann also mit Recht als erdichtet verworfen werden.

C. Entstehungszeit und Urheber der Epistolae Viennenses.

Die mit diesem Ergebnis sofort laut werdende Frage, wann denn die Sammlung zusammengestellt sei, findet eine wenn auch noch nicht ganz bestimmte Antwort schon von jener unlängst gemachten Darlegung aus, welche die wortgetreuen Muster zweier Wiener Briefe zum Gegenstande hat.

Dass zunächst der angebliche Silvester-Brief auch die auf den Bischof von Autun lautende Form des Schreibens: 'Placuit apostolicae' zur Vorlage hat, wird klar an der Aufschrift, welche wie die Wiener Fassung gegen die Arler den Silvester als Urheber des Briefes angiebt und ebenso das 'constitutis' am Ende fortlässt, ferner an dem schliessenden 'sit' in 'sive ille episcopus sit' und an dem eingeschobenen Demonstrativum in 'cunctis hic regionibus', welches in dem Wiener Briefe in 'his' umgewandelt ist. Es ist unwahrscheinlich, dass man in

1) so 3; promulgatis 2. 4. 2) nur in 3; fehlt in 2. 4. 3) so 3; quae admodum 2. 4. 4) so 2. 4; definit 3. 5) so 2. 4; transgredi 3. 6) edere L.

Vienne, ohne die Autuner Form zu kennen, auf diese übereinstimmenden Abweichungen gekommen ist, welche keine einzige andere Handschrift bietet. Diese Wahrnehmung ist vor allem darum wichtig, weil sie das Verfahren des Wiener Fälschers kennen lehrt, der sein Machwerk aus verschiedenen Vorlagen willkürlich zusammenstoppelte; denn dass in der That mindestens eine Arler Handschrift ihm zu Gebote gestanden hat, wird anzunehmen schon unabweisbar in Anbetracht der Lücke, welche die Autuner Form, von 'qualibet' auf 'quolibet' überspringend, gelassen hat. Selbst wenn man nun dem Belieben des Fälschers für eigenmächtige Aenderungen ein weites Feld einräumt, wird man doch die Handschrift 2 der Arler Sammlung als Vorlage ansehen müssen: dafür kommt nämlich in Betracht die Stelle 'pluri episcopos, presbyteros sive ecclesiasticos simulates' — die drei anderen Handschriften bieten 'plures (pluri 1) episcopi (episcopos 1) sive presbyteri (presbyteros 1) sive ecclesiastici (ecclesiasticos 1) simulates' —, ferner 'sive ille episcopus . . . sit', was nur in 1 noch so heisst, in 3 und 4 aber um 'ille' verkürzt ist, weiter 'suscepi omnino', das in den übrigen Handschriften umgekehrt gestellt ist, und endlich die Form 'speciali', welche sonst überall zu 'specialiter' erweitert ist. Dass es sich auch in dem zweiten Briefe, dem des Symmachus, so verhält, dafür kann man etwa anführen 'vergat in senium' (statt 'vergatur') und am Ende 'transcendi' (statt 'transgredi'). Aber dabei dürfte man doch nicht übersehen, dass die Wiener Fälschungen auch mit 3 durch nennenswerthe Eigenheiten verbunden sind: so ist vielleicht schon aus dem ersten Briefe das 'sive', welches an 'sive ille episcopus' anknüpft, anzugeben, da es in 2 durch 'seu' ersetzt ist, aus dem zweiten Briefe aber das im Anfang die Wörter 'Arelatensem' und 'Viennensem' verbindende 'et', welches in 2 'atque' lautet, und die ganze Wendung 'promulgata in lucem reddere', wofür 2 'promulgatis lucem reddere' aufweist. Wenn es unter anderen Umständen auch bedenklich erscheinen müsste, auf Grund der zuletzt angeführten Uebereinstimmungen noch eine Benutzung der Handschrift 3 anzunehmen, so möchte doch gerade das an der Autuner Fassung erläuterte Verhalten des Fälschers über die Richtigkeit dieser Annahme beruhigen. Es kommt empfehlend hinzu, dass, wenn du Boys für einige seiner Randbemerkungen schon in seiner handschriftlichen Vorlage ein Vorbild hatte, auch darin eine Nachahmung der Handschrift 3 sich enthüllt; wie nämlich diese die auf den Primat der Arler Kirche und ihren Begründer, den heiligen Trophimus, bezüglichen Stellen mit Fleiss am Rande hervorkehrt¹, so

1) Vgl. N. A. XIV, 283. 284. Ausserdem hat auch noch die Handschrift 1 Randbemerkungen (ebenda S. 287).

verfehlt auch du Boys niemals, auf entsprechende Stellen besonders aufmerksam zu machen; so steht da, wo Gregor II. den Bericht des Bischofs von Vienne über die gallische Kirche erwähnt, (p. 42) am Rande: 'Vide primatiae actum', und wo er ihn beauftragt, den Bonifatius den Fürsten der Franken zu empfehlen (p. 43): 'Et aliud vide primatiae munus'; so wird die erste allgemeine Erwähnung des Stifters der Viennener Kirche, eines Schülers des Apostels Paulus, (p. 40) durch die Randbemerkung: 'Egregium testimonium pro antiquitate ecclesiae Viennensis' und die Nennung des Crescens, des 'apostolorum collega', (p. 45) durch: 'Crescens primus Viennensis pontifex' zur Geltung gebracht.

Ist nun die hier vertretene Auffassung richtig, dann können, da die Handschrift 3 im elften Jahrhundert geschrieben ist, die besprochenen beiden, anscheinend zu den ältesten Stücken gehörenden Briefe — und damit die ganze Sammlung — frühestens im elften Jahrhundert gefälscht sein; ihre Entstehungszeit wird auf das elfte oder den Anfang des zwölften Jahrhunderts beschränkt, da bis auf diese Zeit die handschriftliche Ueberlieferung der Epistolae Viennenses sich hat zurückverfolgen lassen¹.

Eine genauere Bestimmung ergibt sich nun noch aus eigenartigen Zügen der Epistolae Viennenses.

Man kann den Inhalt der in das fünfte und sechste Jahrhundert fallenden Epistolae Arelatenses als den Rahmen bezeichnen, welchen die Viennenses sorgsam gewahrt haben, obwohl sie ihre frühesten Stücke bis in das zweite Jahrhundert vorschieben und mit den jüngsten bis in das zwölfte Jahrhundert hineinreichen. Ueber diesen Rahmen ragen, abgesehen von der Erwähnung in der nächsten Umgebung Viennes belegener Güter in den letzten Privilegien, nur zwei Angaben hinaus: die eine betrifft das Kloster des heiligen Barnard in Romans, die andere die Grafschaft Salmorenc, beide dadurch verwandt, dass stets Kloster wie Grafschaft dem Bischof von Vienne bedingungslos zugesprochen wird. Die Erörterung der

1) Zu scheiden davon ist der Zeitpunkt, an welchem zum ersten Male die Sammlung benutzt worden ist: es geschieht durch die von Waitz (MG. SS. XXIV, 811) herausgegebene 'Series episcoporum Viennensium', welche, im Jahre 1239 zusammengestellt, fünfzehn Briefe — die des Cornelius, Zosimus, Agatho, Iohann VII., Constantin I., Gregor II., Zacharias, Stephan II., Hadrian I., Leo III., Nicolaus I. (J.-E. 2877), Sergius III., Leo IX., Gregor VII. (J.-L. 5024) und Urban II. (J.-L. 5350) — erwähnt, und in dem 'Chronici Viennensis fragmentum' unerfindlicher Entstehungszeit (ebenda p. 816), aus welchem eine Bekanntheit auch noch mit den Briefen des Pius I. (J.-K. 45), Victor I. und Silvester sich ergibt. Von dem dritten wichtigen Zeitpunkt, welcher bei den Epistolae Viennenses zu merken ist, wann die Briefe zum Theil bez. vollständig veröffentlicht worden sind, ist oben S. 13 gehandelt worden.

Viennenser Ansprüche auf Kloster und Grafschaft ist es nun, welche helleres Licht über die Entstehungszeit der *Epistolae Viennenses* verbreiten wird.

Die Abtei des heiligen Barnard begegnet zuerst in dem Briefe Gregors VII. J.-L. 5025, da hier die allgemeine Mahnung, welche dem Viennenser Clerus und Volk zu theil wird, dem neuen Erzbischof Warmund wiedergewinnen zu helfen 'quae violenter sibi ablata sunt', in die genaue Angabe ausläuft: 'nominatim autem abbatiam sancti Barnardi'. Indem dann Gregor in seiner Urkunde (J.-L. 5024) das Recht des Bisthums Vienne auf die Abtei anerkennt, lässt er zugleich ersehen, wie es eigentlich damit bestellt war: 'In Romanensi ecclesia', sagt er zu Warmund, 'quamvis se faciat nostrae libertatis, visis tamen imperatorum praeceptis, tam in secularibus quam in regularibus canonicis per consilium vicarii nostri Hugonis, Diensis episcopi, inibi ordinatis tibi tuisque successoribus in omnibus omnem potestatem habere apostolica auctoritate decernimus'. Nach dieser doppelsinnigen Anerkennung, welche ebenso die *Libertas Romana* der Abtei in Abrede stellt und trotzdem von den 'per consilium' des päpstlichen Vertreters geweihten canonici spricht, wie sie nur über diese und dann vielleicht wieder in allen Stücken ('in omnibus!') dem Erzbischof 'omnem potestatem' beimisst, wird man — wenn auch dabei nicht zu folgern ist, dass es den Erzbischöfen von Vienne inzwischen nicht gelungen sei, ihr Recht auf die Abtei zur Geltung zu bringen, oder gar dass sie dasselbe von neuem eingebüsst haben — wiederum an den ersten Brief Gregors VII. durch das erste Schreiben Urbans II. (J.-L. 5350) erinnert, weil dieser Papst die Beraubung der Viennenser Kirche während der Stuhlerledigung allgemein verbietet, um dann auch seinerseits bestimmter zu werden in dem Zusatz: 'hoc quoque specialiter praecipientes, ut ecclesia Romanensis et ecclesia beati Petri de Campania, quae sub iure ac ditione Viennensis ecclesiae antiquitus fuisse noscuntur, eidem ecclesiae quiete permaneant'. Den Wechsel zu einem regelmässigen zu machen, kommt endlich Calixt II. fast völlig auf die von Gregor VII. gebrauchten Worte zurück, indem er (J.-L. 6822) verfügt: 'in ipsa etiam Romanensi ecclesia, quamvis Romanae se faciat libertatis, visis tamen praedecessorum nostrorum privilegiis et imperatorum praeceptis, tam in secularibus quam et in regularibus clericis et canonicis inibi ordinatis vel ordinandis pontifices Viennenses omnem habere decernimus potestatem'.

Trotz offenkundiger Winkelzüge ergibt sich jedenfalls so viel aus diesen Papstbriefen, dass die Abtei in Rom sich unter Gregor VII. der erzbischöflichen Gewalt entzogen hat unter dem Vorwande, sie stehe unmittelbar unter dem Römischen Stuhle, aber noch von Gregor VII. und weiter von Urban

und Calixt dem Erzbischof von Vienne ausdrücklich wieder zugesprochen ist.

Wie wenig diese angeblich von den Päpsten feierlich gewährleisteten Beziehungen des Erzbisthums Vienne zu der Abtei des heiligen Barnard der Wirklichkeit entsprechen, lehrt ein Blick auf die echten Briefschaften der Päpste, welche die in Rede stehende Abtei erwähnen.

Die erste sichere Kunde wird uns hier von Gregor VII.¹ Nachdem dieser Papst auf der Römischen Februar-Synode

1) Es käme zwar noch vorher für die aufgenommene Frage in Betracht von Johann XI. der Brief J.-L. 3593 von Leo IX. die Stücke J.-L. 4220. 21. 4321. 22. 29, von Victor II. J.-L. 4347, wenn ich diese Stücke nicht sammt und sonders für gefälscht hielte. Um mein absprechendes Urtheil zu begründen, verweise ich zunächst allgemein auf das Verhalten Gregors VII., welcher zwar der Abtei Romans die *Libertas Romana* gewährt, aber dabei auf keinen einzigen seiner Vorgänger sich bezieht; ich halte mich ferner an den Brief J.-L. 5026, in welchem Gregor den Geistlichen in Romans die Klage des Wiener Erzbischofs wider sie mittheilt: *'quod ei antiquam et debitam potestatem loci vestri contradicere praesumpseritis, quam ab initio proprii iuris Viennensis ecclesiae extitisse et hactenus sub dispositione suorum antecessorum fuisse non ignoretis'*, und mit nicht misszuverstehender Verwunderung ihres Einwandes gedenkt: *'ut idem locus — die Abtei Romans — iuris sancti Petri et sub eius dominio nescio quibus auctoribus vel concessionibus esse debeat'*; wengleich der Papst ja nur die Beschwerde der einen Partei wiedergiebt — ein Urtheil soll erst sein Legat, Hugo von Die, fällen —, so stellt er doch die Abhängigkeit der Abtei von dem Erzbisthum als etwas so Selbstverständliches und den Rechtsgrund der behaupteten Unabhängigkeit als etwas so Unbekanntes hin, dass schon dadurch alle früheren päpstlichen Verleihungen der *Libertas Romana* im höchsten Masse verdächtigt werden. Es kommt dazu, dass im Inhalt der Briefe sich Züge finden, welche mit der Echtheit nicht verträglich sind; so wird in dem Briefe J.-L. 3593, in welchem Johann XI. die Abtei unmittelbar den Päpsten unterwirft, einem Silvio, nachdem er sich selbst der Brandstiftung bezichtigt habe, befohlen: *'ut ipsam ecclesiam quam incendit . . . reedificet'*, aber mit keinem Worte gesagt, was denn das für eine Kirche ist; wir werden, da die unberührte Aufschrift den Brief *'legendibus audientibusque'* gewidmet sein lässt, nur dadurch auf Romans gebracht, dass das Stück in dem Cartular dieses Klosters uns überliefert ist. Die Gedankenlosigkeit des Fälschers erreicht aber den höchsten Grad in dem Briefe Leos IX. J.-L. 4220, wo es heisst: *'Volumus insuper, ut terras et bona, que sancto Petro in illa patria dantur, ipsi — die Insassen der Abtei — recipiant, sicut Eugenius papa atque Pascalis, supradicto Barnardo archiepiscopo petente, illi ecclesie concesserunt'*; da mit diesen Gewährungen der Päpste Paschal I. und Eugen II. ohne Zweifel die beiden Wiener Briefe J.-E. 2549 (817—824) und 2563 (824—827) gemeint sind, welche sich auch in dem Cartular der Abtei (bei Giraud I., *Preuves* unter Nummer 9 bis und 10) vorfinden, beide aber dem Erzbischof Barnard nur die Vorrechte seiner Kirche bestätigen, der Abtei Romans nicht gedenken und nicht gedenken können — denn sie ist erst zwischen 837 und 842 (vgl. Giraud I, 6) nach der

des Jahres 1076 den Erzbischof Hermann von Vienne gebannt und die Abtei Romans, solange sie Hermann innehabe, mit dem Interdict belegt hatte, nachdem er zugleich auch die Stiftsherren der Abtei und den Desiderius, wohl den Rädelsführer, für die Vertreibung ihrer regulierten Genossen in ähnlicher Weise getroffen und zur Busse aufgefordert hatte¹, trat er zunächst für die Ansprüche des neuen Erzbischofs von Vienne,

Zeit der beiden Päpste gestiftet worden —, so ist in dieser Anführung das wichtigste Kennzeichen ihrer Fälschung und zugleich eine Begrenzung ihrer Entstehungszeit gegeben, insofern sie erst nach Erdichtung der Viennener Sammlung angefertigt sein können. Mit dem besprochenen Briefe hängt nun der von demselben Tage datierte (J.-L. 4221) so zusammen, dass dieser die allgemeine Anordnung, jener eigentlich nur ihre Ausführung enthält, und an beide Briefe schliesst sich Victor II. an, indem er (J.-L. 4347) den allgemeineren Brief Leos fast wörtlich wiedergiebt, dem andern aber die Angabe entlehnt, dass die Abtei schon von ihrem Begründer dem apostolischen Stuhle unterworfen worden sei. Die übrigen Briefe Leos IX. J.-L. 4322, 21. 29 setzen sämtlich die beiden früheren voraus, da der Papst zu dem Bischof Leodegar sagt: 'te vice nostra regende (abbatiae Romanae) preposuimus', bez. auf den nämlichen Erzbischof die Relativsätze gehen: 'quem obediendum vice nostra vobis subvenire rogavimus' und 'cui vicem nostram et loci curam commisimus'. Weiter sind auch die Formeln nicht ohne Belang. Wenn Löwenfeld zu dem Briefe 4220 (und 4221) bemerkt: 'Huius et sequentis epistolae protocollo quod dicitur librarii vitio depravatum videtur', so scheint er dabei vornehmlich die Datierung im Auge zu haben; nicht minder verfälscht sind aber auch die Aufschriften; denn in den Briefen J.-L. 4221 und 4347 heisst es gleichlautend: 'in abbatia nostra nomine Romana' und in denselben und in 3593 und 4220 ist die übliche Gruss- und Segensformel übereinstimmend erweitert zu: 'salutem et gratiam et apostolicam benedictionem'. Dass diese Aenderungen in Romans vorgenommen sind, ergibt der Brief Gregors VII. J.-L. 5068: in dem Cartular von Romans (Giraud I., Preuves p. 11) entspricht nämlich seine Aufschrift ganz derjenigen der eben aufgeführten Briefe, in der Registerüberlieferung aber (Jaffé, Bibl. II, 179) liest man 'in abbatia Romana' und 'salutem et apostolicam benedictionem'. Schliesslich möchte noch eine allgemeine Erwägung die Ablehnung der erörterten Briefe empfehlen. Ob auch die Viennener Sammlung gefälscht ist, so dürfte doch aus ihr die Zeit zu erschliessen sein, in welcher zuerst Romans mit der Libertas Romana bewidmet worden ist; denn wäre es in Vienne, wo man es noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts genau wissen musste, bekannt gewesen, dass schon ein Vorgänger Gregors VII. der Abtei die besagte Vergünstigung gewährt hatte, ja hätte man auch nur Kunde von den Romanser Fälschungen gehabt, dann wäre es ja nicht darauf angekommen, eine auf Romans bezügliche Stelle auch vor Gregor schon in die Viennener Briefe einzuflechten.

1) Jaffé, Bibl. II, 223: 'Viennensem episcopum Herimannum iuste depositum pro simonia, periuriis, sacrilegiis et apostasia, quia Viennensem ecclesiam infestare non desistit, excommunicamus et ecclesiis Romanensi et sancti Hyrenei Lugdunensi, quousque eas occupaverit, divinum interdicimus officium. Desiderium et Romanensis ecclesiae clericos, qui regulares nostros ab ea expulerunt et excommunicatis communicaverunt, inde, donec satisfaciant, excommunicamus'.

des Warmund, in die Schranken¹, um dann aber — aus welchen Gründen ist nicht ersichtlich — dem Ansinnen der Abtei Romans, die sich Rom völlig unterworfen hatte, zu willfahren und sie mit der *Libertas Romana* auszustatten; die Ausnahme-stellung der Abtei kam vornehmlich in der Anordnung zum Ausdruck: *‘Prepositum vel abbatem seu cuiuslibet dispensationis ecclesiastice ministrum, nisi quem communis electio fratrum . . . elegerit, vobis preferri apostolica auctoritate prohibemus’*². Fast mit denselben Worten hatte dann auch Urban II. die *Libertas Romana* der Abtei sichergestellt³, als mit Guido aus dem Hause der Grafen von Burgund ein Erzbischof in Vienne emporkam, welcher, auf die Wiederbeischaffung aller verlorenen Güter und Rechte seiner Kirche eifrig bedacht, alsbald auch gegen die Freiheit der Abtei des heiligen Barnard sich wandte⁴. Um ihr unumschränkter Herr zu werden, bestellte er in ihr mit Bestechung und Gewalt einen Stellvertreter⁵; er erhob von Kirchen, welche der Abtei untergeben waren, unter Androhung kirchlicher Strafen gesteigerte Abgaben, als wenn die Abtei kein selbständiges Verwaltungsgebiet hätte⁶, und hetzte zwei Edelleute der Gegend auf ihre Güter⁷, jedenfalls in der Absicht, durch diese Feindesnoth die Abtei sich gefügig zu machen. Dagegen schritt der Papst Urban II. im Jahre 1095 ein⁸; er sperrte auf der Synode zu Clermont dem Erzbischof die misshandelte Abtei und untersagte ihren Insassen, ihm irgendwie weiter zu gehorsamen, indem er jede von Guido etwa angewandte Kirchenstrafe für unwirksam erklärte. Da diese Massnahmen keinen Erfolg hatten, Guido vielmehr sich abermals in der Abtei festsetzte, so musste Urban seinen Legaten im Jahre 1097 anweisen, die ganze Strenge der Gesetze den aufsässigen Kirchenfürsten fühlen zu lassen⁹. Aber wenn auch der Papst Ernst machen wollte, sein Befehl war nicht so schnell vollstreckt; denn der Erzbischof war viel zu mächtig und im ganzen doch ein zu getreuer Sohn der Kirche, als dass man ihm kleine Uebergriffe

1) Auf den Inhalt des Briefes J.-L. 5026 (1077 März 9) bin ich schon S. 92 Anmerkung 1 eingegangen. Dass Warmund in der That ein anderer Bischof und nicht mit Hermann dieselbe Persönlichkeit ist, wie noch Giraud annimmt, indem er I, 77 n. 1 die Namen Wormund, Garmund, Arman, Herman, Eriman gleichsetzt, verbürgt das Verhalten der päpstlichen Kanzlei, welche nicht einmal *‘Herimannus’*, das andere Mal *‘Wormundus’* geschrieben haben kann (vgl. auch *Gallia christ.* XVI, 69. 71.)
 2) J.-L. 5068. Das Datum im Register: 1075 März 9 ist mit Recht von Löwenfeld in 1078 umgewandelt worden.
 3) J.-L. 5374: 1088 Dec. 7.
 4) Vgl. Maurer, Calixt II. S. 27.
 5) J.-L. 5591: 1095 Nov. 28.
 6) J.-L. 5609: c. 1095.
 7) J.-L. 5610: c. 1095; den einen der Angreifer weist Maurer a. a. O. S. 33 Anm. 2 als Verwandten und Vassallen des Erzbischofs nach.
 8) Vgl. die in der 6. und 7. Anmerkung angeführten Briefe.
 9) J.-L. 5685: 1097 Juni 4.

nicht hätte nachsehen, ihn etwa durch ein übereiltes Verfahren zu einem Parteigänger des Kaisers hätte machen sollen. Darum ist es wahrscheinlich, dass Guido der erneuten Bestätigung der *Libertas Romana* zum Trotz, welche von Urban II. im Jahre 1096 erfolgt war¹ und später von Paschal II. 1107 wiederholt wurde², thatsächlich der Gebieter der Abtei Romans blieb³.

Gerade dieser Zwiespalt zwischen Wirklichkeit und Recht, das Verlangen, was thatsächlich im Besitz des Erzbisthums war, nun auch mit Rechtstiteln zu belegen, dürfte die Einschwärzung der einschlägigen Stellen in die Wiener Stücke veranlasst haben: dass es zu einer Zeit geschah, als die Empfindung des Widerspruches zwischen Jus und Factum noch besonders lebhaft und nicht schon durch Gewohnheit stumpf geworden war, dass Guidos Erzbisthum die Fälschung hat entstehen lassen, ist danach wahrscheinlich; es wird noch annehmbarer und Guido selber als der Vater des Gedankens hingestellt, trotzdem die letzte Urkunde der Wiener Sammlung ihn schon als Papst erscheinen lässt, sobald man die Angelegenheit der Grafschaft Salmorenc genauer untersucht.

In der Wiener Sammlung verordnet Gregor VII. (J.-L. 5024) an bevorzugter Stelle, unmittelbar nachdem die Primatial- und Metropolitangewalt des Erzbisthums bestimmt ist: *'Praeterea de Salmoriacensi archidiaconia unum nobis intimasti: consecrationes vel ordinationes et quicquid ad pontificale pertinet officium, sicut tuus praedecessor Leodegarius et alii praedecessores firmiter obtinuerunt, ita tibi tuisque successoribus absque ulla inquietatione seu diminutione obtinere concedimus'*; das nämliche wiederholt etwas kürzer an derselben Stelle seiner Urkunde (J.-L. 6822) Calixt II.: *'Sane in Salmoriacensi archidiaconia consecrationes vel ordinationes et quicquid ad pontificale officium pertinet Viennensis ecclesia*

1) J.-L. 5668: 1096 Aug. 18. Die zweite Bestätigung desselben Papstes kann, durch die Angriffe erklärt, als Beruhigungsmittel für die Abtei aufgefasst werden; denn etwa die erste J.-L. 5374, welche fast genau mit Gregors VII. Verleihung übereinstimmt, als Fälschung zu verwerfen, scheint mir doch in der zu Romans veränderten Aufschrift (*'in abbazia nostra nomine Romana'*, *'salutem et gratiam et apostolicam benedictionem'*; vgl. S. 93 Anm.) allein nicht ausreichend begründet. 2) J.-L. 6162: 1107 Juli 29. Paschal giebt auch die Bestimmung Urbans (J.-L. 5668), wonach die *Libertas Romana* auf die freie von Rom zu bestätigende Abtwahl beschränkt scheint, fast wörtlich wieder, verweist aber doch auch ausdrücklich auf Gregors Verfügung: *'iuxta Gregorii pape constitutionem'*. 3) Schon Giraud sagt (I, 123): *'Quant à l'abbaye de Romans, Guy, malgré la défense du pape, continuait à la gouverner en maître absolu'*; und auch Maurer ist der Meinung (a. a. O. S. 35 Anm. 5), dass Guido in der That seinen Willen durchgesetzt habe.

praeter alicuius inquietationem seu diminutionem habeat'¹. Danach soll also ausgemacht sein, dass schon vor und seit der Zeit des Leodegar (1030—1070) den Erzbischöfen von Vienne in dem ganzen mit dem Namen Salmorenc belegten Gebiete nicht nur die Weihen gottesdienstlicher Stätten und geistlicher Personen, sondern alle Amtshandlungen eines Oberhirten kraft päpstlicher Verleihung und Bestätigung zugestanden haben.

Eine bis ins einzelne dringende Prüfung dieses Anspruchs ist hier glücklicherweise möglich auf Grund eines Actenstückes, dessen Inhalt in der Ueberschrift sich spiegelt: 'Hęc scriptura dicit de iniuriis, quas fecit Guido Viennensis archiepiscopus ecclesię Gratianopolitanę et eiusdem ecclesię episcopo Hugoni de pago Salmoriacensi'². Rührt auch diese Denkschrift von einem Gegner des Erzbisthums Vienne her — Hugo von Grenoble ist ihr Verfasser —, so verdient sie doch vollen Glauben, weil sie erstens, nach Austrag des Streites verfasst, sine ira seinen Verlauf schildert und, ohne das studium zu verleugnen, doch, so weit sie erhalten ist, eine ehrliche Entsagung bekundet, weil sie zweitens die massgebenden Anführungen mit unantastbaren Schriftstücken belegt. Ihre Enthüllungen hier zu würdigen ist auch darum erforderlich, weil sie wie ein Schlaglicht zeigen, wessen Guido von Vienne zum Ruhme seiner Kirche fähig war³.

Wohlgerüstet, jeder ehrlichen Kampfesweise spottend, ist der fromme Erzbischof ans Werk gegangen und zum Ziel gelangt: die Bestrebungen für den Gottesfrieden, durch welche Guido auch als Papst sich auszeichnet⁴, haben ihm wohl erst eine thatsächliche Ueberlegenheit über den in ruhigem Besitz verharrenden Gegner verschafft, ehe der Gedanke an einen Angriff aufgekommen ist; es wird nämlich ausdrücklich das Selbstvertrauen Guidos damit begründet, dass er 'eo tempore

1) Es muss unter allen Umständen befremden, dass nach dieser Bestimmung an die Worte, welche das Verhältniß der 'ecclesia Romanensis' zu Vienne regeln (s. oben), noch angeschlossen wird: 'similiter in ecclesia beati Donati'; denn die zuletzt genannte Kirche dürfte keine andere sein, als die angesehenste eben des pagus Salmoriacensis. 2) Marion, Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble dits cartulaires de Saint-Hugues (in der Coll. de doc. inéd. sur l'hist. de France, Première Série) p. 49. 3) Für die Geschichte des Bisthums Vienne ist die Denkschrift Hugos schon benutzt von Charvet (Hist. de Vienne p. 311—317), dessen Parteilichkeit Ollivier ('Notice historique et bibliographique sur les cartulaires de Saint-Hugues') in den von Champollion-Figeac herausgegebenen 'Documents hist. inéd. tirés des collections manusc. de la bibl. royale' I, 266 n. 1 beleuchtet hat, von Collombet (Hist. de Vienne I, 431—438, II, 16) und jüngst von Maurer (Papst Calixt II., S. 28—35), welcher auch ihre Glaubwürdigkeit vertheidigt. 4) Vgl. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III⁴, 946.

milites illius terrę (sc. pagi Salmoriacensis) ad pacem faciendam coniuratos in manu sua tenebat'. Die Bemühungen, zunächst in Güte das Ziel zu erreichen, führten zu keinem Ergebnis. Nachdem eine Unterredung mit Hugo von Grenoble, dem Inhaber der Grafschaft Salmorenc, fruchtlos verlaufen war, kam es in Romans zur Verhandlung vor einem aus vier Bischöfen zusammengesetzten Schiedsgericht; Hugo vermochte hier zwar nicht anzugeben, wie seine Kirche in den Besitz des Gaus gelangt sei; er konnte aber den Nachweis führen ('et scriptis et aliis testimoniis'), dass sie sich schon länger als ein Jahrhundert im Besitz befinde; die Wiener Partei dagegen behauptete, dass zur Sarazenen-Zeit — also nur wenig mehr als hundert Jahre seien darüber hingegangen — der seiner Stadt beraubte Bischof von Grenoble von dem Erzbischof von Vienne das jetzt streitige Gebiet nur zeitweilig übertragen erhalten hätte, war aber der Aufforderung des Nachweises nicht anders zu entsprechen in der Lage als durch die Antwort: '(se) nullum exinde scriptum habere, sed solum vulgi rumore sufficere'. Da der Urtheilsspruch gegen Vienne ausfallen musste, liess es Guido gar nicht dazu kommen; er setzte sich vor allem in den thatsächlichen Besitz des streitigen Landes ('violenter abstulit') und wartete das weitere ab. Auf die Beschwerde des Bischofs von Grenoble in Rom, von dem päpstlichen Legaten, dem Erzbischof Hugo von Lyon, zur Untersuchung vorgefordert und zur Räumung des angemassen Gebietes verurtheilt, erwirkte Guido durch Bestechung, dass ihm Papst Urban II. 'quę iuris erant Viennensis ecclesię' bestätigte und dabei auch die Grafschaft Salmorenc mit einbegriff¹. Die Benutzung dieser erschlichenen Urkunde gegen Hugo von Grenoble hatte zur Folge, dass der Papst über den Sachverhalt aufgeklärt wurde und nun am 16. Mai 1094 seinen Legaten zu erneutem Einschreiten aufforderte² und den Bischof von Grenoble von seiner Massregel verständigte³. Auf der von dem Legaten nach Autun zusammenberufenen Synode brachte Guido, nachdem früher kein Schriftstück für die Ansprüche des Erzbisthums Vienne auf die Grafschaft Salmo-

1) Da Hugo von dieser Urkunde sagt: 'pro cuius impetratione, sicut ipse nobis postea confessus est, quingentos solidos in Romana curia dispensavit', so wird durch den Zwischensatz nothwendig, die Abfassung der ganzen Denkschrift in eine Zeit zu verlegen, in welcher das gute Einvernehmen zwischen Guido und seinem arggeschädigten Suffragan wiederhergestellt war. 2) In dem Briefe J.-L. 5523 sagt er zu Hugo von Lyon: 'Si quas vero nostrę auctoritatis litteras Viennensis obiecerit, nosse vos volumus, quia nos nichil ipsi aut ecclesię Viennensi concessimus, nisi quod iuste hactenus possedisse cognoscitur, etiamsi per subreptionem forte, quod absit, aliquid videatur extortum'. 3) Durch den Brief J.-L. 5524.

renc hatte vorgewiesen werden können, plötzlich 'cum insultatione' eine alte Urkunde ('scripturam quasi multa vetustate contritam') zum Vorschein, des Inhalts, 'quod Barnuinus Viennensis archiepiscopus Isarno Gratianopolitano episcopo ecclesiam sancti Donati et Salmoriacensem pagum concessisset, donec Gratianopolitanę ecclesię pax a persecutione paganorum, qua tunc vastabatur, redderetur'. Da Hugo seinen Gegner nicht nur mit Schanden dadurch abführen konnte, dass er geltend machte, der Erzbischof Barnoin von Vienne (886—899) und der Bischof Isarn von Grenoble (950—976) seien gar keine Zeitgenossen gewesen, sondern auch nachwies, dass schon Alcherius, der Vorfahr des Isarn, wenigstens die Hauptkirche Saint-Donat in der Grafschaft Salmorenc auf Grund einer Schenkung König Bosos und einer Bestätigung König Ludwigs, seines Sohnes, besessen habe¹, schaffte Guido seine gefälschte² Urkunde schnell auf die Seite, berief sich aber dafür nun auf die ihm von Urban ertheilte Bestätigung auch der Grafschaft Salmorenc. Obwohl diese Berufung durch die päpstliche Anweisung unwirksam gemacht worden war, kam es doch zu keiner Verurtheilung Guidos; nachdem die versammelten Bischöfe vergebens einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zu Stande zu bringen versucht hatten — Hugo weigerte sich dessen —, wurde Guido von den Seinen ('consilio canonicorum suorum') zu dem Versprechen vermocht,

1) Gemeint ist jedenfalls die Urkunde von 894 Aug. 11 (Böhmer, Reg. Karol. R. 1449), in welcher König Ludwig das 'donum, quod pius genitor noster, Boso rex, fecerat de ecclesiis sanctę Marię seu sancti Donati' nicht dem Bischof Alcherius, sondern schon seinem Vorgänger Isaak (892—922) bestätigt. Danach dürfte die gerade auf diese Stelle der Grenobler Denkschrift sich gründende Meinung französischer Forscher, 'dass das Bisthum (Grenoble) und seine Hauptstadt mehrere Jahrzehnte hindurch von den Saracenen occupiert gewesen seien, während der Bischof inzwischen seine Residenz zu Saint-Donat genommen habe, das ihm vom Erzbischof von Vienne als Zufluchtsort überlassen worden sei' (Bresslau, Konrad II. II, 48) nicht zu halten sein.

2) Ueber den Fälscher und die besonderen Umstände der Fälschung sind uns leider nähere Eröffnungen mit dem Schluss der Denkschrift Hugos verloren gegangen; der Verfasser sagt nämlich p. 57: 'Innotuit eodem tempore — von dem Jahre 1097 ist vorher die Rede gewesen —, divina nobis favente clementia, cartam illam, quam in Augustodunensi concilio archiepiscopus Viennensium adversus nos de Salmoriacensi pago protulerat, cercioribus inditiis falsam esse. Ille enim, cui scriptor eiusdem cartę infirmitate detentus confessus fuerat, nobis patefecit. Quem scriptorem, nomine Sigibodum, sancti Ragnaberti monachum, per amicos nostros, eiusdem cenobii monachos, evocatum apud monasterium, quod Garnarium dicitur, ante altare beatę Marię sub invocatione divinę presentię excommunicationem intentando adiuravi. . . .' So endet der Bericht. Es scheint, dass nun der Inhalt des eidlichen Geständnisses folgte vielleicht mit Beziehung auf ein damals aufgenommenes Protocoll.

auf einer Zusammenkunft in Vienne den Bischof von Grenoble zu befriedigen. Dass das nur eine Ausflucht war, stellte sich heraus, als Hugo an dem festgesetzten Tage erschien; er musste unverrichteter Sache von dannen ziehen. Da die heimischen Bischöfe, wie die Synode in Autun gezeigt hatte, dem mächtigen Erzbischof von Vienne zu trotzen sich scheuten, so mochte dem getäuschten Bischof von Grenoble die allgemeinere Kirchenversammlung willkommen sein, welche gerade nach Piacenza ausgeschieden war. Schon jenseits der Alpen angelangt, traf Hugo 'apud Sanctum Ambrosium'¹ mit Guido zusammen; er liess sich hier von seinem Erzbischof überreden, in der Woche der Synode vor dem Erzbischof von Lyon den Streit zum Austrag zu bringen, und kehrte zurück. Aber als er sich anschickte nach Lyon zu gehen, langte eine Botschaft von Guido an, welche ihm den Vertrag aufkündigte und den zum zweiten Male Betrogenen zu dem Versuche zwang, nun in höchster Eile noch Piacenza vor dem Schluss der Synode zu erreichen. Es gelang; Synode und Papst entschieden zu seinen Gunsten. Aber selbst einer unmittelbaren Aufforderung des Papstes, die Grafschaft herauszugeben und bis zu einem rechtskräftigen Urtheil sich jeder Beeinträchtigung des Bischofs von Grenoble zu enthalten², leistete Guido keine Folge; selbst eine an die Insassen der Grafschaft gerichtete Weisung, nicht dem Erzbischof von Vienne, sondern lediglich dem Bischof von Grenoble gehorsam zu sein³, führte nicht zum Ziel; und so musste sich denn Urban entschliessen, als er bald darauf nach Frankreich kam, die Sache selber in die Hand zu nehmen. Nach Romans vorgeladen, erschien Hugo 'antiquis cartarum testimoniis onustus'⁴; Guido aber liess die Abtei mit seinen Mannen so drohend besetzen, dass der Papst eingeschüchtert wurde und, wie es scheint, die Entscheidung auf die nächste Synode verschob⁵. Diese endlich wurde der Vergewaltigung Hugos von Grenoble gerecht; Urban verfügte die Herausgabe der Grafschaft, entband bis zur Vollstreckung seines Urtheils den Bischof und sein Bisthum von dem Gehorsam gegen den anmasslichen

1) In der Lombardei nach Collombet, Hist. de Vienne I, 436.

2) J.-L. 5548: 1095 März 12. Der Papst befiehlt dem Erzbischof von Vienne: 'ut eandem investituram adimpleas et eum (Hugonem) quiete possidere permittas, donec aut ante nos aut ante legatum nostrum canonico iudicio decidatur'. Die erschlissene Urkunde, auf welche sich Guido in Autun gestützt hatte, ward feierlich für ungültig erklärt. 3) Es ist der Brief J.-L. 5568: 1095 Mai 26. 4) Die auf Salmorenc bezüglichen Actenstücke sind, wie schon Maurer S. 31 Anm. 1 hervorhebt, in dem Cartularium A der Grenobler Kirche zusammengestellt: Marion p. 1. 5) So Maurer S. 32, dem ich hier folge.

Metropolitanen¹ und wusste durch den Grafen Guigo in der That die Auslieferung der Grafschaft an Hugo durchzusetzen. Aber als Hugo zwei Jahre durch Krankheit von der Heimath fern gehalten wurde, hat Guido abermals das lang umstrittene Gebiet in Besitz genommen, abermals ist der päpstliche Legat zum Einschreiten wider ihn aufgeboten worden², bis endlich im Jahre 1107 Papst Paschal II. ein Abkommen vermittelte, nach welchem das zwischen Bourne und Isère liegende Gebiet der Grafschaft sammt der Hauptkirche Saint-Donat, vorbehaltlich der dem Erzbischof zugestandenen Weihen der Geistlichen und Altäre, an Grenoble fallen sollte, im übrigen aber eine nach der Zahl der festen Schlösser bemessene gleiche Theilung durchgeführt wurde³.

Da nun nicht bekannt ist, dass jemals wieder um die Grafschaft Salmorenc gestritten worden ist, so dürfte man wegen des in den Wiener Briefen hervortretenden Strebens, der Wirklichkeit zum Trotz die ganze Grafschaft der uneingeschränkten geistlichen Botmässigkeit des Erzbischofs von Vienne zu unterstellen, die Fertigung der angegebenen Wiener Schriftstücke in die Zeit Guidos verweisen, und um so eher, als Guido erwiesenermassen eine gefälschte Urkunde zu seinen Gunsten zu verwerthen gesucht und einen Schreiber an der Hand gehabt hat⁴, welcher es verstand, seinen Machwerken das Ansehen hohen Alters zu verleihen⁵. Zugleich wird für die Fälschung der Wiener Sammlung aus der Angelegenheit der Grafschaft Salmorenc der terminus a quo gewonnen: wäre nämlich zur Zeit der Synode von Autun im Jahre 1094 die Urkunde Gregors VII. J.-L. 5024, welche die ganze Grafschaft dem Erzbisthum Vienne zuerkennt, schon vorhanden gewesen,

1) In dem Briefe J.-L. 5595: 1095 Nov. 29. 2) J.-L. 5685: 1097 Juni 4. 3) Paschal bekundet (J.-L. 6163: 1107 Aug. 2), dass die Vereinbarung darauf gehe: 'ut eiusdem pagi equam divisionem facerent et tam Viennensi quam Gratianopolitanę ecclesię pars eiusdem divisionis vicinior redderetur; quicquid autem in territorio infra Bornam et Isaram versus Gratianopolim constituto Viennensis archiepiscopus calumpniabatur, ab omni deinceps infestatione liberum Gratianopolitanę ecclesię cederet; porro ecclesiam beati Donati, quę infra Viennensem parrochiam continetur, cum omnibus mobilibus sive immobilibus ad eam pertinentibus Gratianopolitanus episcopus iure proprietario possideret et tam canonicas ipsius ecclesię quam universa ad eam pertinentia ipse disponderet, Viennensis autem parrochiali tantum iure in clericorum et altarium consecrationibus uteretur. Pari ergo communique consensu Salmoriacensis pagis talis est facta divisio, ut undecim castella cum ecclesiis et parrochiis et totis mandamentis suis Viennensi ecclesię, item undecim castella cum ecclesiis et parrochiis et totis mandamentis suis Gratianopolitanę ecclesię dederentur'. 4) Vgl. oben S. 98 Anm. 2. 5) Hugo von Grenoble nennt die von Sigibod gefälschte Urkunde 'scripturam quasi multa vestitate contritam'!

dann hätte Guido nicht nöthig gehabt, das gefälschte auf die zeitweilige Ueberlassung der Kirche Saint-Donat an den Bischof von Grenoble lautende Schriftstück vorzuweisen oder die erschlichene Bulle Urbans II., welche Rom nachher verleugnete, vorzuschützen.

Aber noch bleibt zweierlei zu ermitteln: der terminus ad quem und der Grund, welcher den Streit um Salmorenc und Romans mit dem Streit um den Primat verquicken und dies alles in der nämlichen gefälschten Brief- und Urkundenreihe zu Gunsten des Erzbisthums Vienne vorgeblich entscheiden liess.

Was die zweite Frage anlangt, so wissen wir¹, dass Paschal II. den Erzbischof Guido von Vienne, nachdem Hugo von Lyon zum Vertreter Roms im heiligen Lande ernannt worden war, zum Legaten des apostolischen Stuhles in Gallien bestellte, dass er ihn sogar mit einer Sendung nach England betraute, um hier einen tieferen Einfluss zu erringen. Wenn nun auch das englische Unternehmen kläglich scheiterte — an dem Widerstande wie des Königs so des Erzbischofs Anselm von Canterbury, welcher die Vertretung des apostolischen Stuhles als ein Recht seines Erzbisthums in Anspruch nahm —, so blieb doch dem Erzbischof Guido das Amt eines päpstlichen Legaten für das gallische Land dauernd erhalten², freilich nicht als ein Vorrecht seiner Kirche, sondern nur als eine ihm persönlich übertragene Würde. Gerade dieser Sachverhalt reiht nun aber die Primatangelegenheit den Angelegenheiten der Abtei Romans und der Grafschaft Salmorenc als ähnlich beschaffen an; denn wie es sich bei diesen darum handelte, die bedingten Rechte des Erzbisthums zu ergänzen, so ist es auch bei dem Primat dem Fälscher darum zu thun, was nur zeitweilig und persönlich gewährt worden war, als ein altes Recht der Wiener Kirche aufzuzeigen³.

Darum — wegen dieser Berührung dreier Angelegenheiten — muss Guido von Vienne, der mit Gewalt, Bestechung und Betrug die Mehrung der Rechte seines Bisthums erstrebte und erreichte, als der eigentliche Urheber der Wiener Briefe betrachtet werden; er wird auch nicht von dieser Schuld entlastet durch das letzte Stück (J.-L. 6822), in welchem er schon

1) Vgl. Maurer S. 34 Anm. 4 und S. 48, 49. 2) Vgl. z. B. J.-L. 6313. 6456. 6467. 3) Dass ein Vorgänger Guidos schon einer ähnlichen Anwandlung nachgegeben und sich Amtshandlungen in einer fremden Kirchenprovinz angemasst hat, dürfte aus einem Briefe des Erzbischofs Manasse von Reims an Gregor VII. hervorgehen (Labbé, Conc. X, 362); der wegen Simonie ausser Amt gesetzte Erzbischof von Reims beklagt sich nämlich bei dem Papste, dass Warmund von Vienne angeblich als Legat des apostolischen Stuhles in die Provinz Reims eingedrungen sei, hier Priester entsetzt und wieder eingesetzt habe und erst mit wohl gefüllten Taschen wieder abgezogen sei.

als Papst Calixt II. erscheint. Da nämlich die Urkunde 'Petro decano et canonicis sive clericis Viennensis ecclesiae' gewidmet ist, so wäre es doch, die Echtheit vorausgesetzt, höchst sonderbar, dass der Papst, um sein Fälschungswerk zu krönen, seine Ungeduld nicht bis zu einer Neubesetzung des damals erledigten Bisthums hätte zügeln können; bei der Annahme einer Fälschung ist aber darin der ersehnte terminus ad quem gegeben: wäre nämlich das Stück nach dem Jahre 1121 entstanden, dann wäre schwerlich jemals ein Fälscher darauf verfallen, statt eines Erzbischofs den Decan Petrus und die Stiftsherren und Geistlichen der Wiener Kirche als Empfänger einer Urkunde auszugeben, welche vor allen den Erzbischof mit weit reichenden Rechten ausstattet. Die Wahl der genannten Empfänger beweist, dass die Fälschung des letzten Stückes jener Zeit angehört, während welcher Guido, obwohl er schon Papst war, noch das Erzbisthum Vienne in seiner Hand behielt¹.

Also unter dem bestimmenden Einflusse des Erzbischofs Guido von Vienne² in der Zeit von 1094 bis 1121 sind die Wiener Briefe und Urkunden gefälscht worden, in der Weise, dass das jüngste Stück später, als Guido schon den Stuhl Petri bestiegen hatte, den übrigen in Vienne noch angefügt wurde, trotzdem aber die Gesammtheit der Epistolae Viennenses demselben Fälscher beigelegt werden darf.

Sollte selbst nach den gepflogenen Erörterungen an der Unächtheit der Epistolae Viennenses, welche nicht nur einen Schatten bis in die deutsche Verfassungsgeschichte hineingeworfen haben³, sondern auch die Entwicklung des Primates in Gallien völlig zu verdunkeln geeignet sind, noch ein Zweifel übrig sein, so wird er sich verflüchtigen, indem man einen Blick auf die Geschichte des gallischen Primates wirft und dabei wahrnimmt, wie wenig seine Entwicklung mit den Ansprüchen des Bisthums Vienne sich vereinigen lässt.

1) Es kommt dazu, dass von einer Ausübung der bestätigten Gerechtsame in der Zeit der Urkunde nichts verlautet, vielmehr nachzuweisen ist, dass die ganze Primatialherrlichkeit auf hochtönende Titel beschränkt blieb (vgl. Pagi ad a. 1120 n. 5). 2) Wenn man bedenkt, dass der Erzbischof im Wesen auch noch der Urheber des Pseudo-Turpinus ist (vgl. Wattenbach, Geschichtsq. II⁵, 222), so wird man das Urtheil nicht zu schroff finden, dass das Vienne des Erzbischofs Guido ein wahres Fälscher-nest gewesen ist. 3) Die anni patriciatus Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen, nach welchen in den Briefen J.-E. 2412 und 2549 datiert wird, haben Waitz (Verfassungsgesch. III², 180 Anm. 2) und Simson (Ludwig der Fr. I, 74 Anm. 4) beschäftigt.
